



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

**Unterbringung, Versorgung und Betreuung
unbegleiteter minderjähriger
Ausländerinnen und Ausländer
in Brandenburg**

Hinweise des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

November 2017

Impressum

3. überarbeitete Fassung, Oktober 2017
Redaktionsschluss: Oktober 2017

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Referat 23

(Hilfe zur Erziehung, Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Erziehungshilfe, Kinderschutz, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Landes-Kinder- und Jugendausschuss, Sozialpädagogische Berufe)

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

mbjs.brandenburg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Begriffsbestimmung unbegleitete ausländische Kinder- und Jugendliche	7
2. Verteilverfahren von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern	8
3. Zentrale Aufgaben des örtlichen zuständigen Jugendamtes	10
<hr/>	
3.1 Die vorläufige Inobhutnahme	10
3.2 Inobhutnahme	11
3.3 Das Clearingverfahren	11
3.3.1 Stationäres Clearing in Einrichtungen	12
3.3.2 Ambulantes Clearing.....	13
3.3.3 Medizinische Versorgung und Behandlungsklärung.....	13
3.3.4 Identitätsfeststellung und ausländerrechtliche Registrierung.....	14
3.3.5 Sozialanamnese	14
3.3.6 Sprachförderung und Vermittlung von Alltagskompetenzen	14
3.3.7 Ende des Clearingverfahrens und Beginn der Hilfeplanung	15
4. Altersfeststellung	16
5. Leistungen im Anschluss an die Inobhutnahme	18
6. Gesundheitliche Versorgung	19
<hr/>	
6.1 Medizinische Erstuntersuchung	19
6.2 Gesundheitsversorgung	20
6.3 Psycho-soziale Versorgung	20
7. Vormundschaften	21
<hr/>	
7.1 Auswahl eines Vormunds	21
7.2 Bestellung des Vormundes	21
7.3 Der Vormund im Hilfeplanverfahren	22
7.4 Unterstützung für einen Einzelvormund	23
7.5 Örtliche Zuständigkeit für Vormundschaften und Pflegschaften	23

7.6	Ende der Vormundschaft.....	25
8.	Die Aufgabe der Familienzusammenführung	25
<hr/>		
8.1	Jugendhilferechtlicher Rahmen.....	25
8.2	Ausländerrechtliche Aspekte	27
9.	Integration durch Bildung	28
<hr/>		
9.1	Verfahrensweise zur Schulanmeldung	28
9.2	Hinweise zur Alphabetisierung	29
9.3	Beschulung von berufsschulpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern	30
9.3.1	Aufnahme am Oberstufenzentrum	30
9.3.2	Abschlüsse im Bildungsgang BFS-G-Plus.....	30
10.	Übergänge in die Volljährigkeit	31
<hr/>		
10.1	Einordnung der gesetzlichen Aufgaben und Voraussetzungen der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII	31
10.2	Feststellung des individuellen Hilfebedarfs und Ausgestaltung der Hilfen nach dem SGB VIII	31
10.3	Schnittstellen zu anderen Leistungen	32
10.3.1	Förderung der Ausbildung von (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern	32
10.3.2	Aufenthalts- und asylrechtliche Folgen.....	32
10.3.3	Aufenthaltsrecht und Zuständigkeit für die Erbringung von Sozialleistungen.....	34
10.4	Integration in Ausbildung und Beruf	35
10.4.1	„Türöffner: Zukunft Beruf“	35
10.4.2	Gezielte Förderung der Integration minderjähriger und junger geflüchteter Menschen im Rahmen der Produktionsschulen	35
10.4.3	Bundesagentur für Arbeit	37
10.4.4	Jugendmigrationsdienste	37
10.5	Junge Geflüchtete im Freiwilligendienst	38

11. Ehrenamtliche Patenschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer - Wirkungsfelder und rechtliche Fragen	39
<hr/>	
11.1 Inhalte, Zielsetzungen von Patenschaften	39
11.2 Rahmenbedingungen für Patenschaften.....	40
11.3 Rechtlicher Rahmen von Patenschaften und versicherungsrechtliche Fragen.....	40
12. Jugend- und Jugendsozialarbeit.....	44
<hr/>	
12.1 Jugendarbeit in den Sammelunterkünften und Wohnheimen	45
12.2 Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten	45
13. Fortbildung.....	46
14. Anhänge	47
<hr/>	
14.1 Übersicht der Dokumente und Quellen:	47
14.1.1 Anlage 1: MBSJ: Stellungnahme zu den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	48
14.1.2 Anlage 2: MBSJ: Neuregelungen ab 1.11.2015 – vorläufige Inobhutnahmen	54
14.1.3 Anlage 3: MBSJ: Statistische Erfassung.....	58
14.1.4 Anlage 4: MIK: Information Nr. 56/2015.....	61
14.1.5 Anlage 5: MIK: Verfahrenshinweise zur melderechtlicher Anmeldungen von umA.....	63
14.1.6 Anlage 6: MIK: Information 55/ 2916 Ausländerrecht; Hinweise zu ausländer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für umA	67
14.1.7 Anlage 7: MBSJ: Übernahme der Krankenversorgung für umA durch die Krankenkassen	73
14.1.8 Anlage 8: LSA: Rechtsgrundlagen der schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandsfeststellung.....	79
14.1.9 Anlage 9: MBSJ: Beratung mit den Dezernentinnen und Dezernenten für Bildung, Jugend und Sport der Kreise und kreisfreien Städte.....	81
14.1.10 Anlage 10: MBSJ: Ansprechpartner in den vier staatlichen Schulämtern für	

den Bereich der Migration	85
14.1.11 Anlage 11: MBSJ: Berufsfachschule Grundbildung Plus (BFS-G-Plus) Standorte	85
14.1.12 Anlage 12: BAFZA: Informationen zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug (BFD)	87
14.1.13 Anlage 13: MBSJ: Anregung zur Etablierung von Patenschaftsprojekten für umA in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung	92
14.1.14 Anlage 14: MBSJ: Förderung der Ausbildung von (ehemaligen) umA	93
14.1.15 Anlage 15: MBSJ: Verteilverfahren für umA ab dem 01.05.2017	95
14.1.16 Anlage 16: JFMK: Umlaufbeschluss 2/2017; Verfahren zur Verteilung der umA nach dem 01.05.2017	97
14.1.17 Anlage 17a: MBSJ: Festlegung des Geburtsdatums	100
14.1.18 Anlage 17b: MIK: Erlass Nr.8/2017	103

Vorwort

Die schnelle Ausarbeitung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – der erste Entwurf lag im Juli 2015 vor – und dessen zeitnahes Inkrafttreten am 01.11.2015 stellte die Jugendämter sowie die neu aufzubauenden Verteilstellen auf Länderebene vor eine große Herausforderung. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten und unter enormer Kraftanstrengung aller Beteiligten, hat sich jedoch in wenigen Wochen ein strukturiertes Verfahren entwickelt. Gleichwohl stellen sich immer wieder neue Fragen, auf die es nicht immer sofort eine endgültige Antwort gibt. Das Verfahren ist einer ständigen Dynamik unterworfen und wird regelmäßig den aktuellen Entwicklungen in der Praxis angepasst.

Bei allen verwaltungs- und kostentechnischen Herausforderungen darf dabei eines nicht aus dem Blick geraten: Unbegleitete Minderjährige gehören zu den schutzbedürftigsten Menschen überhaupt. Sie fliehen aus Krisengebieten und haben, in der Hoffnung auf ein sicheres Leben in Europa, ihre Heimat und ihre Familie zurücklassen müssen. Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, diese Minderjährigen bei ihrer Ankunft in Deutschland und auf ihrem weiteren Weg bestmöglich zu unterstützen.

Diese Handreichung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gibt - auf der Basis bundes- und landesrechtlicher Regelungen - einen Überblick über fachlich relevante Fragestellungen und Themen im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern.

Im Land Brandenburg haben in den zurückliegenden Monaten die örtlichen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in der Arbeit mit dieser Zielgruppe umfangreiche Praxiserfahrungen erworben. Diese Erfahrungen fließen in die Darstellungen der hier neu vorliegenden Fassung der Handreichung ein. Die Handreichung versteht sich - vor dem Hintergrund der permanenten Dynamik von Verwaltungsabläufen und Genese von Fachwissen - als eine beständig zu aktualisierende Orientierungshilfe, die substanzielle Hinweise zur Unterstützung der Arbeit der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg bereitstellt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und der damit geregelten Verteilung der jungen Menschen nach dem Königsteiner Schlüssel ist die Zuständigkeit für die Kostenerstattung für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung für alle Fälle auf die jeweils aufnehmenden Länder übergegangen. Die Verfahren und Regelungen zur Kostenerstattung im Land Brandenburg sind in der „Handreichung Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII“ des MBS (2. überarbeitete Fassung, April 2017) dargelegt.

Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat eine 2. aktualisierte Fassung ihrer „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ beschlossen:

http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf. Diese enthält ebenfalls wertvolle Hinweise für die Praxis. Sie bildet in der bundesweiten Fachdiskussion einen Minimalkonsens ab. Die Verwaltungspraxis im Land Brandenburg und rechtlichen Aspekte, die sich von den in der Handlungsempfehlung dargestellten Hinweisen unterscheiden, finden Sie in der Anlage.

Die vorliegende Arbeitshilfe wird auch künftig aktualisiert. Damit sie den sich ändernden Bedarfen und den Erfahrungen aus der Praxis gerecht wird, sind Ihre Anregungen oder Ergänzungen ausdrücklich willkommen.

1. Begriffsbestimmung unbegleitete ausländische Kinder- und Jugendliche

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (umA), sind Minderjährige, die ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet einreisen oder von diesen zurückgelassen werden. Seit dem in Kraft treten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen am 22. Juli 2017 wird in § 42a SGB VIII klargestellt, dass auch solche ausländischen Minderjährigen als unbegleitet gelten, die verheiratet sind.

Als unbegleitet gilt, wer

- ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist ist und von ihnen auch getrennt bleibt,
- von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten dort ohne Begleitung zurückgelassen wird,
- in der Begleitung einer volljährigen Person einreist, die nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt ist.

Aus fachlicher Sicht ist es wichtig zu betonen, dass sobald ein Jugendamt festgestellt hat, dass sich personensorgeberechtigte Personen innerhalb Deutschlands aufhalten, in der Regel keine rechtliche Grundlage für eine Inobhutnahme oder vorläufige Inobhutnahme besteht. Das Jugendamt hat diesen jungen Menschen dem Personensorgeberechtigten zu übergeben. Er gilt nicht mehr als unbegleitet.

Beim **Zusammenführen** geflüchteter Kinder und Jugendlicher mit dem Personensorgeberechtigten können ausländerrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Probleme entstehen, die in Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den anderen Behörden zu lösen sind. Der grundgesetzliche Schutz des Elternrechts hat dabei eine hohe Priorität. Sollten nach der Übergabe an die Personensorgeberechtigten Jugendhilfeleistungen erforderlich sein, richtet sich die Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern. **[Anlage 1]**

Übertragung der Erziehungsberechtigung: Für die Vereinbarung, mit dem oder den Erziehungsberechtigten, Personensorgeberechtigten und jeder sonstigen Person über 18 Jahre, die nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt, ist keine besondere Form – also auch keine Schriftform – vorgeschrieben. Die Erziehungsberechtigung kann auch durch stillschweigendes schlüssiges Handeln des Personensorgeberechtigten übertragen werden. Liegt eine schriftliche Übertragung nicht vor, was der Regelfall sein wird, so schließt dies nach dem Gesagten eine Erziehungsberechtigung keinesfalls aus. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch Anforderungen an den **Nachweis über das Bestehen einer Erziehungsberechtigung**. Es wird eine eingehende Befragung, sowohl des Minderjährigen als auch derjenigen Person empfohlen, die für sich in Anspruch nimmt, erziehungsberechtigt zu sein. Ziel der Befragung ist die Klärung der Umstände, aus denen sich ggf. eine Übertragung der Erziehungsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten schließen lässt. Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zur Beurteilung einer Erziehungsberechtigung, wie sie auch ansonsten von den Jugendämtern vorzunehmen ist. **[Anlage 3]**

*Im Folgenden werden die Begriffe „unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer“, „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ oder auch „Geflüchtete“, „unbegleitete Kinder und Jugendliche“ und „geflüchtete junge Menschen“ sowie „unbegleitete Minderjährige“ synonym verwandt als und **umA** abgekürzt.*

2. Verteilverfahren von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern

Die bundesweite Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) soll eine Gerechtigkeit - hinsichtlich der Verteilung - zwischen den Bundesländern herstellen, aber auch die Kindeswohlgerechte Unterbringung sicherstellen. Auf Grundlage von Meldungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe benennt das Bundesverwaltungsamt das zur Aufnahme verpflichtete Bundesland. Eine wesentliche Rolle bei der Verteilentscheidung stellt die Aufnahmequote dar, die in § 42c SGB VIII geregelt ist. Die Landesverteilstelle im Land Brandenburg trifft eine Zuweisungsentscheidung gemäß § 24b AGKJHG. Die Verteilentscheidung erfolgt auf Grundlage von vorrangig die Einwohnerzahl berücksichtigenden Aufnahmequoten gemäß Landesaufnahmegesetz. Auch Aspekte des Kindeswohls spielen eine entscheidende Rolle. **[Anlage 2]**

Ab dem 01.05.2017 wird die Aufnahmequote der Bundesländer gemäß § 42c SGB VIII nur noch auf der Grundlage aller Einreisen in Deutschland ermittelt. Auch freiwillige Zuständigkeitsübernahmen gem. § 88a SGB VIII werden berücksichtigt, um Erschwernisse im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung zu vermeiden. **[Anlage 16]** Dafür werden in Brandenburg alle neu einreisenden umA durch die Jugendämter wöchentlich an die Landesverteilstelle gemeldet, aber auch die werktägliche Meldepraxis der Jugendämter gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) bleibt bestehen.

Wenn eine oder ein umA in Deutschland ankommt, wird sie bzw. er von dem Jugendamt in dessen Zuständigkeit der Aufgriffsort liegt, gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Das Jugendamt muss unter Berücksichtigung von verschiedenen Aspekten – wie Gesundheitszustand oder die Möglichkeit einer Zusammenführung mit Familienangehörigen – entscheiden, ob dieser junge Mensch in ein anderes Bundesland umverteilt werden soll. Ist die Entscheidung zu Gunsten dieser Umverteilung gefallen, wird die oder der umA innerhalb eines Monats dem Jugendamt in einem anderen Bundesland übergeben. Dort wird er oder sie gemäß § 42 SGB VIII von dem neu zuständig gewordenen Jugendamt in Obhut genommen und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht und betreut.

Die Verwaltungspraxis im Land Brandenburg sieht die Meldung eines umA bei der Landesverteilstelle durch das Jugendamt nur vor, wenn dieser auch tatsächlich umverteilt werden soll. Zuweisungsbescheide, die die örtliche Zuständigkeit der Gebietskörperschaft, in der sich der umA bereits aufhält, begründen, werden nicht ausgestellt, da in diesen Fällen auch keine Zuweisung durch das BVA erfolgt. Der allgemeine Vorrang der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII ist insofern nicht von Bedeutung, weil in den Fällen, die nicht verteilt werden, auch eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII möglich und sinnvoll ist. Für die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme besteht in diesen Fällen auch keine klare rechtliche Regelung. Bei den Fällen, die wegen der Unterlast eines Jugendamts oder eines Landes eine Meldung an das Bundesverwaltungsamt zur Verteilung nicht erfolgt, sondern nur die statistische Meldung über einen Zugang, liegt es in Ermangelung gesetzlicher Regelungen im Ermessen des Jugendamts, wann es die vorläufige Inobhutnahme in eine Inobhutnahme umwandelt. Die vorläufige Inobhutnahme darf dabei nicht über die gesetzlichen Fristen hinaus verlängert werden, sie kann jedoch verkürzt werden und zu dem Zeitpunkt erfolgen, wenn feststeht, dass der Minderjährige in der Zuständigkeit des Jugendamts verbleibt. **[Anlage 1]**

Eine grundlegende Voraussetzung für die vorläufige Inobhutnahme bzw. die Fortführung dieser Maßnahme ist, dass die Minderjährigkeit des jungen Menschen nach § 42f SGB VIII festgestellt wird. Das Jugendamt muss unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen einschätzen

- ob die Durchführung des Verteilverfahrens das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden würde,
- ob sich eine verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen erfordert und

- ob der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Einschätzung entscheidet das (bis dahin zuständige) Jugendamt über die Anmeldung oder über den Ausschluss des jungen Menschen zur Verteilung. Die Anmeldung zum Verteilungsverfahren bei der Landesverteilstelle muss innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen. Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist unter anderem gemäß § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII ausgeschlossen, wenn dieses nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme abgeschlossen ist.

Die zuständige Landesverteilstelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen die Anzahl der umA anzumelden, die bundesweit verteilt werden sollen.

Das Bundesverwaltungsamt nennt innerhalb von zwei Werktagen gegenüber der zuständigen Landesverteilstelle des aufnehmenden Bundeslandes die Anzahl der aufzunehmenden umA.

Die zuständige Landesstelle des aufnehmenden Bundeslandes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem - in seiner Zuständigkeit liegenden - Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu.

Dort wird die oder der umA von dem neu zuständig gewordenen Jugendamt in Obhut genommen und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht und betreut.

Zur Meldepraxis der Jugendämter:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt durch werktägliche Mitteilungen an das Bundesverwaltungsamt sicher, dass bei diesem jederzeit Kenntnis über die Anzahl von relevanten Fallzuständigkeiten besteht. **[Anlage 16]** Entweicht eine oder ein umA und kehrt innerhalb von 48 Stunden nicht mehr an den Ort der Unterbringung zurück oder wird zurückgebracht, bleibt auch nach Ablauf dieser Frist die Meldung an das Bundesverwaltungsamt aus.

Gemäß § 42c Abs. 3 SGB VIII wurde die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote gemäß § 42c Abs. 1 bis zum 01.05.2017 werktätlich ermittelt.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat mit dem Umlaufbeschluss JFMK-UB 02/2017 „Verfahren zur Verteilung der umA nach dem 01.05.2017“ **[Anlage 16]** eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Ländern erfolgreich zum Abschluss gebracht. Die Grundgesamtheit zur Errechnung der Anzahl von aufzunehmenden umA durch den sog. „Königssteiner Schlüssel“ ist eine Prognose über die Anzahl der zu erwartenden einreisenden umA. Diese wird monatlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einreisen des Vormonats erneuert.

Auf der Grundlage aller Einreisen in Deutschland werden nun die Aufnahme-Soll aller Bundesländer ermittelt (für Brandenburg unverändert 3,06053 %). Das BVA bestimmt, welche Bundesländer abgebend sind (prognostizierte Einreiseländer).

Für die Ermittlung der Prognose melden die zuständigen Stellen in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg an jedem ersten Werktag in einer Woche (beginnend mit dem 08.05.2017) der Landesverteilstelle folgende Daten:

1. Anzahl der (vorl.) Inobhutnahmen (siehe Nr. 2 JFMK-UB 02/217) der Vorwoche
2. Anzahl der Ausschlüsse (§ 42a Abs. 2 SGB VIII)
3. Anzahl der zu verteilenden UMA (nur von den prognostizierten Einreiseländern)

Zu Punkt 1: Hier sind alle neu einreisenden umA zu melden (auch wenn Sie nicht zur Verteilung angemeldet werden sollen), auch freiwillige Zuständigkeitsübernahmen gem. § 88a SGB VIII werden hier erfasst

Zu Punkt 2: Hier sind alle Fälle zu melden, in denen die Verteilung gem. § 42a SGB VIII durch Ihren Träger ausgeschlossen worden ist.

Zu Punkt 3: Hier sind alle umA zu melden, die bundesweit umverteilt werden sollen. Diese Zeile erst zu dem Zeitpunkt relevant, an dem Brandenburg als abgebendes Bundesland vom BVA benannt wird.

Weiterführende **Hinweise** sind dazu auch im Schreiben des MBS vom 27.04.2017 zum „Verteilverfahren ausländischer Kinder und Jugendlicher (UMA)“ ab dem 01.05.2017 **[Anlage 15]** differenziert dargestellt.

3. Zentrale Aufgaben des örtlichen zuständigen Jugendamtes

Dem Jugendamt, als zentrale Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstanz innerhalb der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, fallen im Rahmen der Gewährung von Hilfen für umA besondere Aufgaben und Funktionen zu.

Der Hilfebedarf von umA begründet sich darin, dass sie sich als Minderjährige ohne ihre Eltern in Deutschland aufhalten und nach europäischem Recht als besonders schutzbedürftig angesehen werden. Sie haben einen Anspruch auf einen Vormund und eine geeignete Hilfe, sofern diese erforderlich ist. Das Jugendamt ist zu ihrer Inobhutnahme verpflichtet.

3.1 Die vorläufige Inobhutnahme

Die vorläufige Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen gemäß § 42a SGB VIII ist wie auch die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes

Im Land Brandenburg werden nur die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen bei der Landesverteilstelle durch das § 42a – Jugendamt gemeldet, die auch tatsächlich umverteilt werden sollen und können. Insofern ist der allgemeine Vorrang der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII nicht von Bedeutung, denn in diesen Fällen ist auch eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII möglich und sinnvoll.

Über die Unterbringung während der vorläufigen Inobhutnahme entscheidet das Jugendamt. Es kann sich dabei um freie Träger der Jugendhilfe handeln, z.B. Jugendnotdienste oder Einrichtungen der Heimerziehung, aber auch um geeignete Personen, z.B. Pflegepersonen in Bereitschaftspflegestellen oder getrennt lebende Eltern/ Verwandte/ volljährige Geschwister des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

Während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII muss das Jugendamt erste Klärungen zur Situation des jungen Menschen herbeiführen. Dazu gehören folgende Fragen:

- die Einschätzung der Verteilfähigkeit bzw. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde - § 42a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII,
- die Prüfung, ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält - § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII,
- die Prüfung, ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert - § 42a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
- die Einholung einer ärztlichen Stellungnahme zum Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen zur Einschätzung der Frage, ob sich die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; § 42a Abs.2 Nr. 4 SGB VIII
- die Einschätzung der Minderjährigkeit gemäß § 42f SGB VIII **[Kapitel 6]**
- die Begleitung im Rahmen des Verteilungsverfahrens - § 42a Abs. 5 Nr. 1 SGB VIII.

Während der vorläufigen Inobhutnahme übt das Jugendamt die gesetzliche Vertretung des umA aus.

Um eine Registrierung der jungen Menschen zu gewährleisten, ist es notwendig, umgehend die Vorstellung bei Behörden zu veranlassen, welche mit den Aufgaben zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität betraut sind. Dies gilt selbstverständlich auch in den Fällen, in denen keine Verteilung erfolgt und in denen durch die direkte Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII auf eine vorläufige Inobhutnahme verzichtet wird. **[Anlage 2]**

Gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII kann das Jugendamt anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a SGB VIII beteiligen oder ihnen diese Aufgaben im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 53 SGB X) ganz oder teilweise zur Ausführung übertragen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgabe verbleibt beim Jugendamt.

3.2 Inobhutnahme

Die Inobhutnahme richtet sich nach den Regelungen des § 42 Abs. 1 SGB VIII und ist insofern für die Jugendhilfe nichts Neues. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche befinden sich während der Inobhutnahme in einer für das Clearing geeigneten Einrichtung. **[Kapitel 7]**

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten, der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach den SGB VIII oder mit dem Erreichen der Volljährigkeit.

Das für die/den umA zuständige Jugendamt oder eine durch das Jugendamt beauftragte Jugendhilfeeinrichtung hat nach § 87 Abs. 2 AufenthG, nach Anmeldung bei der Meldebehörde, die örtlich zuständige Ausländerbehörde über die Inobhutnahme eines/r umA zu unterrichten und der Ausländerbehörde vorzustellen.

*Entsprechende **Verfahrenshinweise** zur Anmeldung finden Sie im Schreiben des Ministerium des Inneren und für Kommunales vom 22. April 2016 in **[Anlage 5]**.*

3.3 Das Clearingverfahren

Das Clearingverfahren bezeichnet sämtliche verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe, die dem Schutz der unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen als auch der Klärung ihrer Situation und ihrer Perspektiven dienen.

Solch ein Clearingverfahren kann in einer spezialisierten Clearing-Einrichtung oder einer Einrichtung mit Clearingplätzen stattfinden. Auch die ambulante Form ist möglich, wenn die minderjährigen Geflüchteten beispielsweise in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung bei verwandten Personen leben, die nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt sind oder sie in einer Einrichtung ohne Clearingplätzen betreut werden.

Fallverantwortlich und federführend für das Clearingverfahren als auch die anschließende Hilfeplanung ist das Jugendamt. Die Sozialarbeiter/-innen des Jugendamtes beraten und klären unter Beteiligung der Kindern oder Jugendlichen den Hilfebedarf, sie gewinnen freie Träger für die Durchführung von Hilfen und beteiligen diese an der Entwicklung von Perspektiven. Das Jugendamt trägt die Verantwortung für die Klärung der im Einzelfall notwendigen Vormundschaft.

Bestandteile des Clearingverfahrens sind:

- Klärung des Gesundheitszustandes
- Sozialanamnese
- Bildung und Informationsvermittlung
- Beginn der Hilfeplanung / Entscheidung über die Gewährung von Hilfen gemäß SGB VIII

Die Clearingphase soll in der Regel längstens 3 Monate dauern.

Folgende Kooperationen sind erforderlich oder sinnvoll:

- Jugendamt
- Vormund
- Bürgermeister/-in bzw. Ortsvorsteher
- Schule/Schulamt
- Meldebehörde/ Ausländerbehörde
- Gesundheitsamt
- Allgemeinmediziner/ Fachärzte/ Kliniken
- Angebote der Jugendarbeit
- Polizei

Verständigungsprobleme dürfen nicht dazu führen, dass jungen Menschen die ihnen zustehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verwehrt bleiben. Das Recht auf Beteiligung setzt die Möglichkeit sich auszudrücken und die sprachliche Verständigung voraus. Sprachmittlung ist deshalb unabdingbarer Teil der Kinder- und Jugendhilfeleistung. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Sprachmittlung. Die Kosten der Sprachmittlung sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu tragen.

Maßgeblich für ein am Wohl der Kinder und Jugendlichen ausgerichtetes Clearingverfahren, ist die rollenklare Zusammenarbeit aller Beteiligten, das gilt auch bei festgestelltem Bedarf an weiteren Hilfen zur Erziehung.

3.3.1 Stationäres Clearing in Einrichtungen

Die Bezeichnungen „Clearingstelle“ oder „Clearing-Einrichtung“ für unbegleitete Minderjährige benennen spezialisierte Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die mit der Aufgabe der Durchführung von Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und wesentlichen Aufgaben des Clearingverfahrens betraut sind.

Die strukturellen Rahmenbedingungen für diese Einrichtungen, aber auch für andere geeignete Einrichtungen mit Clearingplätzen, ergeben sich aus der Besonderheit des Angebotes, sind jedoch vom Grundsatz nicht anders als bei allen stationären Einrichtungen im Land Brandenburg. Für die Standortwahl sind die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, die Zugänglichkeit zu Möglichkeiten der Sprachförderung sowie der medizinische Versorgung bedeutsam. Für die Sicherstellung des Wohls der jungen Menschen ist eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung notwendig. Als Orientierung gilt, das bei 8 Plätzen mindestens 5,5 VZÄ pädagogische Fachkräfte und 0,5 VZÄ psychologische/therapeutische Fachkräfte vorzuhalten sind. Darüber hinaus sind die Einrichtungsleitung und ggf. Fachkräfte für die Sprachförderung erforderlich. Die konkrete Festlegung der Personalausstattung muss der Konzeption entsprechen und bedarf der Einzelprüfung durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde. Die pädagogischen Fachkräfte für Clearingaufgaben sollten möglichst über Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit oder gleichwertige Fachkenntnisse, über interkulturelle Kompetenz und Kenntnisse zur geschlechtsspezifischen Sozialisation verfügen. Fremd- bzw. muttersprachliche Kenntnisse sind von Vorteil wie auch eigener Migrationshintergrund. Für psychologische/therapeutische oder sozialpädagogische Fachkräfte sind einschlägige Kenntnisse im pädagogischen und therapeutischen Umgang mit psychisch belasteten umA sowie Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsgebieten (Ausländer- und Asylrecht) erforderlich.

Sollten therapeutische/psychologische Fachkräfte zur Krisenintervention und zur Abklärung psychotherapeutischer Bedarfe nicht beschäftigt werden können, ist die Kooperation mit z.B. Kliniken und ggf. niedergelassenen Fachärzten anzustreben.

Die Konzeption stellt einen Handlungsrahmen dar. Sie gibt fachliche Orientierung für ein strukturiertes, planvolles, zielorientiertes Handeln und ist die Grundlage für den Personalbedarf. Sie gibt Auskunft über die Ziele und Zielgruppe, sozialpädagogische Aufgaben und Methoden, Strukturen und Rahmenbedingungen. Die darüber hinaus erforderlichen Clearingaufgaben sollen unter Berücksichtigung spezieller

Anforderungen hinsichtlich der Unterschiedlichkeiten der Zielgruppen beschrieben werden. Die Beachtung verschiedene Ethnien, religiösen Orientierungen und Möglichkeiten der Religionsausübung, kulturelle Werte, sexuelle Orientierung und Geschlechtszugehörigkeit sowie Bildungsstand ist dabei von besonderer Bedeutung.

Mehr zu den fachlichen Anforderungen an eine Konzeption finden Sie in der „Orientierungshilfe zur Erarbeitung und Prüfung einer Konzeption für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung“

http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/2012_01_01_Orientierungshilfe_Konzeption.pdf

3.3.2 Ambulantes Clearing

Das Clearingverfahren kann auch in ambulanter Form durchgeführt werden, wenn umA z.B. in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) mit Verwandten, die nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt sind, leben, oder wenn umA in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, die nicht über die Voraussetzungen oder den Auftrag durch das fallzuständige Jugendamt verfügt, ein Clearingverfahren durchzuführen.

Das ambulante Clearingverfahren in einer Gemeinschaftsunterkunft unterscheidet sich weder im Ablauf noch in den Aufgaben, lediglich hinsichtlich der zu beteiligenden Kooperationspartner. Darüber hinaus ist auf die Bereitstellung geeigneter räumlicher Bedingungen für notwendige Gespräche zu achten.

3.3.3 Medizinische Versorgung und Behandlungsklärung

Unbegleitete Minderjährige sollen zeitnah ärztlich untersucht werden, um den allgemeinen Gesundheitszustand festzustellen und ggf. erforderliche Interventionen einzuleiten, um ansteckende Krankheiten auszuschließen bzw. umgehend behandeln zu können. Dazu gehören notwendige zahnmedizinische Behandlungen, Impfungen und Operationen genauso wie die Anschaffung von Hilfsmitteln (beispielsweise Brillen, Gehhilfen).

Empfohlen wird die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung nach § 264 SGB V - Elektronische Gesundheitskarte. Alternativ erfolgt eine Gesundheitsbehandlung auf Krankenschein/Behandlungsschein (Krankenhilfe), welcher vom örtlich zuständigen Jugendamt zur Verfügung gestellt wird.

Erlebnisse im Herkunftsland und auch auf der Flucht können zu sogenannten posttraumatischen Belastungsstörungen führen. Bei Anzeichen einer Traumatisierung sollte eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik erfolgen.

Die medizinische Versorgung gehört zu den wichtigen Aufgaben. Dabei sind folgende Aspekte zu unterscheiden:

1. Bei Erkrankungen haben umA einen Anspruch auf Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII.
2. Gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII ist im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vom Jugendamt zu prüfen, ob der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilverfahrens ausschließt. Dazu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.
3. Im Rahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung ist eine Untersuchung der Flüchtlinge und Asylsuchenden auf ansteckende Krankheiten gemäß § 62 Asylgesetz durchzuführen, § 62 Abs. 1 Satz 1 AsylG findet gemäß § 24e Abs. 1 AGKJHG für UMA entsprechende Anwendung.
4. Gemäß § 42f SGB VIII kann eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung erforderlich sein.

Zur Behandlung von Erkrankungen (Ziffer 1) kommen grundsätzlich alle niedergelassenen Ärzte und alle Kliniken in Betracht. Hier gelten keine Sonderbestimmungen für umA. Bei den anderen Untersu-

chungen wie z.B. im Zusammenhang mit speziellen Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen handelt es sich um besondere Leistungen, für die zwar die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII Anwendung findet, die aber nicht zu den Leistungspflichten der niedergelassenen Ärzte und der Kliniken gehören und für die deshalb gesonderte Vereinbarungen erforderlich sein können.

*Weiterführende Informationen im **Kapitel 5 Gesundheitliche Versorgung** sowie weitere Hinweise zur Übernahme der Krankenversorgung für umA durch die Krankenkassen werden im Schreiben des MBS vom 12. April 2016 gegeben. **[Anlage 7]**.*

3.3.4 Identitätsfeststellung und ausländerrechtliche Registrierung

Zum Clearingverfahren gehört, dass das Jugendamt dafür sorgt, unbegleitete Minderjährige schnellstmöglich ausländerrechtlich registrieren zu lassen. Das fallzuständige Jugendamt hat nach § 87 Abs. 2 AufenthG unverzüglich die örtlich zuständige Ausländerbehörde über die Inobhutnahme eines umA zu unterrichten und stellt diesen der Ausländerbehörde vor. Wird von der persönlichen Vorstellung abgesehen, stellt das Jugendamt der Ausländerbehörde alle vorhandenen Aufzeichnungen und Urkunden zur Verfügung. Sofern keine eindeutigen Identitätspapiere vorliegen, gilt auch im Clearingverfahren für identitätsfeststellende Maßnahmen der § 49 AufenthG. Die Ausländerbehörde hat sich bei allen Maßnahmen nach § 49 AufenthG auch an den Vormund und, soweit ein solcher noch nicht bestellt ist, an das Jugendamt zu wenden. Im Anschluss an die identitätsfeststellenden Maßnahmen überträgt die Ausländerbehörde die Daten in das Ausländerzentralregister (AZR).

Verfahrenshinweise zur melderechtlichen Anmeldung von unbegleiteten Minderjährigen sind dem Schreiben Information Nr. 56/2015 des MIK: „Ausländerrecht; Verfahrenshinweise zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) vom 1.12.2015“ zu entnehmen **[Anlage 4]**.

3.3.5 Sozialanamnese

In einem Gespräch bzw. in Gesprächen sind die Fakten zur individuellen Lebenssituation zu ermitteln. Dafür ist die eindeutige Verständigung durch die Heranziehung eines Dolmetschers sicherzustellen und dem Kind oder Jugendlichen das weitere Verfahren zu erläutern.

Es sind insbesondere folgende Informationen abzuklären:

- familiäre Hintergründe und Familienstand (dabei sollte beachtet werden, dass in dem Herkunftsland der Familienverband gegebenenfalls mehr Mitglieder als die Herkunftsfamilie umfasst),
- Zugehörigkeit zu bestimmten Volksgruppen, die sich beispielsweise über eine ethnische Zugehörigkeit oder aber durch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft definiert,
- Bildungs- und Entwicklungsstand des/der Minderjährigen,
- bisherige Lebenserfahrungen,
- Zwangskontexte, Ausbeutung, Missbrauch, sexuelle Gewalt und sonstige Gewalt,
- Flucht(hinter)gründe,
- Fluchtwege und -erfahrungen,
- Rückkehroption bzw. Familienzusammenführung im In- und Ausland,
- subjektive Perspektiven und
- Ziele der Kinder- und Jugendhilfe.

3.3.6 Sprachförderung und Vermittlung von Alltagskompetenzen

In der Clearingphase wird in der Regel - über den ersten Eindruck hinaus - ein guter Überblick gewonnen, mit welchen Vorkenntnissen schulpflichtige umA angekommen sind und was sie ggf. an Sprachkenntnissen mitbringen.

In der längstens dreimonatigen Clearingphase kann die Schulpflicht ruhen.

Folgende Aufgaben müssen jedoch während der Clearingphase erfüllt werden:

- Bereitstellung qualifizierter Möglichkeiten des Spracherwerbs und im Einzelfall der Alphabetisierung unter Beachtung des Erfahrungswissens der Zielgruppe,
- Vermittlung von Alltagskompetenzen,
- Klärung einer geeigneten Beschulung bzw. schulischen oder beruflichen Förderung.

Die Verantwortung für die Durchführung oder Organisation der Förderung zum Spracherwerb liegt in der Regel bei den Trägern der Clearingstellen und ist bei der Personalausstattung der Einrichtung entsprechend berücksichtigt. Die Finanzierungsverpflichtung liegt bei den Jugendämtern, die ihre Aufwendungen entsprechend SGB VIII vom Land erstattet bekommen.

Die Einrichtungsträger entscheiden auf der Grundlage personeller Ressourcen und unter Berücksichtigung des Leitfadens zur schulischen Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in eigener Verantwortung über die Konzeption des Sprachlernangebots: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.423376.de>.

Fachkräfte der Clearingstellen sollen mit Fachkräften für den Erwerb der deutschen Sprache zusammenarbeiten. Die Clearingstellen können zur Sicherung des Sprachlernangebots mit Trägern von Sprachkursen kooperieren (z.B. Volkshochschulen). Am Ende der Clearingphase bzw. der Inobhutnahme sollte es eine schriftliche Einschätzung des Lernfortschritts geben, die der aufnehmenden Schule zur Verfügung gestellt wird und der weiteren Hilfeplanung dient.

Von schulischer Seite wird in Kooperation mit der Clearingstelle angestrebt, zum Ende der Clearingphase eine Beurteilung des Leistungsstandes der jeweiligen Jugendlichen als Grundlage für die Entscheidungen über die Eingliederung in die Schule und über den weiteren schulischen Verlauf sowie ggf. auch für die berufliche Integration vorzulegen. Diese Beurteilung soll bei der Weiterleitung des Minderjährigen in eine Anschlusshilfe nach Beendigung der Clearingphase bzw. der Inobhutnahme berücksichtigt werden und vermeiden helfen, dass die Frage der Beschulung erst nach Unterbringung in einer Anschlusshilfe geklärt wird.

Die konkrete Unterstützung der Schulen bzw. die Sprachfördermaßnahmen erfolgt/erfolgen auf der Grundlage der Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung (EinglSchuruV) des Landes. Auch ist der Unterricht in Vorbereitungsgruppen und Förderkursen speziell für nicht alphabetisierte umA möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sowie die jeweiligen Bildungsgangverordnungen.

*Für die gelingende Integration unbegleiteter Minderjähriger sind ein **Schulabschluss und eine berufliche Qualifikation** von zentraler Bedeutung. Dafür ist die Schulpflicht durchzusetzen.*

*Weiter dazu im **Kapitel 9** Integration durch Bildung.*

3.3.7 Ende des Clearingverfahrens und Beginn der Hilfeplanung

Im Ergebnis des Clearingverfahrens ist die Entscheidung über den künftigen Aufenthaltsort und die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII vorzubereiten. Über die geeigneten und notwendigen Hilfen zur Deckung des festgestellten Hilfebedarfs entscheidet das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Beteiligung des umA, der bisherigen Leistungserbringer und des Vormunds. Bei der Überleitung aus der Clearingphase in eine anschließende Hilfe zur Erziehung ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Beteiligten sämtliche notwendigen Informationen erhalten und zusammenarbeiten.

Hierzu gehören u.a.:

- Informationen zum festgestellten erzieherischen Bedarf,
- Kenntnisse zur aufenthaltsrechtlichen Perspektive (Identitätsfeststellung, Familienzusammenführung, Asylantrag, Rückführung usw.),
- Kenntnisse zum Schulstatus bzw. zu Ausbildungsvoraussetzungen,

- ggf. Erkenntnisse zu medizinischem und/oder therapeutischem Bedarf,
- Ideen zu geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Jugendhilfeeinrichtung, Vollzeitpflege, Verwandten).

4. Altersfeststellung

§ 42f Absatz 1 SGB VIII ermächtigt und verpflichtet die Jugendämter zur Feststellung und Einschätzung der Minderjährigkeit der ausländischen Person.

Das folgende Verfahren wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) den Jugendämtern vorgeschlagen:

In der Zuständigkeit der Jugendämter erfolgt die Altersfeststellung durch eine Einsicht in die Ausweispapiere oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Geht das Geburtsdatum aus Identitätspapieren hervor, ist das dokumentierte Geburtsdatum von den Jugendbehörden zu übernehmen.

Liegen keine Identitätspapiere vor, kann der junge Mensch sein Geburtsjahr oder Geburtsdatum angeben bzw. glaubhaft machen und die Minderjährigkeit des Betroffenen wird durch die Jugendbehörden nicht angezweifelt, soll hier der Selbstauskunft eine wichtige Rolle eingeräumt werden. Diese Angaben werden von den Jugendämtern übernommen. Sollte nur das Geburtsjahr angegeben werden können, legt die Jugendbehörde ein fiktives Geburtsdatum fest, welches den größtmöglichen Schutz des jungen Menschen gewährleistet bzw. das Datum wird auf den 31. Dezember des entsprechenden Jahres festgelegt.¹ In Zweifelsfällen hat das Jugendamt von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eine ärztliche Altersuntersuchung gem. § 42f Abs. 2 SGB VIII zu veranlassen.

Sollte die Volljährigkeit durch die Jugendbehörden festgestellt werden, wird das Geburtsdatum im Rahmen des üblichen Verfahrens für volljährige Asylbewerber und Asylbewerberinnen von den zuständigen Stellen (Erstaufnahmeeinrichtungen) festgelegt. Es wird empfohlen, die bereits von Jugendämtern ermittelten Erkenntnisse und Ansichten mit zu würdigen.

Datenführende Stelle ist immer die Ausländerbehörde (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 AZRG), dies gilt sowohl für den Zeitraum der Leistungsgewährung nach SGB VIII als auch für den Zeitraum der Gewährung nach anderen Sozialgesetzbüchern. Für die Fälle, in denen die Zuständigkeit für die Betreuung und Versorgung bei den Jugendämtern liegt, werden die von ihnen eruierten Daten durch die ABH an die Registerbehörde für das AZR zu übermitteln (§ 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 9 AZRG). Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt die Daten ändern, ist dies durch das Jugendamt der ABH anzuzeigen und durch diese entsprechend weiterzuleiten. Dabei sollten alle Beteiligten die notwendige Sorgfalt bei der Datenerfassung walten lassen. Eine Beschränkung der Anzahl der Änderungsaktivitäten durch die ABH ist ausgeschlossen.

Sollte in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit bereits ein Geburtsdatum festgelegt worden sein, sich aber dennoch zu einem späteren Zeitpunkt die Volljährigkeit herausstellen, korrigiert hier die ABH - auf Veranlassung des Jugendamtes - das Geburtsdatum in eigener Zuständigkeit. Gleiches gilt auch für Änderungen, die die Namensschreibweise betreffen. **[Anlage 17a]**

Das MIK hat dazu parallel einen Erlass für die Ausländerbehörden gefertigt. **[Anlage 17b]**

In der Bundesrepublik gibt es keine einheitliche Regelung zum Verfahren der Alterseinschätzung.

¹ Vgl. BVerwG Urteil vom 31.07.1984 - 9 C 156/83

Nach heutigem Erkenntnisstand gibt es keine Methode, mit der das Alter exakt bestimmt werden kann. Auch bei medizinischen Untersuchungen ist von einem Abweichungsspektrum von 2 Jahren und mehr auszugehen. Der Verband der Kinder- und Jugendärzte geht sogar von einer Abweichung von bis zu 6 Jahren aus.

Zu empfehlen sind deswegen sozialpädagogische Verfahren der Alterseinschätzung, wie sie z. B. in den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom April 2017 zum Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen dargestellt werden (http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf).

Zu empfehlen sind auch die Hinweise des BumF e.V. - Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. zur „Alterseinschätzung - Verfahrensgarantien für eine Kindeswohlorientierte Praxis“ (http://www.b-umf.de/images/alterseinschätzung_2015.pdf).

Im Verfahren zur Alterseinschätzung sollen mehrere Fachkräfte zusammenwirken. Dabei werden anknüpfend an das Aufnahmegespräch biografische Daten von den jungen Ausländerinnen und Ausländern erfragt, die physische Erscheinung und das Verhalten sowie der Grad an Selbstständigkeit im Hinblick auf das Alter beurteilt, ggf. vorgelegte Dokumente berücksichtigt sowie nach Möglichkeit weitere Informationen des Betroffenen und von dritter Seite eingeholt.

In weiterhin bestehenden Zweifelsfällen oder bei Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid zur Inobhutnahme kann ein Arzt bzw. Zahnarzt zur Alterseinschätzung hinzugezogen werden (körperliche Reifezeichen und Entwicklungsstand, Zahnstatus, auch psychologische Testverfahren etc.).

Generell gilt der Vorrang des geringstmöglichen Eingriffs. Medizinische Methoden sollen nur dann eingesetzt werden, wenn bei der sozialpädagogischen Einschätzung und Prüfung vorhandener Dokumente sowie weiterer Informationen erhebliche Unsicherheiten bleiben, ob Minderjährigkeit besteht.

5. Leistungen im Anschluss an die Inobhutnahme

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) stehen i.d.R. nicht in erster Linie Erziehungsprobleme, normabweichende Bewältigungsmuster oder Probleme der Persönlichkeitsentwicklung in Folge von kritischen Lebensereignissen oder Traumata im Vordergrund der Hilfestellung. Vielmehr geht es bei den ausländischen Kindern und Jugendlichen zuvörderst um die Sicherstellung von Schutz, die Abdeckung elementarer Grundbedürfnisse, die Ermöglichung von Teilhabe (z.B. Bildung, Freizeit, Sport, Kultur) und die Integration in soziale Zusammenhänge. Darüber hinaus können die Bearbeitung kritischer Lebensereignisse im Kontext von Flucht und das Erlernen neuer Bewältigungsstrategien in anderen sozialen Kontexten Gegenstand der Hilfe sein. Die insofern notwendige konkrete Unterstützung, Beratung und Hilfe wird einzelfallbezogen im Hilfeplanprozess geklärt und vereinbart.

Nach der Inobhutnahme kommen also grundsätzlich alle Hilfearten und Hilfeformen nach dem SGB VIII in Betracht - soweit sie im Einzelfall geeignet und notwendig sind - um eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung im Sinne des §§ 27 ff. SGB VIII zu sichern.

Die Arbeit mit umA macht keine neue oder spezifische Hilfeplanung-Methode erforderlich. Im Mittelpunkt steht die Frage, was Kinder und Jugendliche an Bildung, Betreuung und Erziehung, aber auch an günstigen Rahmenbedingungen und sozialen Beziehungen brauchen, damit sie gut aufwachsen und gesellschaftliche Teilhabechancen erwerben. Die (Unterbringungs-)Perspektiven orientieren sich daher am Bedarf der umA und enden nicht zwangsläufig mit dem Erreichen der Volljährigkeit.

Nach der Inobhutnahme sind stationäre Jugendhilfeangebote wie Wohngruppen, Jugendwohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen oder die Unterbringung in Pflegefamilien möglich. Auch die Begleitung, Unterstützung und Hilfe durch ambulante erzieherische Hilfen kann entscheidend dazu beitragen, dass umA mit ihrer neuen Lebenssituation gut zurechtkommen und Belastungssituation, die aus der Flucht und Orientierungsproblemen in Deutschland rühren, besser bewältigen.

Bisher wurden umA in Brandenburg weit überwiegend bis zur Beendigung der Jugendhilfe in der stationären Form der Heimerziehung betreut. Künftig sollen als weitere stationäre Hilfeform auch die Vollzeitpflege bei Pflegepersonen oder Familien entsprechend § 33 SGB VIII sowie weniger intensive Betreuungsansätze eine stärkere Beachtung finden und erprobt werden. Damit soll den wachsenden Autonomiebedürfnissen und dem Selbständigkeitsgrad älterer Jugendlicher und junger Volljähriger Rechnung getragen werden. Maßnahmenprogramme anderer Leistungsträger - beispielsweise zum Übergang in die Selbständigkeit - können ebenfalls von ambulanten Hilfen flankiert werden. Teilstationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung, wie Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII, können umA zudem bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und die Verselbstständigung fördern.

Zu möglichen Leistungen nach der Inobhutnahme zählen auch sozialpädagogische Unterstützungen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung, berufspädagogische Angebote zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Hilfen bei der sozialen Integration gemäß § 13 SGB VIII. Möglich sind Hilfeformen im Rahmen einer Unterbringung in einem Wohnheim, spezifische Eingliederungshilfen bei besonderen psychischen Problemlagen gemäß § 35a SGB VIII (hier v. a. traumatische Belastungen) sowie Hilfen für junge Volljährige zur Förderung ihrer Entwicklung zu einer autonomen, eigenverantwortlichen Persönlichkeit nach § 41 SGB VIII.

Bei ambulanten Hilfen entfällt die Sicherung des Lebensunterhalts und der Krankenversorgung als Annexleistung der Jugendhilfe. An die Stelle treten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem SGB II.

Für die Überprüfung von Bewerbern als Pflegeperson sowie die Unterstützung und Begleitung gemäß § 37 SGB VIII sollen dem Bedarf der umA angepasste Kriterien zu Grunde gelegt werden.

*Besonderheiten beim **Übergang in die Volljährigkeit** und Leistungen für junge Erwachsene sind im*

6. Gesundheitliche Versorgung

Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention garantiert das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Mit der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) wird das Recht auf uneingeschränkte Gesundheitsversorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher (umA) für die Dauer des Asylverfahrens gewährleistet.

Nach Brandenburg gelangen umA meistens über das bundesweite Verteilverfahren und der damit verbundenen Aufnahme per Zuweisungsentscheidung. Dabei werden umA zunächst von den Jugendämtern in anderen Bundesländern gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen und nach einem gesetzlich geregelten, quotenorientierten Verfahren bundesweit verteilt. Das Kindeswohl ist dabei maßgebend.

6.1 Medizinische Erstuntersuchung

Für umA, die direkt nach Brandenburg einreisen und nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen werden, oder umA, die aus anderen Ländern nach Brandenburg verteilt werden und deren ärztliche Untersuchung nicht nachweisbar ist, ist eine medizinische Erstuntersuchung gem. § 24e AGKJHG durch das zuständige Jugendamt zu veranlassen.

Für die Untersuchung auf übertragbare Krankheiten können die von der obersten Gesundheitsbehörde gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 des AsylG bestimmten Ärzte oder Krankenhäuser in Anspruch genommen werden. Die medizinische Erstuntersuchung umfasst besondere Leistungen, für die zwar die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII Anwendung findet, die aber nicht zu den Leistungspflichten der niedergelassenen Ärzte und der Kliniken gehören und für die deshalb gesonderte Vereinbarungen erforderlich sein können.

Folgende Kliniken stehen für die Untersuchungen nach § 62 Asylgesetz zur Verfügung und können auch für die medizinische Erstuntersuchung von umA in Anspruch genommen werden:

- Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH,
- Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH in Potsdam
- Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH
- Carl-Thiem-Klinikum Cottbus GmbH
- Elbe-Elster Klinikum GmbH in Finsterwalde
- Ruppiner-Kliniken GmbH in Neuruppin

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass das Jugendamt diese Untersuchungen durch andere Kliniken oder der niedergelassene Ärzte auf der Grundlage eigenen Vereinbarungen durchführen lässt.

Hinweis:

Bei minderjährigen Flüchtlingen schließt der jeweilige Anspruch auf Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung die Sprachmittlung mit ein, soweit diese notwendig ist, um eine geeignete Leistung gegenüber den Minderjährigen erbringen zu können. Vom Land Brandenburg werden Dolmetscher- und Fahrtkosten auf Grundlage des § 89d SGB VIII erstattet.

6.2 Gesundheitsversorgung

Während der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, umfassend für das psychische und physische Wohl der Minderjährigen zu sorgen.

Die Jugendämter leisten Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII im Rahmen der Inobhutnahme und der daran anschließenden stationären Jugendhilfeleistungen nach §§ 33 bis 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4, 41 Abs. 2, 42 Abs. 2 SGB VIII. Der Umfang der zu gewährenden Leistungen bestimmt sich nach dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung SGB V. Auch die Kosten für Krankenhilfe werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 89d SGB VIII durch das Land erstattet.

Für die Gewährung von Krankenhilfe gibt es zwei Varianten: Jugendämter stellen eine Kostenübernahmebescheinigung aus und Arztpraxen rechnen ihre Leistungen direkt mit dem Jugendamt ab oder die medizinischen Leistungen für UMA werden über eine gesetzliche Krankenkasse abgerechnet. Wenn das Jugendamt die Abrechnung über eine gesetzliche Krankenkasse regelt, erhalten UMA eine elektronische Gesundheitskarte der gewählten Krankenkasse. Gegenwärtig nutzen die meisten Jugendämter diesen Abrechnungsweg und haben die elektronische Gesundheitskarte eingeführt.

Abweichend von der Rahmenvereinbarung über die ärztliche Versorgung der Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz zwischen dem Land und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg richtet sich die Übernahme der Krankenbehandlung für umA nach § 264 Abs. 2 SGB V.

Mit der Anmeldung von umA bei einer auszuwählenden gesetzlichen Krankenkasse wird die Krankenbehandlung im Rahmen des Leistungsspektrums der gesetzlichen Krankenversicherung von der gewählten Krankenkasse übernommen. Die Erstattung der Behandlungskosten einschließlich des vereinbarten Anteils der Verwaltungskosten der Krankenkasse (bis zu 5% der Behandlungskosten) erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt, das wiederum einen Erstattungsanspruch gegenüber dem kostenerstattungspflichtigen Land hat. Nach ihrer Anmeldung bei der Krankenkasse durch das Jugendamt erhalten umA bis zur Ausstellung der Gesundheitskarte eine vorläufige Bescheinigung der Krankenkasse, mit der diese die Übernahme der Betreuung der umA erklärt. Die Betreuung durch die Krankenkasse beginnt mit dem vom Jugendamt im Einzelfall beantragten Zeitpunkt. Auch eine rückwirkende Anmeldung ist ggf. möglich.

Ogleich das die Gewährleistung der gesundheitlichen Versorgung deutlich einfacher ist, haben nicht alle Landkreise die elektronische Gesundheitskarte eingeführt.

Die elektronische Gesundheitskarte/eGK wird nach Ende des Bezugs der in § 40 SGB VIII bezeichneten Jugendhilfeleistungen vom Jugendamt wieder eingezogen und an die Krankenkasse übergeben. Das Jugendamt muss zur Sicherung der Kontinuität der ärztlichen Versorgung für den Übergang in das System der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. SGB II Sorge tragen.

6.3 Psycho-soziale Versorgung

Die Jugendämter sind gemäß § 81 SGB VIII verpflichtet im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen zu arbeiten. Hierzu gehören u.a. Institutionen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens sowie Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) und Suchtberatungsstellen. Angebote der Sexualpädagogik und Drogenprävention gehören beispielsweise auch dazu.

Fragen zum Aufenthaltsstatus und asylrechtliche Problematiken können das Wohlbefinden und den Gesundheitszustand von umA unmittelbar beeinträchtigen. Um umA mit unklaren Perspektiven emotional zu entlasten, können auch Migrationsberatungsdienste und deren sozialarbeiterischen Hilfestellun-

gen bei der Verfahrensberatung in Anspruch genommen werden.

Im Land gibt es an 42 Standorten Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA). Diese stehen auch zur Versorgung von Flüchtlingen, damit auch umAs mit psychischen Krankheiten bzw. in psychischen Krisen, zur Verfügung. Alle PIAs bieten Hilfe in Farsi, Arabisch, Russisch, Urdu, Somalisch und Eritreisch an.

Die Ambulanzen der 18 psychiatrischen Krankenhäuser gewährleisten die Versorgung von Notfällen, beraten und vermitteln. Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, in denen umA betreut werden, können diese Möglichkeit insbesondere in Krisensituationen nutzen.

7. Vormundschaften

Grundsätzlich gelten auch für ausländische unbegleitete Minderjährige (umA) die Regelungen des BGB über die Bestellung eines Vormundes. Es wird zwischen der bestellten und der gesetzlichen Vormundschaft unterschieden. Einschlägig ist in diesem Zusammenhang die bestellte Vormundschaft:

Gemäß § 1773 BGB erhält ein Minderjähriger oder eine Minderjährige durch einen familienrichterlichen Beschluss einen Vormund, wenn sie/er nicht unter elterlicher Sorge steht (z.B. weil die Eltern nicht zu erreichen oder verstorben sind) oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung der oder des Minderjährigen berechtigt sind.

7.1 Auswahl eines Vormunds

Das Familiengericht hat die Vormundschaft gemäß § 1774 BGB von Amts wegen anzuordnen. Dabei hat zunächst ein von den Eltern benannter Vormund gemäß § 1776 BGB Vorrang. Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 BGB Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen. Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

Das Familiengericht soll bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägerete des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann (§ 1779 BGB).

Nur wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist, darf das Familiengericht einen rechtsfähigen Verein gemäß § 1791a BGB oder das Jugendamt gemäß § 1791b BGB zum Vormund bestellen.

7.2 Bestellung des Vormundes

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist das Jugendamt gem. § 42a Abs. 3 SGB VIII und während der tatsächlichen Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei sind das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Wird im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme bzw. während des Clearingverfahrens im Rahmen des § 42 SGB VIII deutlich, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen oder verstorben sind, so ist unmittelbar nachdem klar ist, welches Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen weiter betreuen wird, eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen und die Bestellung eines Vormunds oder

Pflegers zu veranlassen.

Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund gemäß § 53 Abs. 1 SGB VIII eignen.

Die gesetzlichen Regelungen räumen nach § 1791b BGB ehrenamtlichen Einzelvormundschaften einen Vorrang vor allen anderen Formen der Vormundschaften ein. Die Einrichtung eines Pools von geeigneten, geschulten und vernetzten Einzelvormündern ist daher sinnvoll. Es empfiehlt sich, dem Gericht z.B. bei Bedarf für weibliche Minderjährige eine Frau vorzuschlagen und auch den kulturellen oder religiösen Hintergrund eines Mündels bei der Auswahl seines Vormundes zu berücksichtigen. Ist keine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person vorhanden, kann gemäß § 1791a BGB ein durch die zuständige Behörde als geeignet festgestellter rechtsfähiger Verein oder gemäß § 1791b BGB das Jugendamt zum Vormund bestellt werden.

7.3 Der Vormund im Hilfeplanverfahren

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel gemäß § 1793 BGB zu vertreten. Er ist gemäß § 1800 BGB auch für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich, zu dessen Vormund er bestellt worden ist. Dazu sollte er die Fachkompetenzen der beteiligten Akteure der Kinder- und Jugendhilfe nutzen und eng mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im ASD und in den Einrichtungen zusammenarbeiten. Er kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII das Erziehungsrecht per Vereinbarung delegieren. Für umA, die Kontakt zu ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten halten, ist es fachlich auch unter Beachtung des Grundrechtsschutzes des Elternrechts möglich und ggf. auch sinnvoll, auf die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge zu verzichten und nur eine Pflegschaft vorzusehen, die sich auf ausländer- und asylrechtliche Frage bezieht. **[Anlage 1]**. In der Praxis gilt es für diese Fälle ein geeignetes Vorgehen zu entwickeln und dabei besonders den Aspekt der dadurch möglichen Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung zu berücksichtigen.

Unmittelbar nach der Kenntnisnahme des Beschlusses des Familiengerichtes soll der Vormund vom ASD des Jugendamtes und anderen Beteiligten alle notwendigen Informationen über sein Mündel erlangen, um entscheiden zu können, ob und welche Hilfen zur Erziehung er beantragen kann und muss.

Dazu gehören:

- Informationen zum festgestellten erzieherischen Bedarf,
- Kenntnisse zur aufenthaltsrechtlichen Perspektive (Identitätsfeststellung, Familienzusammenführung, Rückführung),
- Kenntnisse zum Schulstatus bzw. zu Auszubildungsvoraussetzungen,
- ggf. Erkenntnisse zu medizinischem und/oder therapeutischem Bedarf,
- Ideen zu geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Jugendhilfeeinrichtung, Vollzeitpflege, Verwandtenpflege).

Der Vormund wird persönlichen Kontakt zu dem Mündel aufnehmen und ihn mindestens einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten. Der Vormund ist neben den betreuenden Pädagoginnen und Pädagogen der persönliche Ansprechpartner der unbegleiteten Minderjährigen und soll alle sie betreffenden Angelegenheiten mit ihnen besprechen. Als Inhaber/-in der Personensorge beantragt der Vormund ggf. Leistungen nach dem SGB VIII und nimmt an Hilfeplangesprächen teil. Als gesetzlicher Vertreter ist der Vormund nur dem Wohl des Mündels verpflichtet. Er soll vor Entscheidungen im Sinne des § 36 SGB VIII beraten und an der Erstellung des Hilfeplans beteiligt werden.

Der Vormund muss sich ein Bild über die genauen Flucht- und Asylgründe seines Mündels verschaffen und für eine angemessene Beratung in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren sorgen.

Er muss die Entscheidung über die Beantragung eines in Betracht kommenden Aufenthaltstitels treffen und die Frage klären, ob die Stellung eines Asylantrages sinnvoll erscheint. Fachliche Unterstützung kann er sich z.B. bei der Ausländerbehörde, dem Jugendamt (Rechtsamt), bei Flüchtlingsberatungsstellen freier Träger, dem Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. oder Fachanwälten für Ausländerrecht holen.

Die Vorbereitung des Mündels auf das Interview zur Antragsstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Vormundes. Dabei sollte er sein Mündel auf die unbedingte Notwendigkeit der detaillierten und wahrheitsgetreuen Schilderung seiner Fluchtgründe hinweisen. Durch die Begleitung zum Interview beim BAMF kann der Vormund seinem Mündel Selbstsicherheit und Mut vermitteln. Im Falle eines ablehnenden Bescheids liegt es im Ermessen des Vormundes, Klage gegen die Entscheidung zu führen. Ggf. wird er sein Mündel im weiteren gerichtlichen Verfahren begleiten.

Der Vormund hat dem Familiengericht mindestens einmal jährlich und auf Anforderung über die persönlichen Verhältnisse des Mündels gemäß § 1840 BGB Bericht zu erstatten. Der Bericht soll auch Angaben über seine vorgeschriebenen monatlichen Kontakte zum Mündel beinhalten.

7.4 Unterstützung für einen Einzelvormund

Einzelvormünder haben gemäß § 53 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Hier sind die Bereiche ASD und Vormundschaftswesen wichtige Partner.

Die Landesregierung befürwortet die Bestellung von Einzelvormündern und unterstützt deshalb die Jugendämter durch Fortbildungsangebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitutes Berlin-Brandenburg bei der Gewinnung, Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Einzelvormünder, insbesondere für minderjährige unbegleitete Ausländerinnen und Ausländer. Auf Wunsch können auch Beratungen vor Ort und Inhouse-Schulungen durchgeführt werden. Daneben stehen Spezialisten der Fachhochschule Potsdam für Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung.

7.5 Örtliche Zuständigkeit für Vormundschaften und Pflegschaften

Die örtliche Zuständigkeit für Vormundschaften und Pflegschaften, für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendlichen richtet sich nach § 88a Abs. 4 SGB VIII.

Eine Anwendung des § 87c Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, der vorsieht, dass das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung aus der Vormundschaft zu stellen hat, sobald das Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, scheidet gem. § 88a Abs. 4 SGB VIII für UMA aus.

Der einmal bestellte Vormund bleibt zuständig, auch wenn die Unterbringung seines Mündels in einer besser geeigneten, weiter entfernten Jugendhilfeeinrichtung erfolgt und der UMA an diesem Ort seinen Wohnsitz nimmt. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde unterscheidet sich somit von der Zuständigkeit für die Vormundschaft.

Weiter dazu [Anlage 6], Information Nr. 55/2016; Hinweise zu ausländer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 24. Oktober 2016.

Letztlich geben bei der familiengerichtlichen Entscheidung Kindeswohlgesichtspunkte den Ausschlag über einen Wechsel in der Vormundschaft. Obwohl die Regelungen des SGB VIII eine statische Zuständigkeit ohne Verpflichtung, einen Antrag auf Entlassung aus der Vormundschaft zu stellen, vorsieht, gelten die Regelungen gem. §§ 1887, 1889 BGB nach wie vor. Sie geben dem Familiengericht die Möglichkeit, den bisherigen Vormund aus seiner Aufgabe zu entlassen, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht und ein anderer geeigneter Vormund vorhanden ist.

Näheres dazu ist den Hinweisen des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) vom 2. Mai 2016 zu **Problemen in der Praxis mit der statischen örtlichen Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft nach § 88a Abs. 4 SGB VIII**: [https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2016/DIJuF-Hinweise zu %C2%A7%2088a%20Abs.%204%20SGB%20VIII v. 02.05.2016.pdf](https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2016/DIJuF-Hinweise_zu_%C2%A7%2088a%20Abs.%204%20SGB%20VIII_v.02.05.2016.pdf) zu entnehmen.

7.6 Ende der Vormundschaft

Die Vormundschaft für umA endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 1773 BGB u.a., wenn:

- das Mündel volljährig wird,
- das Mündel rechtskräftig adoptiert worden ist,
- das Mündel stirbt (§§ 1698a, 1893 BGB) oder
- das Gericht den Beschluss aufhebt, mit dem die Vormundschaft eingerichtet wurde (zum Beispiel, weil das Kind oder der Jugendliche seinen sorgeberechtigten Eltern übergeben wurde oder eine erfolgreiche Familienzusammenführung organisiert werden konnte und die Personen- und Vermögenssorge einem Familienmitglied per Beschluss des Familiengerichts übertragen wurde).

Hinweis:

Hierbei ist ggf. das Recht des Herkunftslandes des Mündels maßgeblich. Die während der Inobhutnahme bestellte Vormundschaft verliert nicht automatisch mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres des Mündels ihre Wirksamkeit, wenn in dem Herkunftsland des jungen Menschen gemäß Art. 24 EGBGB eine andere Grenze für das Erreichen der Volljährigkeit gesetzt ist. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Handlungsfähigkeit des jungen Volljährigen nach dem AsylG und dem AufentG nach deutschem Recht (§ 12 Abs. 2 S. 1 AsylG, § 80 AufentG) richtet. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf z.B. ein 19-Jähriger, der nach seinem Heimatrecht noch nicht volljährig ist, für Handlungen nach dem AsylG und dem AufentG keines Vormunds. Es bedarf jedoch für die Vornahme anderer Rechtsgeschäfte, z.B. für die Vereinbarung eines Miet-, Kauf-, Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags, sowie für die Eheschließung, eines gesetzlichen Vertreters.

8. Die Aufgabe der Familienzusammenführung

Der folgende Text gibt einen Überblick über die wesentlichen Aspekte, die bei der Familienzusammenführung von minderjährigen unbegleiteten Ausländerinnen und Ausländern beachtet werden müssen.

8.1 Jugendhilferechtlicher Rahmen

In den Zusammenhängen des Jugendhilferechtes kommt es zunächst darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Familienzusammenführung erfolgen soll. **[Anlage 6]**

A) Familienzusammenführung während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII

Das Jugendamt hat - hinsichtlich der Zusammenführung mit Verwandten - folgende gesetzliche Aufgaben während der vorläufigen Inobhutnahme zu erfüllen:

- Die Einschätzung, ob sich eine mit dem Kind oder Jugendlichen verwandte Person im Inland oder Ausland gemäß § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII aufhält. Vertiefende Recherchen sind nicht notwendig.
- Die Einschätzung, ob eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern (oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen- sog. Fluchtgemeinschaft) nach § 42a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erforderlich ist.
- Die Einschätzung, ob die Zusammenführung des Kindes oder Jugendlichen mit einer verwandten Person im In- oder Ausland dem Kindeswohl zuträglich ist und entsprechende Hinwirkung zu einer Zusammenführung gemäß § 42a Abs. 5 SGB VIII.
- Gemäß § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII ist eine Verteilung der Kinder und Jugendlichen ausgeschlossen, wenn eine Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann.

Ergibt die Einschätzung des Jugendamtes, dass sich verwandte Personen im In- oder Ausland aufhalten, muss es die Zusammenführung der Familie **kurzfristig** gewährleisten können. Zu dem Begriff der Kurzfristigkeit heißt es in der Gesetzesbegründung innerhalb „weniger Tage“. Bei der Anmeldung zur Umverteilung eines UMA bei der landesrechtlich zuständigen Stelle nach § 42a Abs. 4 Satz 1 wird von einer Frist von sieben Tagen ausgegangen. Die kurzfristige Familienzusammenführung müsste in diesem Zeitraum geklärt werden.

Kann die Familienzusammenführung während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen, bleibt die Zuständigkeit für den UMA bei dem bisher zuständigen Jugendamt. Die Aufgabe den Minderjährigen mit seinen Verwandten zusammenzubringen verbleibt bei dem Jugendamt.

B) Familienzusammenführung während der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Endet die vorläufige Inobhutnahme oder wird ein UMA gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen und es stellt sich heraus, dass eine Familienzusammenführung erfolgen soll, sind in drei Optionen möglich:

1. Die Zuständigkeit verbleibt bei dem Jugendamt, welches die Inobhutnahme vollzieht. Dieses Jugendamt hat die Verpflichtung zu weiterer Klärung der Familienumstände bis zum Ende der Inobhutnahme durch die Übergabe an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Ist die Distanz zum Aufenthaltsort der Familienangehörigen zu groß, kann dies den Klärungsprozess erschweren und zu weiten Fahrwegen führen. Das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Familienangehörigen aufhalten, ist jedoch über die beabsichtigte Familienzusammenführung zu informieren.
2. Der Wechsel der Zuständigkeit gemäß § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII zu dem örtlichen Träger, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Familienangehörigen aufhalten, erscheint in diesen Fällen als die geeignete Maßnahme. Die Prüfung der Lebensumstände der Familien, sowie Aspekte des Kindeswohls können so angemessen geklärt werden. Die Zuständigkeitsübernahme ist freiwillig und aus Gründen des Kindeswohls oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht möglich. Der Zuständigkeitswechsel erfolgt bilateral zwischen den Jugendämtern und ohne Zuweisungsentscheidung der Landesstelle Brandenburg.
3. Ist die Zuweisungsentscheidung auf Grundlage des § 24b AGKJHG getroffen und der UMA innerhalb Brandenburgs umverteilt worden, soll diese gemäß § 24b Absatz 4 AGKJHG geändert werden, sofern es das Kindeswohl erfordert. Die Zuständigkeit für die Veränderung von Zuweisungsentscheidungen liegt bei der Landesstelle Brandenburg.

C) Familienzusammenführung während der Anschlussmaßnahmen innerhalb der Jugendhilfe

In dieser Phase ist kein Zuständigkeitswechsel im Sinne des § 88a SGB VIII vorgesehen, da dieser sich auf die Inobhutnahme bezieht. Das zuständige Jugendamt übernimmt alle Verpflichtungen bis zur Übergabe an die Familienangehörigen. Es ist möglich, analog § 88a SGB VIII auch in dieser Hilfephase die Zuständigkeit freiwillig zu übernehmen. Die Kostenerstattung durch den überörtlichen Träger ist in diesen Fällen bundesweit unterschiedlich geregelt, im Land Brandenburg jedoch möglich.

Hinweise:

Mit dem **Auftauchen von personensorge- oder erziehungsberechtigten Personen** ist die minderjährige Ausländerin oder der Ausländer nicht mehr unbegleitet, sodass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen für umA nicht länger angewendet werden. Die Aufgaben des bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Jugendamtes beschränkten sich auf die Klärung des Sachverhaltes, der zum Beenden der Inobhutnahme führt und die Übergabe des Minderjährigen. Es wird angeregt, dass das Jugendamt der oder dem Minderjährigen ein Begleitschreiben zur Vorlage bei der Ausländerbehörde am neuen Wohnort mitgibt, das den Sachverhalt der Familienzusammenführung erläutert. Sollte sich ein weiterer Hilfebedarf ergeben, richtet sich die Zuständigkeit des Jugendamtes gemäß § 86 SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern.

Zu den Begriffen „Familie“ und „verwandte Person“ geht aus den Gesetztestexten keine hinreichende Definition hervor, es ist im § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII lediglich beispielhaft die EU-Verordnung Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) herangezogen worden. Gemäß Art. 2 g sind Familienangehörige bei minderjährigen und unverheirateten Antragsstellenden der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates für den Minderjährigen verantwortlich ist.

Die Zusammenführung mit den **leiblichen Eltern** bedarf einer regulären Prüfung durch das Jugendamt, um die Korrektheit der Angaben der betreffenden Personen zu überprüfen. Die Pflicht der Jugendämter, das Zusammenführen einer Familie zu ermöglichen, ergibt sich aus Art. 23 Abs. 2a EU-Richtlinie 33/2013 (Aufnahmerichtlinie). Danach sollen die Mitgliedsstaaten - unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls - auch der Möglichkeit der Familienzusammenführung Rechnung tragen.

Eine komplizierte Situation ergibt sich mithin bei der Zusammenführung mit **anderen verwandten Personen**. Verwandte sind gemäß EU-VO Art. 2 h „volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil“, in diesem Zusammenhang ist auch der Begriff Onkel oder Tante strittig und stark von (kulturellen) Interpretationen abhängig. Aus der Praxis sind auch zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Zusammenführung mit den volljährigen Geschwistern oder Cousins oder Cousinen erfolgt ist, die in der EU-VO nicht explizit genannt werden. In allen Fällen ist eine eingehende Prüfung der Eignung bzw. Erziehungsberechtigung der betreffenden Person durch das Jugendamt und eine Entscheidungsfindung im Sinne des Kindeswohls erforderlich.

Gemäß des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII ist ein volljähriger Erziehungsberechtigter, wer „aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.“ Diese Vereinbarung bedarf keiner besonderen Form und kann auch durch stillschweigendes schlüssiges Handeln des Personensorgeberechtigten übertragen worden sein. Darüber hinaus empfiehlt es sich, sowohl den Minderjährigen als auch die volljährige Person (welche die Erziehungsberechtigung für sich beansprucht) zu befragen und die Umstände der Erziehungsberechtigten durch den Personensorgeberechtigten zu.

8.2 Ausländerrechtliche Aspekte

So sich bei einem umA im jugendhilferechtlichen Verfahren herausstellt, dass sich Familienangehörige in der Bundesrepublik befinden, ist die Einheit der Familie (wieder) herzustellen. Erwägungen, dass ggf. mit einer Familienzusammenführung zusätzliche Kosten bei der aufnehmenden Gebietskörperschaft anfallen können, dürfen der Familienzusammenführung nicht entgegenstehen. Das Jugendamt hat die Federführung bei der Klärung der Möglichkeit einer Familienzusammenführung und nimmt Kontakt zu den am weiteren Verfahren beteiligten Behörden auf. Die Ausländerbehörde ist bei der Zusammenführung von umA zu ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu beteiligen. So informiert der örtliche Träger der Jugendhilfe die Ausländerbehörde über den Sachverhalt und teilt den neuen Aufenthaltsort der/des Minderjährigen (Name und Adresse) sowie den Landkreis mit. Die Familienzusammenführung ist der ZABH durch die Ausländerbehörde anzuzeigen. Die ZABH erlässt bei einer Familienzusammenführung in Brandenburg einen Zuweisungsbescheid und nimmt eine Anrechnung auf die Verteilungsquote vor. **[Anlage 6]**

In anderen Bundesländern sind die Verfahren ggf. abweichend geregelt.

Befindet sich die/der Minderjährige in einem Asylverfahren, informiert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das BAMF über die Familienzusammenführung und die neue Adresse des Minderjährigen.

*Bitte beachten Sie auch die Handreichung des Deutschen Vereins für die **Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung** vom 13. Juni 2017 unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-1156.html>*

Diese bietet hilfreiche Informationen zum Familiennachzug nach Aufenthaltsgesetz, Familienzusammenführung nach Dublin III und innerhalb Deutschlands. Auch auf die Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wird in einem separaten Kapitel eingegangen.

9. Integration durch Bildung

Bildung ist der Schlüssel zur Integration. Geflüchtete Kinder und Jugendliche sollen, wie in der EU-Aufnahmerichtlinie verbindlich vorgeschrieben, möglichst schnell, spätestens nach 3 Monaten in die Schule gehen können. Die Bedeutung von Schulen als zentrale „Integrationsinstitutionen“ ist damit erheblich gestiegen. Unterstützung bei der Integration bedeutet also auch Begleitung beim Erlernen der deutschen Sprache.

Für die gelingende Integration unbegleiteter Minderjähriger sind ein Schulabschluss und eine berufliche Qualifikation von zentraler Bedeutung. Daher gilt die Schulpflicht auch für ausländische junge Menschen entsprechend dem **Brandenburgischen Schulgesetz** (BbgSchulG). Für ausländische junge Menschen, die nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von sechs Wochen nach Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Soweit diese jungen Menschen gemäß § 42a oder § 42 SGB VIII im Rahmen einer Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, ruht die Schulpflicht gemäß § 2 Satz 1 der **Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung** (EinglSchuV) für den Zeitraum von drei Monaten nach dem Beginn der Inobhutnahme. Während des Ruhens der Schulpflicht besteht das Recht eine Schule zu besuchen.

9.1 Verfahrensweise zur Schulanmeldung

Analog zur Verfahrensweise zur Schulanmeldung für Kinder und Jugendliche, welche mit ihren Familien einreisen, wird auch bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern verfahren. Die Schulanmeldung erfolgt in diesem Fall durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung, soweit ein Vormund bestellt ist, von diesem. Weitere Informationen zur Schulanmeldung können dem Schreiben vom 9. August 2016 **[Anlage 7]** entnommen werden.

Wie für alle anderen Kinder und Jugendlichen ist auch für umA eine schulärztliche Untersuchung gemäß § 37 Absatz 1 i.V.m. § 45 BbgSchulG obligatorisch (die Zuständigkeit zur Durchführung liegt bei den Gesundheitsämtern). Ausführliche Hinweise können dem Schreiben vom 21. April 2015 entnommen werden.

*Siehe dazu auch **[Anlage 7]**, ein Schreiben des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung zu Rechtsgrundlagen der schulärztlichen Untersuchung und der Sprachstandsfeststellung, vom 21.04.2015, sowie in **[Anlage 8]** ein Schreiben des MBSJ vom 9. August 2016 mit den Ergebnissen der Beratung mit den Dezernentinnen und Dezernenten für Bildung, Jugend und Sport der Kreise und kreisfreien Städte am 29. Juni 2016 mit Hinweisen zu Verfahrensweise zur Schulanmeldung u.a..*

In den vier staatlichen Schulämtern des Landes Brandenburg ist jeweils eine Schulleiterin oder ein Schulleiter sowie eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter im Bereich der Koordination von Migrationsangelegenheiten zuständig. Für die Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure in den Kommunen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und der staatlichen Schulämter bedarf es einer regelmäßigen Kommunikation und der Weiterleitung der Informationen an alle beteiligten Akteurinnen und Akteure. Ziel muss es sein, ein für alle einheitliches Verfahren, insbesondere zur Schulanmeldung, sicher zu stellen. Dass auch lokal bzw. regional bestmögliche Lösungswege zu finden sind, steht hierbei außer Frage. Hierzu können die zuständigen Schulleiterinnen und Schulleiter zu Austauschtreffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe einladen, ebenso kann die Initiative auch von den Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Die entsprechenden Kontaktangaben

zu den Schülerrätinnen und Schülerräten mit der regionalen Aufgabe der Migration können der Tabelle entnommen werden. **[Anlage 10]**

9.2 Hinweise zur Alphabetisierung

Lese- und Schreibkenntnisse in der lateinischen Sprache sind Voraussetzung für die Kommunikation und die Integration. Einige unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer haben keine oder geringe Lese- und Schreibkenntnisse in der lateinischen Schrift, andere sind darüber hinaus auch nicht in der Muttersprache alphabetisiert.

Die Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung – EinglSchuV) vom 04. August 2017 bietet hierfür die Möglichkeit der Bildung von Vorbereitungsgruppen speziell für nicht alphabetisierte Schülerinnen und Schüler (vgl. § 5 EinglSchuV). Vorbereitungsgruppen für nicht alphabetisierte Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen personeller und schulorganisatorischer Voraussetzungen eingerichtet, wenn dafür ein Bedarf besteht.

Junge Ausländerinnen und Ausländer ab 16 Jahren mit Alphabetisierungsbedarf haben die Möglichkeit

- an Alphabetisierungskursen teilzunehmen, die Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere die Volkshochschulen, anbieten. Geeignet sind Alphabetisierungskurse, die sich an Menschen mit Deutsch als Zweitsprache richten. Volkshochschulen arbeiten in Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte. Einen Überblick über die Standorte gibt die Website des Brandenburgischen Volkshochschulverbands <http://vhs-brb.de/landesverband/volkshochschulen/>. Die Volkshochschulen informieren auf Anfrage über das Kursangebot.
- das Portal „**ich-will-deutsch-lernen**“ des Deutschen Volkshochschul-Verbands zu nutzen. Dies ist ein Instrument zur Unterstützung der sprachlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Zugewanderten. Das Angebot umfasst einen Deutschkurs auf den Niveaustufen A1 – B1, der das Rahmencurriculum für Integrationskurse mit digitalen Lernmaterialien umsetzt. Außerdem bietet das Portal einen Deutschkurs auf A1-Niveau mit umfangreichem Material zur Alphabetisierung in der Zweitsprache Deutsch an.
- die Angebote der Grundbildungszentren in Anspruch zu nehmen. Die Grundbildungszentren beraten in Fragen der Alphabetisierung in der Erst- und Zweitsprache Deutsch und informieren über das Kursangebot in der Region. Sie bieten zumeist „Lerncafés“ oder „Lernwerkstätten“, wo individuell Lernende durch Fachkräfte oder Ehrenamtliche begleitet werden. Die Standorte der Grundbildungszentren finden sich unter folgender Adresse:
<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/lebenslanges-lernen/fachstelle/grundbildungszentren/>

Für einführende Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Alphabetisierung in der Zweitsprache Deutsch können Einrichtungen der Weiterbildung Mittel beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) beantragen. Gefördert werden auch Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche, die Alphabetisierungs- und Sprachangebote durchführen wollen. Anträge können in 2017 und 2018 spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim MBS eingereicht werden. Über die weiteren Voraussetzungen informieren die Fördergrundsätze vom 13. Dezember 2016: „Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen - Alphabetisierung und Qualifikation:

<http://www.mbs.brandenburg.de/media/bb2.a.5813.de/Foerdergrundsätze20161213.pdf>

Die „einführenden Grundkurse zum Erlernen der deutschen Sprache - Alphabetisierung in der Zweitsprache Deutsch“ haben einen Umfang von 100 Unterrichtseinheiten. Sie sollen von fachlich einschlägig qualifizierten Kursleitungen durchgeführt werden.

Die über die Fördergrundsätze zu fördernden Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche sollen

insbesondere Kompetenzen, den Sprachunterricht didaktisch und methodisch zu gestalten vermitteln sowie geeignete Lern- und Lehrmaterialien auszuwählen.

9.3 Beschulung von berufsschulpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern

Junge Menschen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer fehlenden Zugangsvoraussetzungen keinen Bildungsgang an einer allgemeinbildenden Schule besuchen können, werden an einer Beruflichen Schule in geeigneten Bildungsangeboten auf eine Berufsausbildung vorbereitet. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Integration in Gesellschaft und Arbeitswelt.

Im Land Brandenburg besteht nach der Vollzeitschulpflicht die Berufsschulpflicht. Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis endet die Berufsschulpflicht mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnt, ist bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig. (gemäß Brandenburgisches Schulgesetz § 36 Abs. 2, § 39)

9.3.1 Aufnahme am Oberstufenzentrum

Unter Berücksichtigung der individuellen Bildungsbiografie des einzelnen Jugendlichen gilt i.d.R., dass dieser bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei erstmaliger Aufnahme in eine deutsche Schule, im Land Brandenburg in eine Ober- und Gesamtschule oder ein Gymnasium aufgenommen wird. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden i.d.R. als Berufsschulpflichtige an einem OSZ im Land Brandenburg aufgenommen. Auch hier gilt, dass die individuelle Bildungsbiografie berücksichtigt wird, d.h. dass an den Oberstufenzentren Ausländerinnen und Ausländer ihrem Leistungsstand bzw. ihren Voraussetzungen entsprechend (Schulabschluss, Ausbildungsverhältnis, Teilnahme an einer Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit) in allen Bildungsgängen beschult werden können.

Berufsschulpflichtige jugendliche Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Ausbildungsvertrag bzw. Maßnahmenvertrag mit der Bundesagentur für Arbeit haben, keinen Bildungsgang an der Berufsschule besuchen können und über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, werden im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb der beruflichen Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I, in den sogenannten BFS-G-Plus – Klassen beschult. Gesetzliche Grundlage bildet hierfür die Berufgrundbildungsverordnung (GrBiBFSV vom 1. März 2016).

BFS-G-Plus (Berufsfachschule-Grundbildung-Plus) ist ein zweijähriger Bildungsgang an Oberstufenzentren, in dem neben den berufsübergreifenden Fächern Deutsch, Mathematik, Wirtschaft- und Sozialkunde und Sport auch berufsbezogene und berufsorientierende Fächer unterrichtet werden. Integraler Bestandteil ist dabei die Vermittlung bildungs- und fachsprachlicher Kompetenzen. Der Bildungsgang ist deshalb eine notwendige Voraussetzung für das betreffende Schülerklientel, um erfolgreich eine Berufsausbildung aufzunehmen.

*Siehe dazu auch **[Anlage 11]**.*

Bei der Aufnahme wird nicht unter unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern und solchen in Familienverbänden differenziert.

Der Bildungsgang BFS-G-Plus wird in allen Landkreisen und kreisfreien Städten an mindestens einem Standort (OSZ) vorgehalten.

9.3.2 Abschlüsse im Bildungsgang BFS-G-Plus

Einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer mindestens zwei Schulhalbjahre erfolgreich den Bildungsgang BFS-G-Plus absolviert hat. Diejenigen, die mindestens drei Schulhalbjahre erfolgreich absolviert haben, können einen der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwerben.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kammern und der Bundesagentur für Arbeit können bei Bedarf ausbildungsvorgeschaltete oder -begleitende Unterstützungsangebote und -maßnahmen genutzt werden.

10. Übergänge in die Volljährigkeit

Etliche der als Kind oder noch als Jugendliche nach Brandenburg gelangten jungen Geflüchteten sind inzwischen junge Erwachsene bzw. in Kürze volljährig. Im Rahmen der kinder- und jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten wird mit ihnen an der Entwicklung persönlicher Perspektiven gearbeitet. Dazu zählen auch Zukunftsfragen, die die mögliche Ausbildung und Erwerbstätigkeit betreffen.

10.1 Einordnung der gesetzlichen Aufgaben und Voraussetzungen der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII

In Rahmen der Betreuung in der Kinder- und Jugendhilfe werden dem Jugendlichen bedarfsorientiert zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Integration zur Verfügung gestellt, die nicht zuletzt auch Investitionen der Länder und Kommunen sind. Gelingende Integration ist ein Prozess, der einen längeren Zeitraum benötigt. Bei den meisten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist die Unterbringungsdauer in der Kinder- und Jugendhilfe häufig nicht ausreichend (das Durchschnittsalter der Betreuten liegt laut Datenerhebung des MBS im Februar 2017 bei 16,5 Jahren), um angeschobene Integrationsprozesse auch erfolgreich zu beenden bzw. die Bearbeitung dieser Prozesse - durch die Jugendlichen selbst - zu ermöglichen. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit des umA enden die Leistungen nach §§ 27ff. SGB VIII und das Jugendamt prüft, ob ggf. Leistungen nach § 41 SGB VIII gewährt werden können. Grundlage für die Prüfung einer Leistung nach § 41 SGB VIII, die einen entsprechenden Antrag des Volljährigen voraussetzt, ist die individuelle Situation des jungen Menschen. Im Mittelpunkt stehen die zu bewältigenden persönlichen Entwicklungsaufgaben des jungen Menschen in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII und der Möglichkeit in absehbarer Zeit eine eigenverantwortliche Lebensführung erreichen zu können. Eine wesentliche Voraussetzung für jede sozialpädagogische Dienstleistung ist die bestehende oder zu erzielende Bereitschaft zur Mitwirkung. Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Hilfe gemäß § 41 SGB VIII gegeben sind, sind die Kosten gemäß §§ 89d, 89f SGB VIII (durch das Land) erstattungsfähig. **[Anlage 14]**

10.2 Feststellung des individuellen Hilfebedarfs und Ausgestaltung der Hilfen nach dem SGB VIII

Die Hilfe kann - abhängig vom individuellen Hilfebedarf - entsprechend des breiten Spektrums der Leistungen des SGB VIII ausgestaltet werden und stationär oder ambulant erfolgen. In der Regel kann die Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. Bei stationärer Unterbringung nach § 41 SGB VIII können Unterhaltsleistungen einschließlich Krankenhilfeleistungen im vorherigen Umfang gewährleistet werden, sodass z.B. begonnene pädagogische und therapeutische Hilfen und positive Entwicklungen fortgeführt werden können. Allein der materielle Hilfebedarf und der Bedarf an eine Unterkunft, stellen keine Voraussetzung für Hilfe nach dem SGB VIII dar, die Notwendigkeit sozialpädagogischer Hilfestellung muss gegeben sein. Bei einem Umzug aus einer Jugendhilfeeinrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft sollte beachtet werden, dass dies mit Erschwernissen (z.B. wenig persönliche Rückzugsmöglichkeiten, hohe Lärmbelastung auch nachts, Entzug des bisherigen sozialen Umfeldes) für den jungen Menschen verbunden sein kann, die das Absolvieren einer begonnenen Ausbildung erheblich beeinträchtigen können.

Im Sinne einer perspektivschaffenden Übergangsregelung für junge Volljährige sollen dem (ehemaligen) umA realistische Möglichkeiten eröffnet werden, die in der Jugendhilfe begonnenen Prozesse zu beenden und die Teilnahme an qualifizierten Berufsausbildungen bzw. die Vorbereitung dazu zu unterstützen.

10.3 Schnittstellen zu anderen Leistungen

10.3.1 Förderung der Ausbildung von (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern

Die Sicherung einer bereits begonnenen (Berufs-) Schulausbildungen oder eines Studiums spielen eine zentrale Rolle, da bei einem Abbruch eine erhebliche Einschränkung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen zu befürchten ist. Auch unter dem Aspekt der eigenverantwortlichen Lebensführung gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII ist bei jungen Ausländerinnen und Ausländern die Sicherung einer Ausbildung von herausragender Bedeutung und deshalb im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Hilfen nach § 41 SGB VIII durch die Jugendämter zu berücksichtigen.

Auf folgenden Aspekt ist in diesem Zusammenhang besonders hinzuweisen: Grundsätzlich gibt es für volljährige Migranten und Geflüchtete während der Schulzeit und des Studiums finanzielle Unterstützung in Form von BAföG. Der Leistungsanspruch ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden, vor allem an den aufenthaltsrechtlichen Status.

§ 8 BAföG bestimmt, welchem Personenkreis eine individuelle Förderung der Ausbildung zukommen kann. Ohne eine bestimmte Mindestaufenthaltsdauer sind anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylG und Inhaber einer sonstigen Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG leistungsberechtigt.

Geflüchtete, die lediglich über eine Aufenthaltserlaubnis nach den in § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG aufgezählten Tatbeständen des Aufenthaltsgesetzes verfügen und geduldete Geflüchtete gemäß § 8 Abs. 2a BAföG müssen sich bereits seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten, bevor sie BAföG-berechtigt sind. Asylbewerber, deren Asylverfahren nicht abgeschlossen sind, können noch kein BAföG erhalten. **[Anlage 14]**

Hinweis:

Die letztgeschilderten Vorgaben gefährden bei jungen Menschen, die geduldet sind und sich weniger als 15 Monate in Deutschland aufhalten oder deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die Volljährigkeit erreichen, mit großer Wahrscheinlichkeit den Abschluss bzw. die Weiterführung der (Berufs-) Schulausbildung oder des Studiums, da ohne eine BAföG-Leistung eine ausreichende Sicherung des Lebensunterhaltes nicht gegeben ist. Der Bezug von SGB II- Leistungen setzt die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt voraus und wäre dann mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem Abbruch der genannten Qualifizierungen verbunden. Die mit der Jugendhilfeleistung für den Minderjährigen verfolgten Ziele würden verfehlt werden. Bei der Prüfung der Hilfe gemäß § 41 SGB VIII können bzw. sollen diese Aspekte unter der Voraussetzung, dass es einen pädagogischen Unterstützungsbedarf gibt, in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Die Möglichkeiten des betreuten Einzelwohnens bieten die Chancen, die Betreuung auf den tatsächlichen Bedarf auszurichten und gleichzeitig nach § 41 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 39 SGB VIII den Unterhalt sicher zu stellen.

Die Richtlinie 2003/9/EG des Rates der Europäischen Union zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten gibt in Art. 10 Abs.1 einen Ansatz einer rechtlichen Begründung: „Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.“

10.3.2 Aufenthalts- und asylrechtliche Folgen

Die Gestaltung des Übergangs ist untrennbar mit den aufenthaltsrechtlichen Fragen bzw. dem Aufenthaltsstatus verbunden: So haben Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge (nach Genfer Flüchtlingskonvention) eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre und einen unbeschränkten Zugang zu Ausbildungs-

und Arbeitsmöglichkeiten. Bei den Minderjährigen, die eine Duldung erhalten haben, entfällt der Schutz vor der Ausreisepflicht nach dem Eintritt in die Volljährigkeit, andererseits sichert eine Ausbildung zumindest vorläufig den Aufenthalt (§ 60a Abs. 2 AufenthG). Es kann eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG erteilt werden, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufgenommen wird. Sie wird dann für die gesamte Ausbildungsdauer erteilt. Gemäß § 18 AufenthG kann eine nach § 60a Abs. 2 Satz 4 erteilte Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert werden, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt. Die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. Nach Abschluss der Ausbildung und dem Vorhandensein einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit besteht Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (für die Dauer von zwei Jahren) nach § 18a Abs. 1a AufenthG. **[Anlage 6]**

Im Rahmen der Betreuung des Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe wird der junge Mensch, wie in Punkt 13 beschrieben, den Meldebehörden und Ausländerbehörden vorgestellt. **[Anlage 5]**

Mit der Realisierung der Asylantragsstellung ergeben sich im Wesentlichen **drei Fallkonstellationen**:

- **UmA im laufenden Asylverfahren:**

Endet die Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. schließt sich eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII an und ein Asylantrag wurde vorher durch den Vormund gestellt, gilt erteilte Wohnsitzauflage (§ 60 Abs. 2 AsylG) weiter fort und die Verpflichtung zu einem Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen (§ 47 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Nr. 1 AsylG) entfällt. Sie entfällt auch dann, wenn der Jugendhilfebedarf endet und die Antragsstellung vor weniger als sechs Monaten erfolgt ist und vor der Entscheidung des BAMF. Somit erfolgt auch keine erneute Verteilung nach Landesaufnahmegesetz. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes werden Personen, die aufgrund eines anderen Gesetzes bereits verteilt wurden, nicht erneut zugewiesen. § 6 Absatz 5 Satz 4 LAufnG bestimmt, dass diese auf die Erfüllung des Aufnahmesolls der kommunalen Aufgabenträger nach dem Landesaufnahmegesetz angerechnet werden. Die Anrechnung auf die Landesquote erfolgt mit Anwendbarkeit des Landesaufnahmegesetzes, beispielsweise mit der Asylantragsstellung (§ 52 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 AsylG).

- **Ehemalige umA ohne Aufenthaltstitel von mehr als sechs Monaten beim Erreichen der Volljährigkeit:**

Endet die Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Erreichen der Volljährigkeit und die jungen Menschen haben keinen Aufenthaltstitel, länger als für die Dauer von sechs Monaten, können diese einen Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des BAMF stellen und in der Aufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt bzw. einer Außenstelle wohnen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 2 AsylG). Die Verpflichtung gilt nicht für umA, bei denen sich nach § 41 SGB VIII eine Hilfe für junge Volljährige (Nachbetreuung) anschließt.

- **UmA ohne Aufenthaltstitel und die keine Asylantragstellung beabsichtigen**

Endet die Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Erreichen der Volljährigkeit und die jungen Menschen besitzen keinen Aufenthaltstitel und beabsichtigen auch keine Asylantragsstellung, so werden sie nach dem Verfahren nach § 15 a AufenthG behandelt.

Es empfiehlt sich besonders im Hinblick auf das eben Formulierte, den Asylantrag schnellstmöglich und bereits im Rahmen des Leistungsbezuges nach SGB VIII zu stellen. In der Ergänzung des § 42 Abs. 2 SGB VIII ist im Rahmen des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Bundesgesetzblatt - BGBl. I S. 2780 - veröffentlicht und am 29. Juli 2017 in Kraft getreten) die Verpflichtung der Jugendämter formuliert worden, zukünftig während der Inobhutnahme unverzüglich einen Asylantrag für

Minderjährige zu stellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz benötigt. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

10.3.3 Aufenthaltsrecht und Zuständigkeit für die Erbringung von Sozialleistungen

Folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie enthält die größten Fallgruppen, unter die ehemalige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge möglicherweise nach dem Leistungsbezug des SGB VIII fallen.

Leistungen nach AsylbLG - Sozialamt:

- Aufenthaltsgestattung (AE) (§ 55 AsylG); BÜMA (§ 63a AsylG)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen Krieg im Heimatland
- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wegen Krieg im Heimatland
- Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG Aussetzung Abschiebung weniger als 18 Monate zurück
- Duldung (§ 60a AufenthG)

Auswirkungen der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG auf Leistungsansprüche nach dem SGB II :

- Grundsätzlich besteht Anspruch auf SGB II Leistungen bei einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen, zum Beispiel als Asylberechtigte/r, Flüchtling, subsidiärer Schutzberechtigte/r

Außerdem müssen die allgemeinen [Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld II](#) erfüllt sein.

Dem folgenden Link (im Dokument auf Seite 17) können die Auswirkungen der einzelnen Tatbestände des Aufenthaltsgesetzes im Einzelnen entnommen werden:

http://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/leitfaeden-ivaf/nrw.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Fördermöglichkeiten:

An Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB III durch die zuständigen Agenturen für Arbeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Aufenthaltsstatus nach Maßgabe der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden. Sie haben gemäß SGB II Zugang zu den Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II, die durch die Jobcenter erbracht werden.

Weiterführende Informationen sind hier erhältlich:

<http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

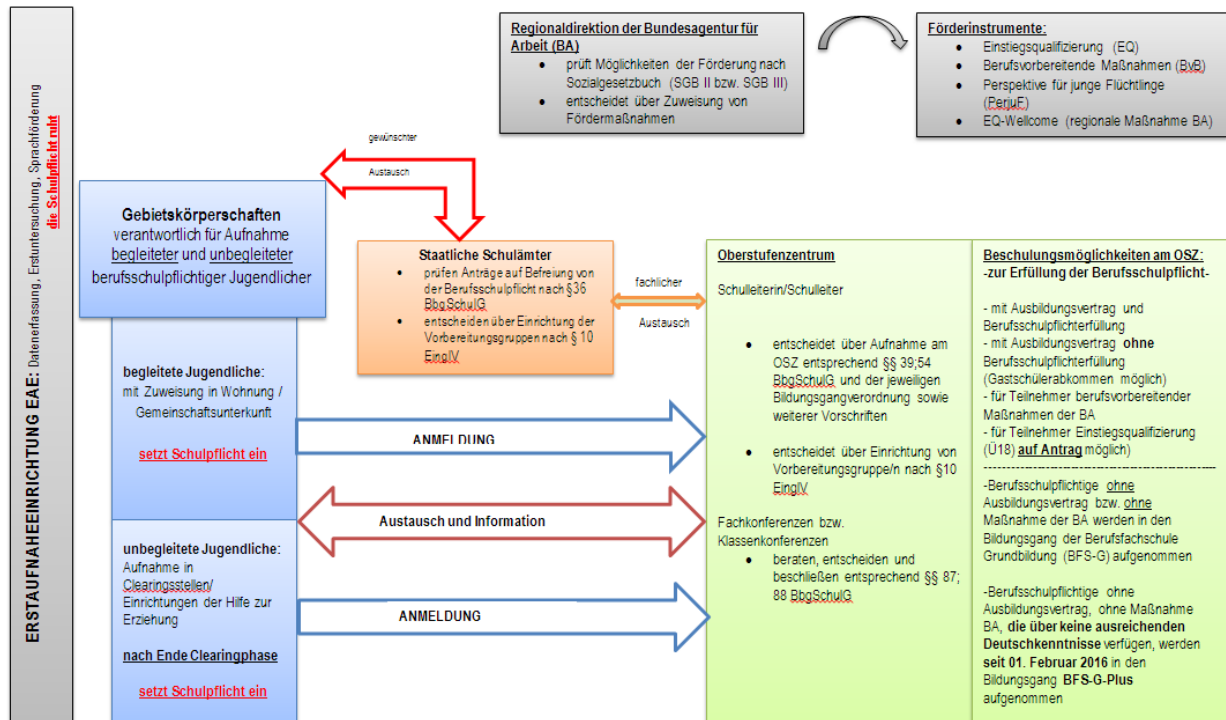
Insbesondere sind für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Integration in Arbeit und Ausbildung unter Beteiligung von Unternehmen die nachfolgenden Angebote frei zugänglich:

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Beschaeftigung/GefluechteteMenschen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI806581>

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Beschaeftigung/GefluechteteMenschen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI806581>

Berufsberatung und Berufsorientierung durch die Agenturen für Arbeit können rechtskreisübergreifend durch alle Ausbildungssuchenden in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch bei einem Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB VIII. Damit verbundene Geldleistungen werden allerdings durch den originären Träger (Jobcenter oder Arbeitsagentur) erbracht.

10.4 Integration in Ausbildung und Beruf



MBJS Referat 34 Stand: 22.03.2016

10.4.1 „Türöffner: Zukunft Beruf“

Im Rahmen der ESF-Richtlinie „Türöffner: Zukunft Beruf“ wurden Lokale Koordinierungsstellen (LOK) an Oberstufenzentren in allen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg, bis auf Teltow-Fläming, Elbe-Elster und Frankfurt (Oder), eingerichtet.

Ziel der Richtlinie ist die berufliche Integration von Jugendlichen am Übergang Schule-Beruf durch

- Verbesserung der sozialen und personalen Kompetenzen sowie der Ausbildungsfähigkeit von Auszubildenden in der Berufsschule und Jugendlichen in den Bildungsgängen Berufsfachschule Grundbildung (BFS-G) und Berufsfachschule Grundbildung Plus (BFS-G Plus), d.h. in den vollzeitschulischen Bildungsgängen für Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsvertrag bzw. Maßnahmenvertrag der Bundesagentur für Arbeit (BA).
- Verbesserung der Information über regionale Angebote am Übergang Schule-Beruf für Jugendliche und Betriebe sowie die verstärkte Vernetzung regionaler Bildungs- und Beratungsangebote.

Die LOK sind dann Ansprechpartner an den Oberstufenzentren für Fragen rund um das Thema Übergang Schule-Beruf, halten ein transparentes Informationsangebot über regionale Unterstützungsangebote vor und übernehmen dabei eine Lotsenfunktion. Sie verweisen sowohl auf die vorhandenen **Regelangebote** wie z.B. die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit als auch auf **geförderte zielgruppenspezifische Beratungsstrukturen** wie die Jugendmigrationsdienste (JMD).

10.4.2 Gezielte Förderung der Integration minderjähriger und junger geflüchteter Menschen im Rahmen der Produktionsschulen

Auf der Grundlage der bestehenden ESF-Programme werden seit vielen Jahren Produktionsschulen gefördert und richten sich in besonderer Weise an Jugendliche, die einen besonderen Förderbedarf haben. Im § 13 Abs. 1 SGB VIII heißt es:

„[...] junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Die Produktionsschulen sind aufgrund der Nähe zum Arbeitsmarkt, ihrer Handlungsorientierung und auch wegen des Schwerpunktes der Vermittlung sozialer und kultureller Kompetenzen prädestiniert, einigen jungen Geflüchteten einen Zugang in die bundesdeutsche Gesellschaft und die Arbeitswelt zu eröffnen.

Auch unter den jungen geflüchteten Menschen gibt es solche mit sozialer Benachteiligung und/ oder individueller Beeinträchtigung, die in erhöhtem Maße auf eine berufs- und sozialpädagogische Unterstützung im Sinne der genannten Richtlinie angewiesen sind. Produktionsschulen sind dem individuellen Bedarf dieser Zielgruppe angepasste berufspädagogische Angebote, die auch eine geeignete Integrationshilfe für junge geflüchtete Menschen sein können. Das Jugendamt stellt den individuellen Jugendhilfebedarf fest und befindet das Angebot im Rahmen des Hilfeplans als geeignet und als aussichtsreiche Maßnahme für eine gelingende Integration.

In Übereinstimmung mit der ESF-Richtlinie stehen die Produktionsschulen grundsätzlich für alle jungen Geflüchteten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unter der Voraussetzung offen, dass

- a) der neue Bildungsgang BFS-G Plus und andere Maßnahmen nicht ausreichend Unterstützung bieten und
- b) die jungen Geflüchteten ein sichtbares Interesse an dem Besuch einer Produktionsschule zum Ausdruck bringen.

Ab 01.01.2017 stehen zusätzliche ESF-Mittel zur Schaffung von jährlich 32 Plätzen in bestehenden Produktionsschulen zur Förderung junger geflüchteter Menschen zur Verfügung.

Produktionsschulen vereinen Unterstützungsfunktionen von Bildung, Beschäftigung und sozialer Sicherung. Sie bieten einen festen und verlässlichen Ort multiprofessioneller und interdisziplinärer Hilfe, die individualisiert und nach dem Prinzip der „Einzelfallgerechtigkeit“ angeboten wird und zu den wenigen realen „Häusern des Lernens“ gezählt werden können.

Ein **Beispiel** hierzu aus der Beschulung und Betreuung von umA aus Kriegs- und Krisengebieten:

Zur Bedarfsdeckung in Wohnheimen und Unterkünften wurden Spielzeuge und einfache Kleinmöbel gefertigt. Einige, die für Serienfertigungen erforderlichen Werkzeuge und Vorrichtungen waren Eigenentwicklungen der minderjährigen Flüchtlinge. Über Lernortverbünde mit großen Betrieben wurden Prototypen optimiert, die dann wiederum als Serienfertigungen Eingang in Werkstätten der Lebenshilfe und ‚normale‘ Schulen fanden. Produktionsschule als sozial-inklusive(r) Ort und als partizipative Idee kann die leistungsfähigste Lernorganisationsform in Bildungssystemen bieten. Produktionsschulen können modellhaft ein eigenständiges Erkennen, Ordnen und Entwickeln von Problemlösungsstrategien tragen. (Prof. Dr. Dirk Plickat d.plickat@ostfalia.de)

In Produktionsschulen ist der Praxisanteil besonders hoch. Sie wurden für Schülerinnen und Schüler entwickelt, die es in der Regelschulzeit nicht schaffen, einen Hauptschulabschluss zu erwerben. Dies bedeutet für umA mit einem geringen Bildungsniveau eine besondere Chance für eine erste Integration in das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland.

Durch eine gelungene Clearingphase sollte es in der Regel einen guten Überblick darüber geben, mit welchen Vorkenntnissen die Schüler angekommen sind und „was sie mitbringen“.

Besonders wichtig dabei: Die einfachste Vermittlung von Sprache geschieht über Praxis.

Zusammengefasst sind Produktionsschulen in diesem Sinne durch Kooperationen mit den allgemeinbildenden Schulen und den Beruflichen Schulen fester Bestandteil sozialräumlicher Bildungsstrukturen.

10.4.3 Bundesagentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit ist ein wesentlicher Akteur im Kontext der Beratung von jungen Menschen, darunter auch umA, zu Fragen von Ausbildungsmöglichkeiten und Übergängen von Schule in das Berufsleben. Sie erbringt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags folgende Dienstleistungen für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt:

- Berufs- und studienorientierende Veranstaltungen sowie Informationsangebote für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, Arbeitgeber und andere Personengruppen
- Berufsberatung in Form von individueller Auskunft und Rat zur Berufswahl, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, zur Ausbildungssuche, zur Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung
- Vermittlung in betriebliche Ausbildungsverhältnisse
- Förderung zur Unterstützung des Übergangs von der Schule in den Beruf, der Berufsvorbereitung und der beruflichen Ausbildung.

Zur Erfüllung dieser Dienstleistungsaufgaben steht auch im Land Brandenburg ein flächendeckendes Netz von Agenturen und Geschäftsstellen zur Verfügung.

Weitere Information können auf dem Webportal der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) abgerufen werden.

10.4.4 Jugendmigrationsdienste

Einen weiteren wichtigen Beitrag bei der Beratung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund leisten Jugendmigrationsdienste. Als Angebot der Jugendsozialarbeit haben diese in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, die Unterstützung am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf benötigen, mit dem Verfahren des Case Managements und dem Instrument des individuellen Integrationsförderplans zu beraten und zu begleiten. Dabei handelt es sich um einen auf längere Zeit angelegten, reflektierten und mit dem jungen Menschen gemeinsam erarbeiteten Prozess, der alle relevanten Personen und Institutionen einbezieht.

Die Jugendmigrationsdienste beraten und begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund, die vorrangig nicht mehr vollzeitschulpflichtig sind. Wenn Ressourcen vorhanden sind, können auch junge Menschen mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sozialpädagogisch begleitet werden.

Neben den zuvor genannten Aufgaben bieten die Jugendmigrationsdienste auch weitere Beratungsleistungen an, so z.B. die Durchführung von Gruppenangeboten zur Unterstützung des Integrationsprozesses, Elternarbeit, die Förderung von freiwilligem und bürgerschaftlichem Engagement junger Menschen mit Migrationshintergrund, Netzwerk- und SozialraumArbeit sowie die Initiierung und Begleitung der interkulturellen Öffnung.

Die Jugendmigrationsdienste sind Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN, mit der sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) deutschlandweit für eine bessere Integration junger Menschen einsetzt. Zur Initiative JUGEND STÄRKEN gehört auch das ESF-Modell-Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“. Die Initiative bietet Jugendlichen mit schwierigen Startchancen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund fachkundige Unterstützung bei der sozialen, schulischen und beruflichen Integration.

Kontakt zu den Jugendmigrationsdiensten im Land Brandenburg finden Sie unter www.jmd-portal.de.

10.5 Junge Geflüchtete im Freiwilligendienst

Jugendliche und junge Menschen ab 18 Jahren, deren Aufenthaltsstatus geklärt ist und die eine Beschäftigungserlaubnis haben, können im Freiwilligendienst eine Möglichkeit finden sich selbst auszuprobieren, neue Dinge zu lernen und auch sich selbst besser kennen zu lernen. Der Freiwilligendienst ist eine Chance - neben der Erfahrung eigener Potenziale – sich eine Perspektive in Deutschland aufzubauen.

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) verfolgt zwei Ziele. Er soll Frauen wie Männern, Jungen wie Alten einen bereichernden Freiwilligendienst ermöglichen und gleichzeitig möglichst vielen Menschen, die Unterstützung brauchen, durch freiwilliges Engagement helfen. Dabei soll es bewusst möglichst wenig staatliche Vorgaben geben, um passgenaue und individuelle Lösungen vor Ort zu ermöglichen. Der BFD ist in den meisten Punkten an den bestehenden Jugendfreiwilligendiensten (FSJ und FÖJ) orientiert. Er ist in erster Linie ein Lern- und Orientierungsdienst und daher ein geeignetes Instrument, die Integration junger Geflüchteter aktiv zu fördern sowie die Akzeptanz gegenüber Schutzsuchenden in Deutschland zu erhöhen.

Mit Artikel 5 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz um den § 18 Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit Flüchtlingsbezug ergänzt. Damit wurden die Engagementmöglichkeiten von in Deutschland lebenden Freiwilligen für Flüchtlinge im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes erweitert.

Das Sonderprogramm ist bis zum 31.12.2018 befristet. Bis zu 10.000 Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug sind bundesweit pro Jahr möglich. Allerdings **müssen die Freiwilligen bereits volljährig sein**.

Die Belegung der Plätze aus dem Sonderprogramm muss einen Bezug zur Flüchtlingshilfe haben, also entweder muss der Einsatz in der Flüchtlingshilfe erfolgen oder aber der Dienst muss durch geflüchtete Menschen geleistet werden.

Der Landesjugendring Brandenburg hat für die Beratung Interessierter eigens eine Fachstelle „Freiwilligendienst mit Geflüchteten“ eingerichtet:

Landesjugendring Brandenburg Trägerwerk e.V.

Breite Str. 7 A

14467 Potsdam

Email: steffen.göths@ljr-brandenburg.de

Telefon: 0331-62075-38

*Detaillierte Informationen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug sind in **[Anlage 11]** zu finden.*

11. Ehrenamtliche Patenschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer - Wirkungsfelder und rechtliche Fragen

Kinder und Jugendliche, die sich nicht in sorge- oder erziehungsberechtigter Begleitung sind, erhalten nach § 1773 BGB einen Vormund. Wenn sie volljährig werden, wird die Vormundschaft jedoch beendet. Oftmals endet mit der Volljährigkeit auch die Betreuung durch die Jugendhilfe. Viele der jungen Geflüchteten müssen ihren weiteren Lebensweg dann ohne Unterstützung durch die bis dahin vertrauten Bezugsperson gehen. Ihre bisherige oft erfolgreiche persönliche und schulische Entwicklung und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben können durch diesen Einschnitt gefährdet sein oder abgebrochen werden. Deswegen brauchen diese jugendlichen Geflüchteten auch weiterhin Hilfe. Sie brauchen Paten und Patinnen, die sie begleiten!

11.1 Inhalte, Zielsetzungen von Patenschaften

Patenschaften beruhen auf bürgerschaftlichem Engagement von Erwachsenen/Familien, unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer Zugangswege zu ihrem neuen gesellschaftlichen Umfeld zu eröffnen. Patenschaften ermöglichen das gegenseitige Kennenlernen von Geflüchteten und hier lebenden Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Sie können dazu beitragen, Grenzen zwischen beiden Gruppen zu überwinden und das gemeinsame Zusammenleben zu fördern. Patinnen und Paten unterstützen damit im weitesten Sinne die soziale Integration junger Geflüchteter und ihre aktive Teilhabe am Leben in ihrem neuen gesellschaftlichen Umfeld.

Patenschaften sind angelegt auf stabile persönliche und längerfristige Beziehungen zwischen Patinnen und Paten und jugendlichen Ausländerinnen und Ausländern. Die Jugendlichen erfahren individuelle Zuwendung und Hilfe, sich im Alltag ihrer neuen Umgebung zurechtzufinden. Die individuelle Begleitung und Unterstützung durch Patenschaften kann damit die stärker gruppenpädagogisch ausgerichtete Betreuung in den Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Minderjährigen leben, sinnvoll ergänzen sowie auch die Vormundschaft, in der persönliche Zuwendung und Aufmerksamkeit sich zumeist auf einen umschriebenen Aufgabenbereich konzentriert.

Inhalte, Ziele und Gestaltungsrahmen (zeitlicher Umfang etc.) einer Patenschaft lassen sich nicht pauschal bestimmen. Sie orientieren sich an der persönlichen Situation der unbegleiteten Minderjährigen, an deren Bedarf und Bedürfnissen, und an den Ressourcen und beruflichen Qualifikationen, Kenntnissen und Fertigkeiten der Patinnen und Paten. Die Inhalte und Ziele einer Patenschaft werden individuell vereinbart.

Wichtige Tätigkeitsfelder in Patenschaftsbeziehungen können dabei sein:

- Schulische Lernunterstützung, Hausaufgabenhilfe und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache, Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz/ nach einer weiterführenden Schule.
- Hilfe bei der Berufsorientierung, Suche nach einem Praktikumsplatz oder einer Lehrstelle.
- Allgemeine Unterstützung der jugendlichen Ausländerinnen und Ausländer bei der Orientierung in der für sie noch fremden Umgebung, bei der Einbindung in die gesellschaftlichen Strukturen durch gemeinsame kulturelle, Freizeit- und sportliche Aktivitäten.
- Hilfen und Unterstützung in sonstigen alltagspraktischen Angelegenheiten und bei einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- Unterstützung der Autonomieentwicklung beim Übergang vom Jugendalter in die Volljährigkeit/ Übergang von der Betreuung durch die Jugendhilfe in eine selbständige Lebensführung.
- In Zusammenarbeit mit dem Vormund ggf. Unterstützung in aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren oder anderweitigen Behördenangelegenheiten.

11.2 Rahmenbedingungen für Patenschaften

Patenschaften beruhen auf freiwilligem Engagement von Patinnen und Paten sowie auf Freiwilligkeit der minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer. Die Jugendlichen müssen darüber informiert sein, was eine Patenschaft bedeutet. Inhalte, Ziele und Zeiten bzw. der zeitliche Umfang der Patenschaft muss zwischen Patinnen und Paten und Minderjährigen sowie ggf. der Einrichtung und den Vormündern vereinbart werden. Dies geschieht am besten unter Anleitung einer professionellen Koordination im Rahmen eines Patenschaftsprojekts. Patinnen und Paten und umA müssen gleichermaßen einwilligen, eine Patenschaftsbeziehung einzugehen. Wenn der Beziehungsaufbau nicht gelingt, muss die Patenschaft beendet werden.

Patenschaften können individuell gestaltet werden, sinnvoll ist es aber, wenn sie im Rahmen von Patenschaftsprojekten professionell begleitet und organisiert werden:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Patinnen und Paten; Einrichtung von Ansprechstellen für engagierte Bürger/-innen; Informationen über Patenschaften für die spezifische Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.
- Auswahl und Qualifizierung von Patinnen/Paten.
- Vermittlung von Patenschaftstandems.
- Kontinuierliche Begleitung der Patenschaften, Beratungs- und Supervisionsangebote für Patinnen und Paten.
- Gewährleistung des Kinderschutzes.
- Aufbau von Kooperationsstrukturen zwischen Patinnen und Paten und den beruflich mit umA befassten Personen, Diensten und Einrichtungen, v. a. zu den Fachkräften der Jugendhilfeeinrichtungen, in denen die Minderjährigen leben.
- In Auswahlgesprächen mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die an Patenschaften interessiert sind, sollten folgende Aspekte thematisiert werden:
 - Motivation für die Übernahme einer Patenschaft, Rollenverständnis/ Rollenklarheit.
 - Zeitliche Möglichkeiten, Bereitschaft zu längerfristigem Engagement (Risiko von Beziehungsabbrüchen vorbeugen).
 - Vorhandene Fähigkeiten und Qualifikationen (pädagogische, sprachliche, berufliche Kenntnisse etc.).
 - Einschätzung der eigenen Belastungsfähigkeit.
 - Persönliche Eignung (Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend).

Patenschaftsprojekte können

- in Eigeninitiativen engagierter Bürgerinnen und Bürgern,
- von gemeinnützigen Organisationen, Kirchengemeinden, freien Trägern, darunter die mit umA arbeitenden Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe
- oder von Jugendämtern initiiert und organisiert werden.

*Weitere Anregungen zur Etablierung von Patenschaftsprojekten für umA in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sind in der **[Anlage 13]** dargelegt.*

11.3 Rechtlicher Rahmen von Patenschaften und versicherungsrechtliche Fragen

Patenschaften sind Unterstützungsleistungen für minderjährige unbegleitete Ausländerinnen und Ausländer auf einer privaten Ebene. Patinnen und Paten übernehmen keine gesetzlichen Aufgaben; sie leisten keine Jugendhilfe und erfüllen keine anderen Aufgaben nach dem SGB VIII (Abgrenzung zu individuellen Jugendhilfeleistungen und Vormundschaft). Patenschaften können in Einzelfällen jedoch in die Übernahme gesetzlicher Aufgaben z. B. der Ergänzungspflegschaft für das Asylverfahren oder der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft einmünden.

Patinnen und Paten obliegen die Aufsichtspflicht über und die Erziehungsberechtigung für die Minderjährigen während der Zeit der gemeinsamen Aktivitäten, in der sich die Minderjährigen in deren Obhut befinden.

Aufsichtsverpflichtet und erziehungsberechtigt sind gemäß § 1631 Abs. 1 BGB primär Sorgeberechtigte, bei umA die jeweiligen Vormünder. Da diese die Aufsicht bzw. Erziehung nicht persönlich ausüben können, geht sie zunächst an die verantwortlichen Fachkräfte in den Jugendhilfeeinrichtungen über sowie auch an die Patinnen und Paten, wenn sie mit den Minderjährigen den Aufsichtsbereich der Heimeinrichtungen verlassen.

Die Aufsicht und Erziehungsberechtigung können den Patinnen und Paten explizit übertragen werden; die Aufsichtspflicht und Erziehungsberechtigung sind gleichermaßen wirksam, wenn sie lediglich „stillschweigend“ auf sie übergeht.

Die/der Patin/Pate hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihr/ihm anvertrauten Minderjährigen nicht zu Schaden kommen oder anderen Schaden zufügen.

Die Aufsichtspflicht und die Erziehungsberechtigung enden, wenn sich während gemeinsamer Aktivitäten der/die Jugendliche gegen den Willen der Patin oder des Paten aus deren bzw. dessen Einwirkungsbereich entfernt.

Aufsichtspflichtverletzungen und Verletzungen der Erziehungspflicht von Patinnen und Paten können zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

Hinweise:

(Zivilrechtliche) Haftung des Aufsichtspflichtigen gemäß § 832 Abs. 1 BGB:

„Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.“

Bei der Tragweite der Aufsichtspflichtung ist in Rechnung zu stellen, dass sich die Minderjährigen zumeist im fortgeschrittenen Jugendalter befinden und damit über ein verhältnismäßig hohes Maß an Selbstverantwortlichkeit und Selbständigkeit verfügen (Abgrenzung z.B. gegenüber dem Umfang von Aufsichtspflichten im Kita- oder Grundschulbereich). Nach der Rechtsprechung des BGH richtet sich der Umfang der gebotenen Aufsichtspflicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Minderjährigen (BGH, VI ZR 91/96; juris). Strengere Maßstäbe setzt die Rechtsprechung an Aufsichtspflichten etwa bei straffällig gewordenen, erzieherisch schwierigen Jugendlichen (LG Zweibrücken, Az. 3 S 4/05; juris) oder gegenüber Kindern mit erheblich verringerter Einsichtsfähigkeit, die es diesen aufgrund einer gegebenen besonderen psychischen Situation nicht gestattet, die ihnen erteilten Belehrungen und Ermahnungen zu beachten (OLG Saarbrücken, 4 U 167/06; juris).

Versicherungsschutz:

Ehrenamtliches Engagement sollte gegen Unfall- und Haftungsrisiken versichert sein. Patinnen und Paten können

- bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Unfälle gesundheitliche Schädigungen erleiden.
- Schäden verursachen, für die sie schadensersatzpflichtig sind:
- *„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“* (§ 823 Abs. 1 BGB),
- bei nachgewiesener Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht für Schäden haftbar gemacht werden, die ihr „Patenkind“ verursacht hat.

Für die versicherungsrechtliche Absicherung ehrenamtlicher Patinnen und Paten gilt:

- Patinnen/Paten sind in der Regel zunächst über ihre eigenen persönlichen Versicherungen (Kranken-, Haftpflicht-, Pkw- und ggf. auch Unfallversicherungen) abgesichert. Privathaftpflichtversicherungen schließen in aller Regel jedoch nicht das Risiko von durch Minderjährige verursachten Schäden ein, für die ggf. eine ehrenamtlich tätige Person wegen Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht einzustehen hat. Eine entsprechende Zusatzvereinbarung zur Privathaftpflichtversicherung ist zwar möglich, jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden, die ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern nicht zugemutet werden sollten.
- Wenn ehrenamtliche Tätigkeit in Projekten von Trägern (öffentliche, freie, private Träger, Wohlfahrtsverbände etc.) organisiert und durchgeführt wird, ist es deren Aufgabe, für die Unfall- und Haftpflichtversicherung für die bei ihnen engagierten Bürgerinnen und Bürger Sorge zu tragen.
- Die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) schließt ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger ein; sie sind kraft Gesetzes unfallversichert,
- § 2 *Versicherung kraft Gesetzes*
- *Kraft Gesetzes sind versichert*
 - (...) 8.
 - 9. *Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,*
 - 10. *Personen, die*
 - *für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,*
 - (...))
- Subsidiär und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen tritt die brandenburgische Ehrenamtsversicherung bei Unfällen und in Haftpflichtfällen von ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern ein (Landessammelvertrag zur Unfall- und Haftpflichtversicherung).
- Der Landessammelvertrag setzt voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit in „rechtlich unselbständigen Strukturen“ stattfindet. Damit sind solche Ehrenamtsprojekte ausgeschlossen, die von Vereinen, Verbänden, Stiftungen etc. organisiert und durchgeführt werden. Eigeninitiativen bürgerschaftlich engagierter Bürgerinnen und Bürger würden dagegen unter den Schutz der Landessammelversicherung fallen.

Versicherungsschutz der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer:

Für minderjährige unbegleitete Ausländerinnen und Ausländer besteht im Rahmen der Patenschaftskontakte **kein** gesonderter Versicherungsschutz. Bedürfen sie einer Heilbehandlung, ist diese im Rahmen § 40 SGB VIII vom zuständigen Jugendamt zu übernehmen. Wenn sie Schäden verursachen, gilt grundsätzlich, dass sie selbst schadensersatzpflichtig sind (ohne dass sie in der Lage wären, für nicht unerhebliche Schäden selbst aufzukommen). Eine Ausnahme stellt wie o. a. dar, wenn die Patin oder der Pate wegen Vernachlässigung ihrer/seiner Aufsichtspflicht schadensersatzpflichtig wird.

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche:



Maro-Vincent Heidsiek
 Sach 7 Kirche
 Telefon: 05231 803-8373
 Telefax: 05231 803-806373
 E-Mail: maro-vincent.heidsiek@ecclesia.de

Für die Übernahme von „Patenschaften“ für Flüchtlingskinder bestätigt die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH den Versicherungsschutz im Rahmen und im Umfang der genannten Verträge wie folgt:

Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag für Ehrenamtliche:

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG, Nr. AS-0184448722

1. Der Versicherungsschutz besteht nur für ehrenamtlich engagierte Personen. Wird ein Pate wegen schuldhafter (fahrlässig oder grob fahrlässig) Verletzung der Aufsichtspflicht in Anspruch genommen, besteht hierfür Versicherungsschutz.

Die Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach,
- Abwehr unberechtigter Ansprüche,
- Regulierung berechtigter Ansprüche im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen von
5.000.000 € pauschal für Sach- und Personenschäden
100.000 € für Vermögens-Drittschäden.

Schäden, die die Patenkinder selbst verursachen (ohne dass eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Paten vorliegt), sind vom Versicherungsschutz des Landes nicht erfasst.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine möglicherweise vertraglich übernommene Haftpflicht, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgeht, ferner nicht für Schäden, die sich aus dem Halten und Führen von zulassungs-/versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen ergeben.

2. Für juristische Personen und sonstige rechtlich selbständige Einrichtungen besteht kein Versicherungsschutz.
3. In Abschnitt B der Diskussionsvorlage werden auch Jugendämter als Initiatoren/ Organisatoren von Patenschaftsprojekten genannt. Sofern ein Jugendamt Patenschaften vermittelt und organisiert, ist die Behörde als Träger auch für die Bereitstellung des Versicherungsschutzes verantwortlich.

Unfall-Sammelversicherungsvertrag für Ehrenamtliche:

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG, Nr. PU 10/0523/3117957/110

Der Versicherungsschutz besteht für alle ehrenamtlich Engagierten während ihrer gemeinwohlorientierten Tätigkeit. Es ist unerheblich, ob dieses Engagement für rechtlich unselbstständige oder rechtlich selbstständige Einrichtungen erbracht wird.

Ein Leistungsanspruch aus diesem Vertrag entfällt, wenn

- ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger Leistungen erbringt (gesetzlicher Unfallversicherungsschutz / Berufsunfall)

oder

- sich der Unfall während der Tätigkeit für eine rechtlich selbstständige Einrichtung ereignet und eben diese eine Unfall-Versicherung für den Ehrenamtsträger abgeschlossen hat. Sind die Versicherungssummen aus dem eigenen Vertrag niedriger als die des Sammelversicherungsvertrages des Landes, so wird die Differenz entschädigt.

Die Versicherungssummen sind je Unfall wie folgt maximiert:

50.000 € für den Invaliditätsfall mit 350 %-iger Progression
 10.000 € für den Todesfall
 1.000 € für Zusatz-Bergungskosten*
 2.000 € für Zusatz-Heilkosten*

* nach Vorleistung der gesetzlichen und/oder privaten Krankenversicherungen.

Eigene Unfall- oder auch Lebensversicherungen des Versicherten berühren die Leistungen aus dem Sammelvertrag des Landes nicht!

Anmeldung zum Versicherungsschutz:

Eine Anmeldung der Ehrenamtlichen zum Versicherungsschutz ist nicht erforderlich.

Zusammengefasst:

UmA, denen Asyl gewährt oder deren Verbleib im Land aus humanitären Gründen geduldet wird, brauchen jede Unterstützung, um sich in unserer Gesellschaft dauerhaft integrieren zu können. Wertvolle Beiträge dazu leisten sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger, die Mitverantwortung für die Minderjährigen übernehmen und ihnen eine große Bandbreite individueller Hilfen und Förderung für eine gelingende Entwicklung und Integration bieten. Diese anspruchsvolle Aufgabe sollte durch eine professionelle Organisation, durch fachliche Beratung und Begleitung der ehrenamtlich tätigen Patinnen und Paten unterstützt werden. Eine Verbesserung versicherungsrechtlichen Schutzes für die ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger stellt die Ehrenamtsversicherung des Landes Brandenburg dar.

12. Jugend- und Jugendsozialarbeit

Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Formen der informellen und non-formalen Bildung und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von hoher Bedeutung. Jugendarbeit initiiert Bildungsprozesse, die Kindern und Jugendlichen wesentliche Schlüsselkompetenzen vermitteln, die für eine erfolgreiche Lebensplanung notwendig sind. Dies gilt besonders auch für junge Geflüchtete.

Jugendarbeit vermittelt soziale Kompetenzen, die im ehrenamtlichen Engagement und für bürgerschaftlichen Aktivitäten notwendig sind. Diese Kompetenzen werden dort erworben und erprobt. Jugendarbeit erreicht Jugendliche, die keinen Zugang zu sonstigen sozialen Strukturen (Vereinen, Musikschulen, Jugendverbände, etc.) haben, keinen ausreichenden Medienzugang besitzen und kaum kulturelle Förderung erfahren. So kann Jugendarbeit gerade jungen Geflüchteten offene Räume, Zeiten und Inhalte anbieten, die diese Jugendliche selbstbestimmt nutzen können. In den allgemeinen Regelangeboten der offenen Jugendarbeit kann sie zudem interkulturelle Kompetenzen vermitteln.

Um die Jugend- und Jugendsozialarbeit adäquat umsetzen zu können, beteiligt sich das Land an der Finanzierung von sozialpädagogischen Fachkräften. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel wurden in den Jahren 2015 bis 2016 schrittweise erhöht, so dass zusätzlich zu den über 630 bestehenden Stellen weitere 100 Stellen für die Sozialarbeit an Schulen geschaffen werden konnten. Damit stehen zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung, die von den Kommunen auch für die Arbeit mit jungen Geflüchteten eingesetzt werden können. Daneben hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Jahr 2016 die Erneuerung von technischer Ausstattung in Jugendfreizeiteinrichtungen gefördert, damit in diesen Häusern eine entsprechend moderne Ausstattung die Zielerreichung ermöglicht.

Der Zugang zur Jugendarbeit erfolgt für junge Geflüchtete im Kinder- und Jugendalter insbesondere auf folgenden Wegen:

- Besuch in Jugendeinrichtungen (Jugendfreizeiteinrichtung, Jugendclub, etc.)
- durch die Sozialarbeit an Schulen,
- durch Kontakt der Jugendsozialarbeit in den Gemeinschaftsunterkünften.

12.1 Jugendarbeit in den Sammelunterkünften und Wohnheimen

Zahlreiche Träger der freien Jugendhilfe bieten Angebote für junge Menschen in den Sammelunterkünften an, um ihnen freizeitorientierte Abwechslung zu bieten und sie in die Gesellschaft zu integrieren. Diese Angebote sind in der Regel so konzipiert, dass sie die Begegnung mit den einheimischen Jugendlichen ermöglichen. Das betrifft u. a. Feste, Ausflüge und insbesondere sport- und bewegungsorientierte Angebote. Es zeigt sich allerdings, dass hier zusätzliche Anstrengungen notwendig sind, um die Adressaten zu erreichen.

12.2 Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten

Die über 30 landesweit tätigen Jugendverbände widmen sich verstärkt der Arbeit mit jungen Geflüchteten, die sie in die Regelangebote der Jugendverbände einbeziehen. Für junge Menschen in den Sammelunterkünften werden gezielte Angebote unterbreitet.

Um die überwiegend ehrenamtlich Tätigen in den Jugendverbänden zu unterstützen, werden Fortbildungen und Handreichungen erarbeitet, die ihnen mehr Sicherheit im Umgang mit den jungen Geflüchteten geben. Dazu gehört z.B. die Publikation „Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten“, die unter Mitwirkung des Landesjugendringes Brandenburg e. V. erarbeitet wurde. Darin werden die Lebensrealitäten von jungen Geflüchteten ebenso beschrieben wie die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sie in Deutschland leben. Beispiele geben Einblicke in die Arbeit der Jugendverbände mit jungen Geflüchteten.

Download der Broschüre:

https://www.dbjr.de/fileadmin/user_upload/pdf-Dateien/Publikationen/Broschueren/DBJR-AH-jugendverbandsarbeit_mit_jungen_gefluechteten-web.pdf

13. Fortbildung

Das **Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg** (SFBB) bietet für die sozialpädagogischen Fachkräfte Fortbildungen an, um einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und Unterstützung in der praktischen Arbeit zu gewährleisten. In allen Programmbereichen bietet das SFBB bedarfsgerechte thematische Qualifikationsangebote zur Unterstützung der Arbeit mit umA bzw. junge Geflüchtete an. Das SFBB unterstützt die örtliche Ebene mit zusätzlicher Fortbildungsberatung, bei der Konzeptentwicklung, Vermittlung von einschlägig qualifizierten Fortbildungsreferent/-innen und die Durchführung bedarfsgerechter (Inhouse-) Fortbildungsveranstaltungen.

Informationen zu den SFBB-Fortbildungen und Veranstaltungen über:

www.sfbb.berlin-brandenburg.de

Weitere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten:

Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg:

Fachforum „Kinder- und Jugendbeteiligung in der Flüchtlingsthematik“

www.fachstelle-kijubb.de

Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg (FaZIT):

„Gemeinschaftsunterkunft trifft Gemeinde“/Schulung von ehrenamtlichen Vormündern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

www.fazit-brb.de

Bildungsbüro Berlin-Brandenburg:

Förderung der interkulturellen Kompetenzen und Interkulturelle Öffnung der Jugendhilfe in Brandenburg

Flüchtlingsrat:

Ausbildung von Migranten zu ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Flüchtlingshilfe und -beratung (Migrantische Fachanleiter) u.v.m.

www.fluechtlingsrat-berlin.de oder www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Beratungsprogramm

Mit der Förderung von Beratungsangeboten zur qualitativen Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden die Träger bei der Er- und Überarbeitung von pädagogischen Konzepten und Angeboten unterstützt. Dieses Programm kann verstärkt zur Erarbeitung von Konzepten zur Arbeit mit jungen Geflüchteten und zur interkulturellen Jugendarbeit genutzt werden.

Nähere Informationen unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit/jugendarbeit/qualitaetsentwicklung-in-der-jugendarbeit.html>

14. Anhänge

14.1 Übersicht der Dokumente und Quellen:

- Anlage 1 MBS: Stellungnahme zu den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter– 2. aktualisierte Fassung 2017 – beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken, vom 21. Juli 2017
- Anlage 2 MBS: Neuregelungen ab 1.11.2015 – vorläufige Inobhutnahmen, vom 29. Oktober 2015
- Anlage 3 MBS: Zum Erfassung von umA in der Statistik des BVA, Entweichungen von umA und Hinweise zur Familienzusammenführung, vom 4. Dezember 2015
- Anlage 4 MIK: Information Nr. 56/2015: Ausländerrecht; Verfahrenshinweise zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA), vom 1. Dezember 2015
- Anlage 5 MIK: Verfahrenshinweise zur melderechtlichen Anmeldungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, vom 22. April 2016
- Anlage 6 MIK: Information Nr. 55/2016 Ausländerrecht; Hinweise zu ausländer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA), vom 24. Oktober 2016
- Anlage 7 MBS: Hinweis zur Gesundheitsversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen; Übernahme der Krankenversorgung für Leistungsempfänger nach § 40 SGB VIII durch die gesetzliche Krankenversicherung, vom 12. April 2016
- Anlage 8 LSA: Rechtsgrundlage der schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandfeststellung für Schülerinnen und Schüler, welche in der Bundesrepublik Deutschland noch keine Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft besucht haben, vom 21. April 2015
- Anlage 9 Beratung mit den Dezernentinnen und Dezernenten für Bildung, Jugend und Sport der Kreise und kreisfreien Städte am 29. Juni 2016, hier: Auswertung der Beratung am 29. Juni 2016, vom 09. August 2016
- Anlage 10 MBS: Ansprechpartner in den vier staatlichen Schulämtern für den Bereich der Migration, vom 15. Dezember 2016
- Anlage 11 MBS: BFS-G-Plus Standorte
- Anlage 12 BAFZA: Informationen zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug
- Anlage 13 MBS: Anregungen zur Etablierung von Patenschaftsprojekten für UMA in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
- Anlage 14 MBS: Förderung der Ausbildung von (ehemaligen) unbegleiteten Ausländerinnen und Ausländern, vom 11. April 2017
- Anlage 15 MBS: Verteilverfahren unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) ab dem 01.05.2017, vom 27. April 2017
- Anlage 16 JFMK: Umlaufbeschluss 2/2017; Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach dem 01.05.2017, vom 27. April 2017
- Anlage 17a MBS: Festlegung des Geburtsdatums, vom 6. Oktober 2017
- Anlage 17b MIK: Erlass Nr.8/2017, vom 4. Oktober 2017

14.1.1 Anlage 1: MBS: Stellungnahme zu den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg
Jugendämter

Nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Karina Behling
Gesch.-Z.: 23.13 -
Hausruf: +49 331 866-3779
Fax: +49 331 27548-3827
Internet: mbjs.brandenburg.de
Karina.Behling@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 27. Juli 2017

Stellungnahme zu den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter – 2. aktualisierte Fassung 2017 – beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich Sie über die Veröffentlichung der zweiten aktualisierten Fassung der Handreichungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hinweisen. Diese bieten eine gute Übersicht über fachlich relevante Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern und werden ihrem Grunde nach begrüßt.

Handlungsempfehlungen, welche eine bundesweite Gültigkeit erzielen sollen, können jedoch häufig nur ein Minimalkonsens zwischen den Bundesländern abbilden. Im Folgenden werden auch brandenburgspezifischen Fachaspekte dargestellt. Um eine zusätzliche Handlungssicherheit der Akteure im Land Brandenburg zu schaffen ist es wichtig, kritische Punkte zu identifizieren und zu verdeutlichen, an welchen Stellen sich die Verwaltungspraxis oder die rechtlichen Hinweise im Land Brandenburg von den in der Handlungsempfehlung dargestellten Hinweisen unterscheiden.

Folgende Stellen im Text der Handreichung sind dabei zu berücksichtigen:

Seite 8, Begriffsdefinitionen: 2.2 „unbegleitet“

Aus fachlicher Sicht ist es wichtig zu betonen, dass sobald ein Jugendamt festgestellt hat, dass sich personensorgeberechtigte Personen innerhalb Deutschlands aufhalten, die rechtliche Grundlage für eine Inobhutnahme oder vorläufige Inob-

hutnahme in der Regel nicht mehr besteht und das Jugendamt diesen jungen Menschen seinen Personensorgeberechtigten zu übergeben ist. Er gilt insofern nicht mehr als unbegleitet ist. Beim Zusammenzuführen dieser jungen Menschen mit dem Personensorgeberechtigten können ausländerrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Probleme entstehen, die in Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den anderen Behörden zu lösen sind, wobei der grundgesetzliche Schutz des Elternrechts eine hohe Priorität zukommt. Sollten nach der Übergabe an die Personensorgeberechtigten Jugendhilfeleistungen erforderlich sein, richtet sich die Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern.

Seite 15, 4.1 Zuständigkeit für vorläufige Inobhutnahme (auch 4.2)

Richtig ist, dass die Verantwortung für die vorläufige Inobhutnahme und auch für die Inobhutnahme beim Jugendamt liegt. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in diesem Rahmen durch freie Träger wird in der Handlungsempfehlung allerdings nur die Möglichkeit der formellen Übertragung bzw. Beteiligung nach § 76 SGB VIII dargestellt. In der Praxis ist das nur selten von Bedeutung. Regelmäßig werden die freien Träger, bei denen die Unterbringung erfolgt, an den im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme oder der Inobhutnahme zu erfüllenden Aufgaben beteiligt. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamts ist es wichtig, dass die Träger der Unterbringungseinrichtungen im Rahmen des Clearings pädagogisch mit den jungen Menschen arbeiten, ihre soziale Situation klären und ihre Erkenntnis aus dem Alltag auf der Grundlage der Unterbringungsverträge an das Jugendamt übermitteln. Für diese Verträge sind keine Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses nach § 76 SGB VIII erforderlich.

Seite 18, 5. Verfahrensablauf der bundesweiten Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen

Das § 42a – Jugendamt hat gemäß § 42f SGB VIII die Minderjährigkeit der betreffenden Person festzustellen. Das Vorliegen der Minderjährigkeit stellt die Zugangsvoraussetzung für die Inobhutnahme nach § 42 bzw. § 42 a SGB VIII dar. Insofern ist der Katalog der gesetzlichen Aufgaben nach § 42 a SGB VIII auf Seite 18 zu ergänzen. Dies gilt entsprechend für 6.5 auf Seite 22.

Die Verwaltungspraxis im Land Brandenburg sieht die Meldung eines UMA bei der Landesverteilstelle durch das § 42a – Jugendamt nur vor, wenn dieser auch tatsächlich umverteilt werden soll und kann. Zuweisungsbescheide, die die örtliche Zuständigkeit der Gebietskörperschaften, in denen sich der UMA bereits aufhält, begründen, werden nicht ausgestellt, da in diesen Fällen auch keine Zuweisung durch das BVA erfolgt. Der allgemeine Vorrang der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII ist insofern nicht von Bedeutung, weil in den Fällen, die nicht verteilt werden, auch eine Inobhutnahme nach § 42 möglich und sinnvoll ist. Für die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme besteht in diesen Fällen auch keine

klare rechtliche Regelung. Selbstverständlich gelten die Meldepflichten unabhängig davon. In der Praxis entfällt in diesen Fällen eine Zuweisung durch das Bundesverwaltungsamt und insofern gelten dann auch nicht die Empfehlungen zu Ziffer 6.8. (Seite 25). Das kann zu der Frage führen, wann die vorläufige Inobhutnahme endet und die Inobhutnahme beginnt. Bei den Fällen, die wegen der Unterlast eines Jugendamts oder eines Landes eine Meldung an das Bundesverwaltungsamt zur Verteilung nicht erfolgt sondern nur die statistische Meldung über einen Zugang, liegt es in Ermangelung gesetzlicher Regelungen im Ermessen des Jugendamts, wann es die vorläufige Inobhutnahme in eine Inobhutnahme umwandelt. Die vorläufige Inobhutnahme darf dabei nicht über die gesetzlichen Fristen hinaus verlängert werden, sie kann jedoch verkürzt werden und zu dem Zeitpunkt erfolgen, wenn feststeht, dass der Minderjährige in der Zuständigkeit des Jugendamts verbleibt.

Seite 21, 6. Standards der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen

Um eine Registrierung der jungen Menschen zu gewährleisten, ist es notwendig, umgehend die Vorstellung bei Behörden zu veranlassen, welche mit den Aufgaben zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität betraut sind. Dies gilt selbstverständlich auch in den Fällen, in denen keine Verteilung erfolgt und durch die direkte Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII auf eine vorläufige Inobhutnahme verzichtet wird.

Unter 6.2 wird das Vieraugenprinzip gefordert (plus Sprachmittler/ Dolmetscher): Die dort gemachten Hinweise basieren nicht auf rechtlichen Verpflichtungen. Es ist ein allgemeiner Fachstandard der Jugendhilfe, bei schwierigen Einzelfällen das Vieraugenprinzip anzuwenden bzw. die Entscheidungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen. Dieser Fachstandard gilt selbstverständlich auch für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer.

Seite 21, 6.3 Altersfeststellung / Seite 36, 10.2 Aufgaben des Jugendamtes

Das „Alter einzuschätzen und festzustellen“, entspricht nach hiesiger Ansicht nicht der Befugnis gemäß § 42f SGB VIII, wonach lediglich die Minderjährigkeit festzustellen ist. Die Auslegung in der Handlungsempfehlung ist zu weitgehend.

In Kürze wird in Brandenburg durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) durch Erlass festgelegt, dass die Ausländerbehörden im Land die Altersfestlegung von UMA einschließlich deren Geburtstagsfestlegung durch die Jugendämter von den Ausländerbehörden zu akzeptieren sind. Damit soll in Brandenburg eine einheitliche Praxis durchgesetzt werden.

Seite 22, 6.5 Erstscreening der Situation des/der unbegleiteten Minderjährigen

Zu dem Aufgabenkatalog gehört natürlich auch die Feststellen der Minderjährigkeit durch das zuständige Jugendamt, um die Zugangsvoraussetzungen in diesem Prozess abzuklären.

Seite 26, 6.11 Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme

Die Verteilstelle im Land Brandenburg zeigt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesverwaltungsamts keine Ausschlüsse des Verteilungsverfahrens dort an, wenn sie wegen Unterschreitung des Aufnahmesoll der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. des Landes Brandenburg begründet sind. Darüber hinaus ist es ein Verwaltungsaufwand, der vermieden werden kann. Wenn das ausländische Kind oder der ausländische Jugendliche in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt aufgegriffen wird, welcher/ welche das Aufnahmesoll unterschreitet und keine anderslautenden Gründe für eine Umverteilung sprechen, kann, wie oben bereits angeführt, ohne Einbeziehung der Landesstelle eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII vorgenommen werden. Die Meldepflichten gelten auch für diese Fälle.

Seite 29, 7.3 Vormundschaft/Pflegschaft

Für UMA, die Kontakt zu ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten halten, ist es fachlich auch unter Beachtung des Grundrechtsschutzes des Elternrechts möglich und ggf. auch sinnvoll, auf die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge zu verzichten und nur eine Pflegschaft vorzusehen, die sich auf ausländer- und asylrechtliche Frage bezieht. Es ist etwas zu kurz gegriffen, dies nur als problematisch zu beschreiben (Seite 29, dritter Absatz). In der Praxis gilt es für diese Fälle ein geeignetes Vorgehen zu entwickeln und dabei besonders den Aspekt der dadurch möglichen Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung zu berücksichtigen.

Seite 30, 7.3.1 Aufgaben des Vormunds

In diesem Absatz wird davon ausgegangen, dass der Vormund für sein Mündel eine wichtige Bezugsperson ist. Das wird allerdings in pädagogische Hinsicht nur in wenigen Fällen möglich sein. Die Aufgaben des Vormunds liegen in der Regel jedoch eher in der rechtlichen Vertretung, wohingegen die Wahrnehmung der Aufgaben der pädagogischen Bezugsperson in der Regel bei den Fachkräften der Einrichtungen liegt, in denen die Mündel leben. Es sollte nicht der Eindruck entstehen diese aus der Praxis der Jugendhilfe selbstverständliche Arbeitsteilung zwischen dem Vormund und den Fachkräften in den Einrichtungen der Jugendhilfe oder den Pflegeeltern würde für die UMA modifiziert werden.

Seite 34, 8.3 Sozialanamnese

Zur Sozialanamnese gehört auch die Klärung der Kontakte, die der UMA zu seinen Eltern hat und der Frage, ob sie aufgrund bestehender Kommunikationsmög-

lichkeiten ihre Aufgaben als Eltern wahrnehmen können, so dass eine Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge nicht erforderlich ist und nur eine Ergänzungspflegschaft (siehe oben) beantragt werden muss.

Seite 40, 10.13 Wohnsitzauflage

Im Land Brandenburg wurde zwischen den zuständigen Ministerien eine gemeinsame Information Nr. 55 / 2016 Ausländerrecht Hinweise zu ausländer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) erarbeitet (den Jugendämter übermittelt am 25.10.2016). Unter Punkt 3, Familienzusammenführung wurde dem Jugendamt die Federführung bei der Klärung der Möglichkeit einer Familienzusammenführung zugesprochen. Diese Familienzusammenführung ist der ZABH durch die Ausländerbehörde anzuzeigen. Die ZABH erlässt bei einer Familienzusammenführung in Brandenburg einen Zuweisungsbescheid und nimmt eine Anrechnung auf die Verteilungsquote vor. Sollten Familienzusammenführungen außerhalb Brandenburgs erfolgen, so sind die unter Punkt 10.13 der Handlungsempfehlungen der BAGLJÄ aufgeführten Hinweise zu prüfen, wobei das Elternrecht als durch die Verfassung geschütztes Grundrecht beachtet werden muss. Diese Sonderstellung der Eltern ist auch in Abschnitt 13 (Aufgaben der Familienzusammenführung...) zu beachten, der nicht in dem erforderlichen Umfang zwischen der Zusammenführung mit Verwandten, der Zusammenführung mit ausdrücklich autorisierten Erziehungsberechtigten und der Zusammenführung mit den personensorgeberechtigten Eltern differenziert. Die Prüfverpflichtungen des Jugendamts sind bezüglich der Intensität der Geeignetheit der Zusammenführung zu differenzieren. Vor diesem grundgesetzlichen Hintergrund scheint es nicht angebracht, dass eine Zusammenführung mit den sorgeberechtigten Eltern nicht erfolgen kann, weil ausländerrechtliche Fragen einer zeitaufwändigen Klärung bedürfen. Anders sieht das bei der Zusammenführung mit sonstigen Verwandten aus.

Seite 42, 11. Themenkomplex entwichene unbegleitete Minderjährige

„Eine Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme wegen Entweichens des/der Minderjährigen ist gesetzlich nicht vorgesehen“¹. Die Rechtsauslegung des BMFSFJ zu Zuständigkeitsfragen der vorläufigen Inobhutnahme und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen, welche im Kapitel 11 aufgeführt worden sind, können nur teilweise nachvollzogen werden. Insbesondere für die Fallkonstellationen, in denen die örtliche Zuständigkeit eines Jugendamtes bereits eine Zuweisungsentscheidung begründet wurde, die Übergabe des jungen Menschen selbst jedoch noch nicht stattgefunden hat und somit auch keine Inobhutnahme erfolgt ist, kann diese Rechtsauslegung nicht geteilt werden. In diesen Fällen würde die durch den Zuweisungsbescheid begründete örtliche Zuständigkeit bestehen bleiben. Taucht der junge Mensch wieder auf, liegt die Zuständigkeit für die Inobhut-

¹ Seite 13 der 2. Aktualisierten Fassung der Handreichung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Seite 6

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

nahme bei der Gebietskörperschaft, die durch den Zuweisungsbescheid zuständig erklärt worden war.

Ebenso wird die Auffassung nicht geteilt, dass eine Entweichung mit einer Dauer von mehr als 48 Stunden zu einer Beendigung der Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme führt. Soweit die Identitätsfeststellung erfolgt ist und damit nach dem Wiederauftauchen des entwichenen UMA die Wiederherstellung der ursprünglichen Zuständigkeit möglich ist, ist rechtlich kein Grund ersichtlich, wieso die Zuständigkeit des Jugendamtes, aus der der UMA entwichen ist, nicht weiter bestehen soll. Dies ist auch deshalb besonders wichtig, um nicht dem „Jugendamtshopping“ Vorschub leisten.

— **Seite 45, 13.3 Zusammenführung**

Die Übernahme der Vormundschaft kann neben der Aufnahme des jungen Menschen im eigenen Haushalt nicht zwingende Voraussetzung für die kurzfristige Familienzusammenführung während der vorläufigen Inobhutnahme sein. Vielmehr kann die Verteilentscheidung im Land Brandenburg die familiäre Situation Berücksichtigung finden und an spezifischen Bedarfen (§ 24b Absatz 3 AGKJHG) ausgerichtet werden. Darüber hinaus ist es möglich eine Zuweisungsentscheidung zu ändern, sofern es das Kindeswohl erfordert (§ 24b Absatz 4 AGKJHG).

Ich möchte Sie bitten, die angeführten Punkte bei der Einordnung der Relevanz der Handlungsempfehlungen für die jugendhilferechtliche Praxis im Land Brandenburg zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

— 
Rainer Liesegang

14.1.2 Anlage 2: MBS: Neuregelungen ab 1.11.2015 – vorläufige Inobhutnahmen



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Kreise und kreisfreie Städte
Dezernat Jugend

nachrichtlich:

- Kommunale Spitzenverbände
- Ministerium für Inneres und Kommunales
- ZABH

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Elke Wagner
Gesch.-Z.: 23 2 -
Hausruf: +49 331 866-3732
Fax: +49 331 866-3707
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
Elke.Wagner@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 29. Oktober 2015

Neuregelungen ab 1.11.2015 – vorläufige Inobhutnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

In verschiedenen Besprechungen sind die Änderungen des SGB VIII im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sowie die Handhabung der Probleme des Übergangs bis zur gesetzlichen Neuregelung erörtert worden, die in Folge der verstärkten Einreise von Flüchtlingen entstanden sind. Diese Übergangszeit ist mit Inkrafttreten der Änderungen des SGB VIII am 1.11.2015 beendet und ich nehme das zum Anlass, über das Verfahren bei der Umsetzung zu informieren.

Zu beachten ist, dass es auch weiterhin verschiedene Zugangswege der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ins Land Brandenburg geben wird, die in unterschiedlichen Verfahren zur Zuständigkeit eines örtlichen Trägers führen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind vier Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Für die Versorgung und Betreuung der direkt im Land Brandenburg einreisenden jungen Menschen liegt die Zuständigkeit wie bisher bei dem Jugendamt, in dessen Bereich sie eintreffen bzw. erstmalig Kontakt zu öffentlichen Dienststellen haben. In der Vergangenheit ist es häufiger vorgekommen, dass diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge von der Polizei direkt nach Eisenhüttenstadt oder zu ALREJU gebracht wurden. Dies entspricht nicht der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung. Die Polizei hat die Aufgabe diese Kinder und Jugendlichen wie in anderen Inobhutnahmefällen auch zum örtlich zuständigen Jugendamt zu übermitteln. In einem gesonderten Schreiben, das Sie nachrichtlich zur Kenntnis erhalten

werden, wird sowohl die Landespolizei als auch die Bundespolizei darüber informiert.

2. § 42 b SGB VIII regelt das bundesweite Verteilsystem durch das Bundesverwaltungsamt, mit dem eine Verteilung nach Königsteiner Schlüssel erreicht werden soll. Da gegenwärtig davon auszugehen ist, dass im Land Brandenburg weniger unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut werden, als nach diesem Schlüssel erforderlich wäre, ist damit zu rechnen, dass dem Land Brandenburg noch im Laufe des November unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zugewiesen werden, für die durch das MBSJ ein zuständiges Jugendamt bestimmt wird. Die Entscheidung berücksichtigt die von Ihnen täglich an das Bundesverwaltungsamt zu meldenden Bestandszahlen und richtet sich nach einem Verteilerschlüssel, der sich analog zum Landesaufnahmegesetz an der Zahl der Einwohner orientiert.
3. Angesichts der nach wie vor hohen Zahl der Flüchtlinge ist auch weiterhin in den nächsten Wochen damit zu rechnen, dass im Zuge des sogenannten „Deutschlandausgleichs“ zur Entlastung der überbelasteten Länder Flüchtlinge, die im Bundesland, in das sie eingereist sind, nicht registriert werden, direkt nach Brandenburg kommen. In diesen Fällen stellt sich erst bei der Registrierung heraus, wer davon zum Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zählt. Nach Auskunft des Ministerium für Inneres und Kommunales erfolgt die Erstregistrierung aller in diesem Zusammenhang einreisenden Flüchtlinge in der ZABH in Eisenhüttenstadt und ggf. in der Außenstelle Frankfurt (Oder). Damit sind die Jugendämter des Landkreises Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII für die jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich registrierten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zuständig. Nach Angaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales muss gegenwärtig mit 10 bis 20 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge pro Tag gerechnet werden, die auf diesem Weg nach Brandenburg kommen. Das wird zu einer erheblichen Belastung des Landkreises Oder-Spree und auch der Stadt Frankfurt (Oder) führen. Zur Entlastung soll die Zeit der vorläufigen Inobhutnahme möglichst gering gehalten werden. Deshalb wird das MBSJ nach vier bis fünf Tagen eine Zuweisung an einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 42 b SGB VIII entsprechend den auch für die zweite Fallgruppe dargestellten Kriterien vornehmen. Während der vier- bis fünftägigen vorläufigen Inobhutnahme soll die medizinische Erstuntersuchung erfolgen und – soweit in dieser kurzen Zeit möglich - in offensichtlichen Fällen die Volljährigkeit durch qualifizierte Inaugenscheinnahme festgestellt und dann die vorläufige Inobhutnahme beendet werden. Soweit die Aufgaben des Jugendamts bei der vorläufigen Inobhutnahme im Rahmen dieser vier bis fünf Tage nicht erfüllt werden, sind sie von dem Jugendamt zu erfüllen, dem das

Kind oder der Jugendliche zugewiesen worden ist. In diesen Fällen geht die vorläufige Inobhutnahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII über, ohne dass es zu einer Änderung der Zuständigkeit oder erneuten Zuweisung kommt. Hinzuweisen ist noch auf § 42 a Abs. 5, in dem die Zuständigkeit des abgebenden Jugendamts für die Übergabe an das aufnehmende Jugendamt geregelt ist. Die in diesem Zusammenhang wichtige Frage der Überführung der Kinder und Jugendlichen von der Erstregistrierungsstelle zur Jugendhilfeeinrichtung ist bilateral zu klären und bei Bedarf wird das MBSJ diesen Klärungsprozess unterstützen. Mit Inkrafttreten der Änderung des SGB VIII am 1.11.2015 wird mein Schreiben zum Verfahren zur Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge vom 5.10.2015 gegenstandslos.

4. Des Weiteren sind Einzelfälle zu berücksichtigen, die im Rahmen des sogenannten Resettlement-Programms nach Brandenburg kommen. Dabei wird nach § 23 Absatz 2 und 4 Aufenthaltsgesetz ein Kontingent an Flüchtlingen mit einer besonderen Schutzbedürftigkeit über das Landesamt für Soziales und Versorgung in Brandenburg verteilt. Insgesamt hat sich die Bundesrepublik bereit erklärt, ein Kontingent von 500 Personen pro Jahr aufzunehmen. Es handelt sich um Flüchtlinge, die nicht die syrische Staatsangehörigkeit haben, die aber als Flüchtling in Syrien lebten. In Abstimmung mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung werden für die sehr wenigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dieses Kontingents Einzelfallentscheidungen getroffen.

Alle Zugänge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge einschließlich der Zuweisungen durch das MBSJ nach neuem Recht werden bei der jeweiligen Quote für die Landkreise und kreisfreien Städte berücksichtigt. Als Anlage übersende ich die Quoten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die der landesinternen Verteilung bzw. den Zuwendungsentscheidungen zugrunde gelegt werden. Für die Berücksichtigung ist es allerdings erforderlich, dass in die bereits erwähnten täglichen Meldungen an das Bundesverwaltungsamt, die „cc“ auch an das MBSJ gehen, diese Fälle auch aufgenommen werden.

Es ist derzeit nicht abzusehen, wie lange ein solcher deutschlandweiter Ausgleich zusätzlich zum neuen Verteilungsverfahren über das Bundesverwaltungsamt erforderlich ist. Es wird immer wieder notwendig sein, die Verfahren auf ihre Praktikabilität in zu überprüfen. Ich bitte deshalb um schnelle Information, sofern es Probleme im Verfahrensablauf gibt, um zeitnah ggf. notwendige Änderungen vorzunehmen.

Eine weitere Neuerung ist die Regelung der Zuständigkeit für die Kostenerstattung. Ab dem 1.11.2015 ist das Land Brandenburg für die Kostenerstattung für alle Jugendhilfeleistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständig.

Seite 4

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Die vom Bundesverwaltungsamt festgelegte Zuständigkeit für die Erstattung ist daher nur noch für die Belastungen gültig, die sich aus der Erstattung der Kosten nach § 89 d Absatz 3 ergeben, die bis zum 1.11.2015 entstanden sind. Dafür sind die Fristen nach § 42 d SGB VIII zu beachten. Das Bundesverwaltungsamt hat bisher nicht mitgeteilt, ob ein gesondertes Verfahren für den Vollzug des Zuständigkeitswechsels der Kostenerstattung erfolgen soll. Es ist möglich, dass dies dort wegen der gesetzlichen Regelung nicht für erforderlich gehalten wird. Deshalb ist zu beachten, dass ab 1.11.2015 die Kostenerstattung sowohl für bestehende Jugendhilfeleistungen als auch für die Neufälle beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 23 zu beantragen ist. Für die bestehenden Jugendhilfeleistungen wird gebeten, den Kostenerstattungsfall innerhalb von 4 Wochen dort anzuzeigen. Für Rückfragen steht Herr Piller Tel. 0331 866-3771, Email: jens.piller@mbjs.brandenburg.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hilliger

14.1.3 Anlage 3: MBS: Statistische Erfassung



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Kreise und kreisfreie Städte des Landes Brandenburg
 Dezernat Jugend

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
 Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Ministerium für Bildung,
 Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Bearb.: Rainer Liesegang
 Gesch.-Z.: 23 -
 Hausruf: +49 331 866-3730
 Fax: +49 331 866-3707
 Internet: www.mbs.brandenburg.de
 Rainer.Liesegang@mbs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
 (Haltestelle Hauptbahnhof
 Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 4. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zusammenhang mit der Verteilung, Zuweisung, Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern erreichen das MBS zahlreiche Fragen, deren Beantwortungen zunächst zwischen den Ländern geklärt werden müssen, um eine bundesweite einheitliche Praxis zu gewährleisten.

Mit diesem Schreiben will ich zu drei der bisher unklaren Punkte Hinweise geben und beziehe mich dabei insbesondere auf eine Abstimmung, die kürzlich im Bundesministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend stattgefunden hat.

1. Was ist ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer, bzw. wer wird in der Statistik des BVA berücksichtigt?

Es zeigte sich in der Abstimmung beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass die Mehrheit der Länder und deren Jugendämter den Begriff unbegleiteter minderjähriger Ausländer anders auslegen als das bisher hier vorgenommen wurde. Diese Länder nehmen ausschließlich den Tatbestand des Fehlens eines Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten bei einem Minderjährigen zur Grundlage für die Feststellung der Zugehörigkeit des Personenkreises nach § 42 a Abs. 1 SGB VIII. In Brandenburg ist von Landesseite bisher davon ausgegangen worden, dass hier nur diejenigen berücksichtigt werden, deren Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung erforderlich ist, weil eine Unterbringung gemeinsam mit „Bezugspersonen“ (z.B. Verwandten) nicht möglich ist, und eine bei denen Erstattung nach § 89 d SGB VIII erfolgt oder erfolgen wird. Diese Auffassung wird nicht mehr aufrechterhalten, da auch das Bundesministerium die Auffassung der Länder bestätigt hat, die anders vorgehen und auch die Minderjährigen bei der statistischen Meldung berücksichtigen, die gemeinsam mit „Bezugspersonen“, die nicht als Erziehungsberechtigte oder Inhaber der Personensorge legitimiert sind, außerhalb der Jugendhilfe untergebracht sind.

Damit sind ab sofort auch die Minderjährigen im Rahmen der täglichen statistischen Meldung an das BVA zu berücksichtigen, die im rechtlichen Sinne unbegleitet sind, bei denen also kein Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigter die Minderjährigen begleitet, auch wenn sie mit „Bezugspersonen“ einreisen, die sich in den alltäglichen Angelegenheiten um die Minderjährigen kümmern und mit ihnen gemeinsam in den Gemeinschaftsunterkünften oder den Erstaufnahmeeinrichtungen leben. Für die statistischen Erhebungen zum Stichtag 31.10.2015 gilt diese Erweiterung der zu erhebenden Gruppe allerdings nicht, da zu diesem Stichtag nur die Fälle zu melden sind, die bei der Kostenerstattung nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII (alte Fassung) berücksichtigt werden bzw. werden können. Insofern ergibt sich hier kein Korrekturbedarf.

Die statistische Erfassung setzt selbstverständlich die Jugendamtsentscheidung zur vorläufigen Inobhutnahme voraus. In der Regel wird daran anschließend vom Jugendamt der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung oder der Gemeinschaftsunterkunft bestimmt, in der die „Bezugsperson“ untergebracht ist. Die Aufgabe des Jugendamts ist dann die Klärung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigung und soweit nötig die bis zur Klärung erforderliche rechtliche Vertretung (z.B. bei der Beantragung von Sozialleistungen). In diesen Fällen ist ein Ausschluss von der Verteilung nach § 42 a Abs. 3 festzustellen.

Auch bei diesen Fallkonstellationen sind Gefährdungen des Kindeswohls zu prüfen. Deshalb sind auch bei einreisenden Minderjährigen mit „Bezugs- oder Begleitpersonen“ die Fälle von besonderer Bedeutung, in denen aus Gründen des Kinderschutzes eine gemeinsame Unterbringung nicht die geeignete Form ist. In diesen Fällen erfolgt dann das Verfahren nach § 42 a ff SGB VIII.

Bei der Klärung des Rahmens der Tätigkeit der Jugendämter bezogen auf unbegleitete minderjährige Ausländer, die mit ihren „Bezugspersonen“ untergebracht sind, ist Folgendes zu der Frage der Erziehungsberechtigung zu beachten: Für die Vereinbarung mit dem oder den Personensorgeberechtigten, durch die eine Person zum Erziehungsberechtigten wird, ist keine besondere Form - also auch keine Schriftform - vorgeschrieben. Die Erziehungsberechtigung kann auch durch stillschweigendes schlüssiges Handeln des Personensorgeberechtigten übertragen werden. Liegt eine schriftliche Übertragung nicht vor, was der Regelfall sein wird, so schließt dies nach dem Gesagten eine Erziehungsberechtigung keinesfalls aus. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die Anforderungen an den Nachweis über das Bestehen einer Erziehungsberechtigung. Es wird eine eingehende Befragung sowohl des Minderjährigen als auch derjenigen Person empfohlen, die für sich in Anspruch nimmt, erziehungsberechtigt zu sein. Ziel der Befragung ist die Klärung der Umstände, aus denen sich gegebenenfalls eine Übertragung der Erziehungsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten schließen lässt. Insofern ergeben sich keine Unterschiede zur Beurteilung einer Erziehungsberechtigung, wie sie auch ansonsten von den Jugendämtern vorzunehmen ist. Mit der Übergabe der Verantwortung an den „legitimierten“ Erziehungsberechtigten oder den Personensorgeberechtigten endet die vorläufige Inobhutnahme und damit auch die Berücksichtigung in der statistischen Meldung an das BVA.

2. Wie ist mit Entweichungen von UMA zu verfahren und wie sind entwichene UMA statistisch zu melden?

Ist ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer „abgängig“ und kehrt 48 Stunden nicht mehr zurück oder wird in dieser Frist nicht zurückgebracht, ist er gegenüber dem Bundesverwaltungsamt nicht mehr zu melden.

Wenn er aus vorläufiger Inobhutnahme, aus der Inobhutnahme oder aus einer Anschlusshilfe entweicht und später wieder erscheint oder an einem anderen Ort angetroffen wird, so ist er von dem örtlich zuständigen Jugendamt Inobhut zu nehmen. Wie in allen anderen Fällen, in denen die örtliche Zuständigkeit eines anderen Jugendamts besteht, bleibt das Jugendamt zuständig, dem der unbegleitete minderjährige Ausländer zugewiesen wurde, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen oder das Jugendamt am Aufenthaltsort nicht nach § 88 a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII die Zuständigkeit übernimmt. Eines erneuten Bescheid über die Zuständigkeit bedarf es in diesen Fällen nicht. Für den Rücktransport zum zuständigen Jugendamt gelten die auch in anderen Fällen üblichen Regeln und nicht die für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII.

3. Was ist bei einer Familienzusammenführung zu beachten?

Innerhalb von 7 Tagen (wegen der Meldefrist zur Verteilung innerhalb dieses Zeitraums) ist das „Ob“ einer Familienzusammenführung zu prüfen. Kann eine kurzfristige Zusammenführung erfolgen, ist dies kein Grund für eine Verteilung sondern ein Hindernis. Ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer darf in diesem Fall also nicht zur Verteilung angemeldet werden. Die Zusammenführung selbst muss nicht innerhalb der 7 Tage erfolgen. Die Zuführung zur Familie erfolgt direkt von Jugendamt zu der Familie, ohne Beteiligung der Landesstellen oder des Bundesverwaltungsamtes, ggf. mit Einschaltung des örtlich für die Familie zuständigen Jugendamts. Soweit es sich bei den Familienangehörigen nicht um die Personensorgeberechtigten handelt, gilt das zu Frage 1. zur Erziehungsberechtigung Gesagte. Über diese Fälle ist das örtlich zuständige Jugendamt zu informieren.

Im Übrigen bitte ich die Hinweise des Bundesverwaltungsamt vom 4.12.2015 zu dem Verwaltungsverfahren über die Feiertage und dem Jahreswechsel t zu beachten.

Hinwiesen will ich abschließend noch auf die Verfahrenshinweise des Ministeriums des Innern und für Kommunales zum ausländerrechtlichen Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die Ihnen am 2.12.2015 zugesandt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andreas Hilliger

Ausnahmen sind von der aufsichtsführenden Behörde zu prüfen, zu beurteilen und ggf. zu gewähren.

14.1.4 Anlage 4: MIK: Information Nr. 56/2015



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landrätin und Landräte des Landes Brandenburg

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister des Landes Brandenburg

Bürgermeister der Großen kreisangehörigen Stadt Schwedt

nachrichtlich:
Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg

—
MBSJ

MASGF

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Lubjuhn
Gesch.Z.: 21-807-64
Hausruf: 0331 866-2918
Fax: 0331 866-2399
Internet: www.mik.brandenburg.de
petra.lubjuhn@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 1. Dezember 2015

Information Nr. 56/2015: Ausländerrecht; Verfahrenshinweise zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)

Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 ist in § 12 AsylG die Handlungsfähigkeit im Asylverfahren von 16 auf 18 Jahre angehoben worden. Damit können nunmehr alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA), auch wenn sie weiterhin dem AsylG (§ 1 Abs. 1) unterfallen, selbst keine Verfahrenshandlungen nach dem AsylG vornehmen, sondern bedürfen dazu der Vertretung durch einen Vormund oder Ergänzungspfleger. Für die Ausländerbehörden werden in Abstimmung mit dem MBSJ folgende Verfahrenshinweise gegeben; dabei wird auf das Rundschreiben des MBSJ vom 29.10.15 (Gz: 23-2) verwiesen:

1. Die Zuweisung und Verteilung der UMA an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach § 42b SGB VIII in Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, bei UMA im Rahmen des Resettlement-Programms nach § 23 Abs. 2 und 4 AufenthG zunächst durch das Landesamt für Soziales und Versorgung.

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Dok.-Nr.: 2015/167978



Soweit UMA noch in der Erstaufnahmeeinrichtung der ZABH oder ihren Außenstellen direkt eintreffen, informiert die ZABH das zuständige Jugendamt des Landkreises Oder-Spree über die Anwesenheit der UMA und gibt bei Abholung eine entsprechende Liste mit der erfassten Anzahl der UMA und deren Namen, Geburtsdatum und Nationalität mit.

2. Während der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt ergeben sich für die Ausländerbehörde i.d.R. keine wahrzunehmenden Aufgaben, da in dieser Phase weder ein AZR-Eintrag zu erstellen noch ein Aufenthaltstitel zu vergeben ist. Das nach der Zuweisung zuständige Jugendamt führt im Rahmen der Inobhutnahme das sogenannte Clearingverfahren durch und leitet auch das Verfahren der Bestellung eines Vormundes ein. Ziel des Clearingverfahrens ist bei Zweifeln die Klärung der Identität des UMA einschließlich seines Alters, der aufenthaltsrechtlichen Situation und weiterer Fragen (z.B. Angehörige in Deutschland, Gesundheit, Ausbildung etc.).

3. Das zuständige Jugendamt unterrichtet zudem nach § 87 Abs. 2 AufenthG unverzüglich die örtlich zuständige Ausländerbehörde über die Inobhutnahme eines UMA und stellt diesen der Ausländerbehörde vor. Wird von der persönlichen Vorstellung abgesehen, stellt das Jugendamt der Ausländerbehörde alle vorhandenen Aufzeichnungen und Urkunden zur Verfügung. Sofern keine eindeutigen Identitätspapiere vorliegen, gilt auch im Clearingverfahren für identitätsfeststellende Maßnahmen § 49 AufenthG. Die Ausländerbehörde hat sich bei allen Maßnahmen nach § 49 AufenthG auch an den Vormund und, soweit ein solcher noch nicht bestellt ist, an das Jugendamt zu wenden. Im Anschluss an die identitätsfeststellenden Maßnahmen überträgt die Ausländerbehörde die Daten in das AZR.

4. Die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation ist Bestandteil des Clearingverfahrens. Die Ausländerbehörde soll insoweit auch beratend tätig werden, insbesondere zu den in Betracht kommenden Aufenthaltstiteln (z.B. § 25 Abs. 5 AufenthG) und in Abstimmung mit dem Jugendamt, dem Vormund und ggfls. einer Migrationsberatungsstelle auch der Frage nachgehen, ob die Stellung eines Asyl-antrages sinnvoll erscheint.

Sofern zu diesem Zeitpunkt die Vormundbestellung noch nicht abgeschlossen ist, sind die UMA nach dem Aufenthaltsgesetz als unerlaubt Eingereiste nach § 15 a AufenthG zu behandeln, für die i.d.R. ein Abschiebungsverbot gilt. Die Ausländerbehörde hat deshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Abschluss des Clearingverfahrens eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, andernfalls nach Satz 3 zu erteilen.

5. Nach Bestellung des Vormundes und Abschluss des Clearingverfahrens sind die durch den Vormund beantragten weiteren Schritte entweder nach AsylG oder AufenthG zu veranlassen.

Im Auftrag

Keinath

14.1.5 Anlage 5: MIK: Verfahrenshinweise zur melderechtl. Anmeldungen von umA



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Meldebehörden der kreisfreien Städte

Meldebehörden der Städte und Gemeinden
über
Landkreise

Landrätin und Landräte des Landes Brandenburg

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister des
Landes Brandenburg

nachrichtlich:
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Leder
Gesch.Z.: 23-873-43
Hausruf: 0331 866-2235
Fax: 0331 866-2202
Internet: www.mik.brandenburg.de
alexander.leder@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 22. April 2016

Verfahrenshinweise zur melderechtl. Anmeldung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer

Die Landkreise werden gebeten, diese Verfahrenshinweise an die kommunalen Meldebehörden weiterzuleiten.

Die Jugendämter und die örtlichen Ausländerbehörden sind über die Verfahrenshinweise zur melderechtl. Anmeldung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in Kenntnis zu setzen.

Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sind alle Minderjährigen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen EU-Staates besitzen und ohne einen Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in das Bundesgebiet eingereist sind, solange sie nicht in die Obhut einer solchen Person genommen werden; hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden." (§24a AGKJHG) Alle Personen unter 18 Jahren, also bis zum Eintritt der Volljährigkeit, gelten als minderjährig (ggf. ist in Fragen die Vormundschaft betreffend, das Recht des Herkunftslandes des Mündels zu beachten).



Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2016/030623

die Verteilung vom UMA zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) verteilt. Aus der Zuweisungsentscheidung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes und der Ausländerbehörde. Darüber hinaus kann sich die Fallzuständigkeit eines Jugendamtes auch ohne eine Zuweisungsentscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle im MBJS ergeben, wenn das Jugendamt einen ausländischen unbegleiteten Minderjährigen in Obhut nimmt. In diesen Fällen richtet sich die Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Menschen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die danach zuständige Ausländerbehörde erteilt dem UMA die Auflage, seinen Wohnsitz im Bezirk der Ausländerbehörde oder für die Dauer der Gewährung der Jugendhilfe dort, wo die jugendhilferechtliche Unterbringung erfolgt, zu nehmen. Bei einer Unterbringung außerhalb des Bezirks der zunächst zuständigen Ausländerbehörde wechselt die Zuständigkeit; diese resultiert einzig aus dem gewöhnlichen Aufenthalt des UMA (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Zuzugsausländerbehörde erteilt die Wohnsitzauflage gemäß § 12 Abs. 2 oder § 61 Abs. 1d AufenthG in ihrem Bezirk für die Dauer der Gewährung der Jugendhilfe. Soweit im Einzelfall der Lebensunterhalt durch den UMA selbst gesichert sein sollte, darf eine Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 2 AufenthG nicht erteilt werden. Ein eventueller Antrag auf Änderung der Wohnsitzzuweisung beurteilt sich nach den allgemeinen Regelungen.

Die Regelungen des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) zur Umverteilung finden keine Anwendung, ungeachtet der Bezugnahme auf den Verteilerschlüssel in § 24b Absatz 2 Satz 1 Ausführungsgesetz des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG).

b) unter 18 Jahre mit gestelltem Asylantrag

Die zuständige Ausländerbehörde (s.o.) erteilt die Wohnsitzauflage gemäß § 60 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 5 AsylG in ihrem Bezirk für die Dauer der Gewährung der Jugendhilfe. Nach Asylantragstellung erfolgt gemäß § 52 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 AsylG eine Anrechnung auf die Landesquote. Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den gestellten Asylantrag wird der Betroffene dem laut Zuweisungsentscheidung des MBJS aufnahmepflichtigen Landkreis/kreisfreien Stadt zugerechnet. Die zuständige Ausländerbehörde unterrichtet die ZABH über die Asylantragstellung, die die Anrechnung auf die Verteilungsquote nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vornimmt.

Rahmen der Fortschreibung nachträglich erfasst werden; die Meldebehörde erfragt die Daten beim Jugendamt.

Unterrichtung der örtlichen Ausländerbehörde

Das für den UMA zuständige Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder im Auftrag des Jugendamtes die Leitung der unterbringenden Jugendhilfeeinrichtung unterrichtet nach § 87 Abs. 2 AufenthG nach der Anmeldung bei der Meldebehörde die örtlich zuständige Ausländerbehörde über die Inobhutnahme eines UMA und stellt diesen der Ausländerbehörde vor.

Das Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt bzw. der von ihm beauftragte Jugendhilfeträger legt der Ausländerbehörde die amtliche Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) vor.

Zur Vermeidung von Doppelerfassungen und zur Gewährleistung des Datenaustauschs zwischen dem Melde- und dem Ausländerwesen aufgrund §§ 87 Abs. 2, 90a, 90b AufenthG, § 72 AufenthV, 6 Abs. 1 BMG unterrichtet das zuständige Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder im Auftrag des Jugendamtes die Leitung der unterbringenden Jugendhilfeeinrichtung die Meldebehörde unverzüglich, wenn aufgrund der Vorstellung des UMA bei der Ausländerbehörde die Identifikationsdaten des UMA (z.B. Veränderung der Namensschreibweise oder Änderungen beim Geburtsdatum) von den Angaben auf der Meldebestätigung abweichen.

Melderechtliche Abmeldung des UMA

Eine Abmeldung von UMA bei der Meldebehörde erfolgt nur, wenn UMA die Einrichtung mit unbekanntem Aufenthaltsort seit mehr als 14 Tagen verlassen haben. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn UMA die Einrichtung entweder selbständig verlassen haben und keine Erkenntnisse über einen neuen oder anderen Aufenthalt bestehen oder in das Ausland verzogen sind.

Die Abmeldung des UMA erfolgt durch die Leitung der Einrichtungen zur Unterbringung von UMA oder deren Beauftragte. Die Abmeldung kann auch durch den Vormund des UMA erfolgen.

Besonderheiten

- Eine kurzfristige Unterbringung von UMA, die von der Zentralen Ausländerbehörde dem Jugendamt des Landkreises Oder-Spree übergeben werden, führt nicht zur Anmeldung.

- Kurzfristige Unterbringungen von UMA (weniger als 14 Tage) stellen keinen auf Dauer angelegten Aufenthalt in einer Wohnung dar und führen nicht zur Anmeldung.
- Bei der Anmeldung von UMA soll der Vormund des Kindes gemäß § 3 Abs.1 Nr. 9 BMG als gesetzlicher Vertreter im Melderegister erfasst werden. Dies ist in der Regel das Jugendamt als Amtsvormund gemäß § 1791c BGB oder ein anderer für das Kind oder den Jugendlichen zuständiger Einzelvormund. Liegen Angaben zum gesetzlichen Vertreter bei der Anmeldung noch nicht vor, sind sie der Meldebehörde nachzureichen.
- Es kommt vor, dass die Unterbringung von UMA durch die Jugendämter der Landkreise/der kreisfreien Städte auch landesweit und landkreisübergreifend erfolgt. Träger von Einrichtungen zur Unterbringung von UMA handeln z.T. landes- bzw. bundesweit. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass UMA, für die das Jugendamt eines anderen Bundeslandes zuständig ist, in Brandenburg untergebracht und angemeldet werden.
- UMA, die nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres aus einer Einrichtung ausziehen, sind durch die Leitung der Einrichtungen zur Unterbringung von UMA oder deren Beauftragte nur abzumelden, wenn sie die Einrichtung mit unbekanntem Aufenthaltsort verlassen.

Im Auftrag

Breidenbach

Dieses Dokument wurde am 22. April 2016 durch Herrn Rolf Breidenbach elektronisch schlussgezeichnet.

14.1.6 Anlage 6: MIK: Information 55/ 2016 Ausländerrecht; Hinweise zu ausländer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für umA



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601163 | 14411 Potsdam

Landrätin und Landräte des Landes Brandenburg

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister des
Landes Brandenburg

Bürgermeister der Großen kreisangehörigen Stadt
Schwedt

Zentrale Ausländerbehörde des
Landes Brandenburg (ZABH)

nachrichtlich:

MBJS

MASGF

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Lubjuhn
Gesch.Z.: 21-807-64
Hausruf: 0331 866-2918
Fax: 0331 866-2399
Internet: www.mik.brandenburg.de
petra.lubjuhn@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 24. Oktober 2016

Information Nr. 55 / 2016
Ausländerrecht;
Hinweise zu ausländer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für un-
begleitete ausländische Minderjährige (UMA)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 wurde für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ein eigenständiges Verteilungssystem geschaffen. In der Folge wurde auch das Asylgesetz mehrfach geändert, zuletzt durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.03.2016 und das Integrationsgesetz vom 06.08.2016.

Hinsichtlich der Verteilung und der Zuständigkeiten der Ausländerbehörden gebe ich folgende Hinweise:

1. Zuständigkeit der Ausländerbehörden für UMA während einer jugendhilfe-
rechtlichen Unterbringung

a) unter 18 Jahre ohne gestellten Asylantrag

Nach der Regelung des § 42 b SGB VIII werden UMA aufgrund des Vorrangs des Kindeswohls in einem eigenständigen Verfahren von dem nach Landesrecht für

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Dok.-Nr.: 2016/142547



die Verteilung vom UMA zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) verteilt. Aus der Zuweisungsentscheidung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes und der Ausländerbehörde. Darüber hinaus kann sich die Fallzuständigkeit eines Jugendamtes auch ohne eine Zuweisungsentscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle im MBS ergeben, wenn das Jugendamt einen ausländischen unbegleiteten Minderjährigen in Obhut nimmt. In diesen Fällen richtet sich die Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Menschen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die danach zuständige Ausländerbehörde erteilt dem UMA die Auflage, seinen Wohnsitz im Bezirk der Ausländerbehörde oder für die Dauer der Gewährung der Jugendhilfe dort, wo die jugendhilferechtliche Unterbringung erfolgt, zu nehmen. Bei einer Unterbringung außerhalb des Bezirks der zunächst zuständigen Ausländerbehörde wechselt die Zuständigkeit; diese resultiert einzig aus dem gewöhnlichen Aufenthalt des UMA (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Zuzugsausländerbehörde erteilt die Wohnsitzauflage gemäß § 12 Abs. 2 oder § 61 Abs. 1d AufenthG in ihrem Bezirk für die Dauer der Gewährung der Jugendhilfe. Soweit im Einzelfall der Lebensunterhalt durch den UMA selbst gesichert sein sollte, darf eine Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 2 AufenthG nicht erteilt werden. Ein eventueller Antrag auf Änderung der Wohnsitzzuweisung beurteilt sich nach den allgemeinen Regelungen.

Die Regelungen des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) zur Umverteilung finden keine Anwendung, ungeachtet der Bezugnahme auf den Verteilerschlüssel in § 24b Absatz 2 Satz 1 Ausführungsgesetz des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG).

b) unter 18 Jahre mit gestelltem Asylantrag

Die zuständige Ausländerbehörde (s.o.) erteilt die Wohnsitzauflage gemäß § 60 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 5 AsylG in ihrem Bezirk für die Dauer der Gewährung der Jugendhilfe. Nach Asylantragstellung erfolgt gemäß § 52 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 AsylG eine Anrechnung auf die Landesquote. Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den gestellten Asylantrag wird der Betroffene dem laut Zuweisungsentscheidung des MBS aufnahmepflichtigen Landkreis/kreisfreien Stadt zugerechnet. Die zuständige Ausländerbehörde unterrichtet die ZABH über die Asylantragstellung, die die Anrechnung auf die Verteilungsquote nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vornimmt.

2. Zuständigkeiten der Ausländerbehörden für (ehemalige) UMA nach Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) und Wegfall der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit

a) über 18 Jahre mit gestelltem bzw. beabsichtigtem Asylantrag

aa) Asylantrag bereits gestellt

Für (ehemalige) UMA, bei denen nach Vollendung des 18. Lebensjahres die jugendhilferechtliche Unterbringung endet bzw. bei denen sich nach § 41 SGB VIII eine Hilfe für junge Volljährige anschließt und die durch ihren Vormund einen Asylantrag gestellt haben, gilt die Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 2 AsylG fort. Die Verpflichtung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 48 Nr. 1 AsylG, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, lebt damit nicht wieder auf. Es ergeht keine Verteilentscheidung nach dem LAufnG; eine Anrechnung auf die Aufnahmequote nach dem LAufnG erfolgte bereits bei Asylantragstellung (siehe Nr. 1 b).

bb) es ist beabsichtigt, einen Asylantrag zu stellen

Für (ehemalige) UMA, für die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die jugendhilferechtliche Unterbringung endet und die keinen Aufenthaltstitel von mehr als sechs Monaten besitzen, können, so sie beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen, diesen persönlich bei der zuständigen Außenstelle des BAMF in Eisenhüttenstadt stellen (§ 14 Abs. 1 und 2 AsylG). Dann sind sie verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt bzw. einer Außenstelle zu wohnen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Diese Verpflichtung gilt nicht für UMA, bei denen sich nach § 41 SGB VIII eine Hilfe für junge Volljährige (Nachbetreuung) anschließt.

Bei der länderübergreifenden Verteilentscheidung über das EASY-System sollen während der Gewährung der Jugendhilfe entstandene Bindungen und begonnene bzw. laufende Eingliederungsmaßnahmen – wie Schulbesuch und Ausbildung – durch eine Überquotenbuchung berücksichtigt werden. Bei Asylantragstellenden, die nach dem EASY-System in Brandenburg verbleiben, sollen bei der anschließend durchzuführenden landesinternen Verteilung nach Maßgabe des LAufnG der bisherige Aufenthalt und die hierbei entstandenen Bindungen sowie begonnene bzw. laufende Eingliederungsmaßnahmen während der Gewährung der Jugendhilfe berücksichtigt werden.

b) über 18 Jahre ohne gestellten Asylantrag

Für UMA, für die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die jugendhilferechtliche Unterbringung bzw. die Hilfe für junge Volljährige endet, die keinen Aufenthaltstitel besitzen und die keine Asylantragstellung beabsichtigen, findet das Verfahren nach § 15 a AufenthG Anwendung.

Die Ausländerbehörden können die Betroffenen nach § 15a Abs. 2 Satz 1 AufenthG verpflichten, sich in die EAE zu begeben (Ausnahme § 15a Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Hinsichtlich des durchzuführenden Verteilverfahrens gilt das im vorherigen Absatz Beschriebene.

3. Familienzusammenführung

a) Sind durch das Jugendamt Personensorgeberechtigte und/oder Erziehungsberechtigte identifiziert, erfolgt die Familienzusammenführung unverzüglich, die UMA-Eigenschaft entfällt. Ausländische Minderjährige, die zu ihren oder einem bereits in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten nachgereist sind und mit ihnen zusammengeführt wurden, sind ebenfalls keine UMA. Sind diese Personen- und/oder Erziehungsberechtigten bereits aus der Erstaufnahmeeinrichtung entlassen und nach dem AsylG i.V.m. dem LAufnG bereits einer Kommune zugewiesen worden, ist dem BAMF vom Vertreter des Minderjährigen und von der zuständigen Ausländerbehörde die Einreise des Minderjährigen unverzüglich anzuzeigen. Mit Zugang der Anzeige beim BAMF gilt für das Kind ein Asylantrag als gestellt (§ 14a Abs. 2 AsylG).

b) So sich bei einem UMA im jugendhilferechtlichen Verfahren herausstellt, dass sich Familienangehörige in der Bundesrepublik befinden, ist die Einheit der Familie (wieder) herzustellen. Erwägungen, dass ggf. mit einer Familienzusammenführung zusätzliche Kosten bei der aufnehmenden Gebietskörperschaft anfallen können, dürfen der Familienzusammenführung nicht entgegenstehen. Das Jugendamt hat die Federführung bei der Klärung der Möglichkeit einer Familienzusammenführung und nimmt Kontakt zu den am weiteren Verfahren beteiligten Behörden auf. Die Familienzusammenführung ist der ZABH durch die Ausländerbehörde anzuzeigen. Die ZABH erlässt bei einer Familienzusammenführung in Brandenburg einen Zuweisungsbescheid und nimmt eine Anrechnung auf die Verteilungsquote vor.

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des UMA an den/die Personensorge- oder Erziehungsberechtigte/n. Das Jugendamt prüft in Abstimmung mit den Personensorge/ oder Erziehungsberechtigten, ob bei einer laufenden Maßnahme die Hilfe zur Erziehung beendet werden soll.

4. Besonderheiten im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden für (ehemalige) UMA nach Eintritt der Volljährigkeit und Wegfall der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit vor dem 01.11.2015

Für UMA, die mit Zuweisungsbescheid der ZABH vor dem 01.11.2015 in einen Landkreis/eine kreisfreie Stadt zugewiesen wurden und danach vom Jugendamt in

einen anderen Landkreis/kreisfreie Stadt umverteilt wurden, ist folgendes zu beachten:

Durch das Versäumnis einer „aktenkundigen“ Umverteilung in der Vergangenheit bliebe eigentlich die mit der Zuweisungsentscheidung geknüpfte örtliche Zuständigkeit für die Leistungen nach dem AsylbLG der Landkreis/die kreisfreie Stadt, in welchen/r der UMA von der ZABH zugewiesen wurde, bis zu einer erneuten anderweitigen Zuweisungsentscheidung bestehen. Die betroffenen jungen Flüchtlinge befinden sich jetzt allerdings bereits seit einiger Zeit an ihren Aufenthaltsorten und haben dort regelmäßig schon erste Integrationsprozesse begonnen. Sie haben Bindungen zu Personen in den vorhandenen privaten und öffentlichen Strukturen aufgenommen. Die Prüfung der in der Vergangenheit versäumten einvernehmlichen Umverteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LAufnG und damit einhergehend die Zuständigkeitsveränderung ist unverzüglich nachzuholen.

Die ZABH ist zur Bereinigung der Quote über die Umverteilung durch die Ausländerbehörde, in die umverteilt wird, zu informieren.

5. Umgang der ZABH mit UMA

Nach den Regelungen in § 42 f SGB VIII sind für Alterseinschätzungen und Feststellungen für unbegleitete ausländische Personen die Jugendämter zuständig. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen sind für andere Behörden verbindlich, bis ggf. gerichtlich etwas anderes entschieden worden ist. Die Regelung des § 49 Abs. 6 AufenthG für die Altersfeststellung durch die Ausländerbehörden bleibt unberührt.

Macht ein junger Ausländer im ersten Behördenkontakt geltend, minderjährig und unbegleitet zu sein, erfolgt die Übergabe an das örtlich zuständige Jugendamt. Sollte das Ergebnis der von dem Jugendamt durchgeführten Alterseinschätzung die Minderjährigkeit ausschließen, wird die ausländische Person an die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) verwiesen (im Rahmen des § 20 AsylG oder des § 15a AufenthG).

Sofern ein bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) aufgrund z.B. einer vorliegenden Altersschätzung einer Jugendbehörde als volljährig geführter Asylbewerber ohne Personaldokumente geltend machen, minderjährig zu sein, wird er von der ZABH aufgrund der vorliegenden behördlichen Entscheidung als volljährig behandelt. Die ZABH informiert das Jugendamt über den Sachverhalt.

Seite 6

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Im Auftrag

Keinath

Dieses Dokument wurde am 24. Oktober 2016 durch Herrn Andreas Keinath elektronisch schlussgezeichnet.

14.1.7 Anlage 7: MBS: Übernahme der Krankenversorgung für umA durch die Krankenkassen



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
 Dezernate für Jugend
 nachrichtlich:
 Landkreistag
 Städte- und Gemeindebund
 lt. Verteiler

Ministerium für Bildung,
 Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Bearb.: Dieter Kreichelt
 Gesch.-Z.: 23.3 -
 Hausruf: +49 331 866-3733
 Fax: +49 331 27548-2552
 Internet: www.mbs.brandenburg.de
 Dieter.Kreichelt@mbs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
 (Haltestelle Hauptbahnhof
 Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 12. April 2016

Hinweise zur Gesundheitsversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen; Übernahme der Krankenversorgung für Leistungsempfänger nach § 40 SGB VIII durch die gesetzliche Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über rechtliche Grundlagen und Verfahren zur gesundheitlichen Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) durch die gesetzlichen Krankenkassen informieren. Die Übernahme der Krankenbehandlungen durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) führt zu einer Verwaltungsvereinfachung in den Jugendämtern.

Jugendämter leisten Krankenhilfe gemäß §§ 40, 42 SGB VIII nur, soweit nicht ein Krankenversicherungsschutz des Kindes/Jugendlichen besteht. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterfallen nicht der Versicherungspflicht in der GKV. Sie sind nicht krankenversichert und haben damit Anspruch auf Krankenhilfe im Rahmen des Jugendhilferechts. Dieser Anspruch setzt die Gewährung von in der Regel stationär erbrachten¹ und den Unterhalt umfassenden Leistungen (§§ 33 bis 35, 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4, 19 Abs. 3 oder 21 Satz 2, 13 Abs. 3 SGB VIII) bzw. von vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII) voraus.

In ihrer bisherigen Praxis stellen die meisten Jugendämter Kostenübernahmeerklärungen für die ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung der UMF aus, und der Arzt/Psychotherapeut stellt seine Kosten beim Jugendamt in Rechnung.

¹ Bei dem schwierigen Personenkreis, an den sich § 35 wendet, kommt es dagegen auf die Form der Hilfe nicht an. Hier soll die Krankenhilfe auf jeden Fall gesichert sein. Vgl. Mroczynski, SGB VIII, 2004, § 40, Rdnr. 1

Dolmetscherkosten sind Teil der ärztlichen/psychotherapeutischen Behandlung. Diese Kosten werden den Jugendämtern vom Land erstattet.

Einem Beschluss des Landtags Brandenburg zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge - Drs. 6/1119 (ND)- B folgend, soll dieser Personenkreis nicht von der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für erwachsene Asylbewerber und Familien ausgeschlossen werden.

Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer Krankenversicherungskarte für im Rahmen des Jugendhilferechts betreute Minderjährige ist § 264 Absatz 2 SGB V (gesetzliche Krankenversicherung). Danach wird die Krankenbehandlung von Krankenhilfeempfängern nach dem SGB VIII durch die gesetzlichen Krankenkassen gegen Kostenerstattung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

Mit der Anmeldung eines unbegleiteten Minderjährigen bei einer gesetzlichen Krankenkasse wird dessen Krankenbehandlung im Rahmen des Leistungsspektrums der GKV von der gewählten Krankenkasse übernommen. Die Erstattung der Behandlungskosten einschließlich des vereinbarten Anteils der Verwaltungskosten der Krankenkasse (bis zu 5% der Behandlungskosten²) erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt, das wiederum einen Erstattungsanspruch gegenüber dem kostenerstattungspflichtigen Land hat. Die Übernahme der Krankenversorgung im Rahmen des § 264 SGB V begründet jedoch keine Mitgliedschaft der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der GKV.

Nach ihrer Anmeldung bei der Krankenkasse durch das Jugendamt erhalten die UMF für eine Übergangszeit zunächst eine vorläufige Bescheinigung über den bestehenden Krankenversicherungsschutz.³ Die Krankenversicherungskarte (elektronische Gesundheitskarte, mit Passbild ab 15. Lebensjahr⁴) wird nach Ablauf einer bestimmten Frist ausgestellt und dem Minderjährigen ausgehändigt. Eine Frist verstreichen zu lassen, erscheint auch zur Vermeidung von Missbrauch sinnvoll, da sich erfahrungsgemäß ein geringer Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der Anfangszeit der Inobhutnahme wieder entzieht.⁵

² Siehe § 264 Abs. 7 SGB V

³ Siehe § 175 Abs. 2 SGB V

⁴ Versicherte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sowie Versicherte, deren Mitwirkung bei der Erstellung des Lichtbildes nicht möglich ist, erhalten eine elektronische Gesundheitskarte ohne Lichtbild (§ 291 Abs. 2 SGB V)

⁵ Bereits mehrjährige Erfahrungen mit der Gesundheitskarte für UMF hat das Land Bremen, wo sie 2013 eingeführt wurde. Dort wird sie den Minderjährigen nach einer Aufenthaltszeit in einer Jugendhilfeeinrichtung von 6 Wochen ausgehändigt

Die Krankenversichertenkarte wird nach Ende des Bezugs der in § 40 SGB VIII bezeichneten Jugendhilfeleistungen vom Jugendamt wieder eingezogen und an die Krankenkasse übermittelt.⁶

Das Jugendamt muss zur Sicherung der Kontinuität der ärztlichen Versorgung für den Übergang in das System der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. SGB XII Sorge tragen.

Auswahl einer Krankenkasse und Anmeldung: Den Empfängern von Krankenhilfeleistungen steht ein eigenes Recht zur Wahl einer Krankenkasse zu, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die gewählte Kasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.⁷ Für UMF erfolgt die Entscheidung über die Wahl einer Krankenkasse durch den Vormund. Gewählt werden kann jede gesetzliche Krankenkasse, deren Bezirk den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes umfasst.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können die UMF unter Achtung des Wahlrechts in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren zur Ausübung des Krankenkassenwahlrechts⁸ bei einer Krankenkasse angemeldet werden. Diesbezüglich hat bislang die Allgemeine Ortskrankenkasse für Brandenburg (AOK Nordost) ihre generelle Bereitschaft erklärt, die gesundheitliche Betreuung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge zu übernehmen. Andere werden folgen.

Für die Anmeldung eines Jugendlichen bei der gewählten Krankenkasse benötigt das Jugendamt eine eigene Institutionskennziffer.⁹ Diese ist zu beantragen bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE-IK).¹⁰

Die Versichertenkarte wird von der Krankenkasse dem Jugendamt übersandt, welches diese dem Jugendlichen übergibt. Der Empfang sollte von dem Jugendlichen schriftlich bestätigt werden. Dies erscheint als geeignete Vorkehrung im Hin-

⁶ Siehe § 264 Abs. 5 SGB V

⁷ Siehe § 175 Abs. 1 SGB V

⁸ Siehe § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V

⁹ Nach Rücksprache des MBSJ mit der ARGE IK und der hiesigen Ortskrankenkasse ist es erforderlich, dass die Jugendämter eine eigene IK beantragen. Es sollen nicht die gleichen Kennziffern verwendet werden, welche die Sozialämter für ihre Klientel nutzen. Der Antrag kann von der Internetseite der ARGE IK ausgedruckt, ausgefüllt und per Fax, Mail oder Brief übersandt werden. (Siehe in der Anlage beigefügtes Merkblatt)

¹⁰ **ARGE-IK** (Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen), Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin,

Tel.: 02241 231-1800

Service-Zeiten: Mo - Fr: 09:00-12:00 Uhr, Mo - Do: 13:00-15:00 Uhr

info@arge-ik.de

Downloads

- [Erfassungsbeleg: Antrag auf Vergabe, Änderung oder Stilllegung eines IK \(PDF, 4,0 MB\)](#)
- [Merkblatt über die Vergabe eines IK und Verwendung der gespeicherten Daten \(PDF, 12 kB\)](#)

Seite 4

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

blick auf § 264 Abs. 5 Satz 3 SGB V, wonach der Träger der Jugendhilfe bei möglichem Verlust, bei möglicher Zweckentfremdung oder sonstigem Missbrauch haftet.

Ambulante psychotherapeutische Leistungen

Wissenschaftliche Studien belegen übereinstimmend einen hohen Anteil behandlungsbedürftiger psychischer Belastungen und Traumatisierungen unter den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Sofern der Bedarf an psycho-/traumatherapeutischen Leistungen im Rahmen der GKV und der Psychotherapierichtlinien durch niedergelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-innen, Kinder- und Jugendpsychiater/-innen oder Klinikambulanzen nicht vollständig gedeckt werden kann, werden die Jugendämter um entsprechende Information an das MBSJ gebeten. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen und Möglichkeiten psychotherapeutischer Leistungen im Rahmen des Jugendhilferechts geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Rainer Liesegang

Anlagen:

- Muster: Anmeldung für Betreuungsfälle bei der Krankenkasse nach § 264 Abs. 2 SGB V
- Merkblatt über die Vergabe von Institutionskennzeichen (IK) und Verwendung der gespeicherten Daten

Anmeldung für Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 SGB V

Sozialhilfeträger/Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Name

IK

Haushaltsvorstand (immer angeben)

Versicherungsnummer (wenn bekannt)

aktuelle Staatsangehörigkeit

Geschlecht

 männlich

 weiblich

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Meldezeitraum

Beginn

Ende (wenn bekannt)

Anspruchsart

 SGB XII

 Asylbewerberleistungsgesetz

 SGB VIII

Familienangehöriger

 Ehegatte

 Kind

Versicherungsnummer (wenn bekannt)

aktuelle Staatsangehörigkeit

Geschlecht

 männlich

 weiblich

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Meldezeitraum

Beginn

Ende (wenn bekannt)

Anspruchsart

 SGB XII

 Asylbewerberleistungsgesetz

 SGB VIII

Abweichende Zustellung der KVK an:

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Name der Krankenkasse (ggf. Geschäftsstelle)

Stempel und Unterschrift des Sozialhilfeträgers/ Telefon-Nr. des Ansprechpartners
des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Merkblatt

über die Vergabe von Institutionskennzeichen (IK) und Verwendung der gespeicherten Daten

A. Was ist ein Institutionskennzeichen (IK)?

Das IK ist ein eindeutiges Merkmal für die Abrechnung medizinischer und rehabilitativer Leistungen mit den Trägern der Sozialversicherung (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit). Vertragspartner wie z.B. Ärzte, Krankenhäuser, Ergo- und Physiotherapeuten, Reha-Einrichtungen, Apotheken, Augenoptiker, Krankentransportunternehmen etc., die im Rahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation Leistungen erbringen, erhalten ein IK. Die Vergabe und Verwendung des IK haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung vereinbart. Sie haben auch den bundeseinheitlichen Aufbau des Kennzeichens sowie die Vergabe und Abrechnungsverfahren festgelegt.

Auf Grund der positiven Erfahrungen ist das IK in das Sozialgesetzbuch aufgenommen worden. Es gilt damit als offizielles Kennzeichen der Leistungsträger und Leistungserbringer im Schriftverkehr und für Abrechnungszwecke (§ 293 SGB V).

B. Wer kann ein IK beantragen?

Jeder Vertragspartner der Träger der Sozialversicherung, der im Rahmen der Aufgaben der Kranken-, Renten-, Unfallversicherung und der Bundesagentur für Arbeit Leistungen für die Sozialversicherung erbringt.

C. Wer sind die am IK-Verfahren beteiligten Träger der Sozialversicherung?

Beteiligte Träger der Sozialversicherung sind:

Gesetzliche Krankenkassen
 Knappschaft-Bahn-See
 Deutsche Rentenversicherung
 Gewerbliche Berufsgenossenschaften einschl. See-Berufsgenossenschaft
 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
 Bundesagentur für Arbeit
 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung der Landwirte

Änderungen von Daten, die unter dem IK gespeichert sind, nimmt die

ARGE-İK
 Alte Heerstr. 111
 53757 Sankt Augustin
 Telefon (02241) 231-1800 (Mo. – Fr. 9:00 – 12:00 Uhr und Mo. – Do. 13:00 – 15:00)
 Telefax (02241) 231-1334
 E-Mail: info@arge-ik.de
 Internet: www.arge-ik.de

nur schriftlich per Post, Email oder Fax entgegen.

D. Wer ist die ARGE-İK?

Die Spitzenverbände der am IK-Verfahren beteiligten Stellen haben die ARGE-İK gebildet, die die Daten des IK speichert und den unter C. genannten Stellen für die maschinelle Erledigung des Abrechnungsverfahrens und Zahlungsverkehrs zur Verfügung stellt.

E. Welche Daten werden gespeichert?

Unter dem IK werden Name, Berufs-/Branchenbezeichnung (Art der Leistungsabrechnung), Anschrift, Geldinstitut, IBAN, Kontoinhaber, Telefon-, Mobil- und Faxnummer sowie das Gültigkeitsdatum, ab dem das IK bzw. eine Änderung der gespeicherten Daten gültig ist, gespeichert und an die unter C. genannten Träger der Sozialversicherung für die maschinelle Erledigung des Abrechnungsverfahrens und Zahlungsverkehrs weitergeleitet.

Alle Daten werden vertraulich behandelt, sicher geschützt und an niemanden sonst weiter gegeben.

14.1.8 Anlage 8: LSA: Rechtsgrundlagen der schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandsfeststellung



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Schule und Lehrerbildung | Heinrich-Mann-Allee 103 | 14473 Potsdam

An alle Schulleiterinnen und Schulleiter

nachrichtlich:

AL 3 MBJS

AL 2,

RL 21 – 23,

die Schulrätinnen und Schulräte
des Landesschulamtes

Landesamt für Schule
und Lehrerbildung

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Bickert

Gesch.-Z.: 21.1

Hausruf: (0331) 74035 1211

Fax:

Internet: www.lsa.brandenburg.de

yvonne.bickert@lsa.brandenburg.de

Tram Linien 91-99 ab Hauptbahnhof in Richtung Bf.
Rehbrücke, Bismarck- o. Marie-Juchacz-Straße

Potsdam, 21. April 2015

Rechtsgrundlage der schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandsfeststellung für Schülerinnen und Schüler, welche in der Bundesrepublik Deutschland noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft besucht haben

(Asyl- und Flüchtlingskinder, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund)

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

wie Ihnen bekannt ist, haben wir eine zunehmende Anzahl an Asyl- und Flüchtlingskinder und Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in die Schulen des Landes Brandenburg zu integrieren. Da vor Ort immer wieder Unsicherheiten zur schulärztlichen Untersuchung auftraten, informiere ich Sie zum aktuellen Stand.

Für alle Asyl- und Flüchtlingskinder erfolgt in der Erstaufnahmeeinrichtung des ZABH in Eisenhüttenstadt eine medizinische Erstuntersuchung.

Diese Untersuchung ist einer schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Absatz 1 i.V.m. § 45 BbgSchulG nicht gleich zusetzen.

Hier wird abweichend vom schulärztlichen Ansatz nicht der Zustand zu „Ohren – hören“ und „Augen – sehen“ überprüft. Es erfolgen keine Untersuchungen zu den alterstypischen körperlichen und geistigen Entwicklungsständen, sowie auch nicht zur Sprachentwicklung bzw. zu möglichen psychologischen Problemen.

Für die Kinder, die in die erste Jahrgangsstufe eingeschult werden, findet zusätzlich zu der Untersuchung für die Erstaufnahme die reguläre schulärztliche Eingangsuntersuchung durch die regionalen Gesundheitsämter statt.

Das Landesamt für Schule und Lehrerbildung gehört zum Geschäftsbereich des
Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Sofern die Erstuntersuchung (je nach Landkreis verschieden) im Rahmen der Aufnahme in die ZABH die schulärztliche Untersuchung für Kinder und Jugendliche ersetzen soll, entspricht dieses Vorgehen nicht dem Wortlaut des § 37 Absatz 1 Satz 2 BbgSchulG, der eine schulärztliche Untersuchung voraussetzt.

Da diese Kinder und Jugendlichen schulpflichtig sind, besteht neben der Pflicht zum Schulbesuch auch ein Anspruch auf Schulbesuch, der mit dem Anspruch auf schulische Fürsorge einhergeht.

Liegen die Untersuchung in der Erstaufnahmeeinrichtung (die erste Untersuchung zum gesundheitlichen Grundstatus, anlässlich der Aufnahme im ZABH) sowie die schulärztliche Untersuchung, diagnostisch identisch und in einem engen zeitlichen Zusammenhang, erscheint es unter Umständen als kapazitär sachgerecht und mit dem Zweck der schulärztlichen Untersuchungen vereinbar, schulärztliche Untersuchungen auf die diagnostischen Bereiche zu beschränken, die nicht von der Untersuchung für die Erstaufnahme abgedeckt werden.

Diese Entscheidungen müssen von den Gesundheitsämtern entsprechend der vorhandenen Unterlagen jeder einzelnen zukünftigen Schülerin und jedes einzelnen zukünftigen Schülers getroffen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Erstuntersuchung an die zuständigen Gesundheitsämter der Landkreise weitergeleitet werden.

Sollte die schulärztliche Untersuchung wegen kapazitärer Überlastung der Gesundheitsämter bzw. kurzfristiger Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen in den Regionen aufgeschoben werden müssen, wäre es nach Abwägung der jeweiligen Umstände, unter anderem im Hinblick auf das Recht auf Schulbesuch, ausnahmsweise auch möglich, schulärztliche Untersuchungen oder schulspezifische Teiluntersuchungen zeitlich angemessen erst nach einer vorläufigen Aufnahme in die Schule durchzuführen.

Die Aufnahmeverfahren für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, welche bisher ohne schulische Untersuchung gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 BbgSchulG waren, sind analog der beschriebenen Vorgehensweise durchzuführen.

Für eventuelle Einzelfragen und individuelle Lösungsansätze steht Ihnen die landesweite Koordinatorin für Migrationsfragen, Frau Stöhr, (Telefon: 0335-5210532, mail: anita.stoehr@lsa.brandenburg.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Otto
Präsident

14.1.9 Anlage 9: MBS: Beratung mit den Dezernentinnen und Dezernenten für Bildung, Jugend und Sport der Kreise und kreisfreien Städte



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Landrätin und Landräte,
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister

nachrichtlich: die Leiter und Leiterin, ständiger Vertreter
des Leiters der staatlichen Schulämter

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Der Staatssekretär

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Gesch.-Z.: 33.7
Hausruf: (0331) 866 - 35 10
Fax: (0331) 866 - 35 13
Zentrale: (0331) 866 - 0
Internet: www.mbs.brandenburg.de
thomas.drescher@mbs.brandenburg.de

Potsdam, 09. August 2016

Beratung mit den Dezernentinnen und Dezernenten für Bildung, Jugend und Sport der Kreise und kreisfreien Städte am 29. Juni 2016

hier: Auswertung der Beratung am 29. Juni 2016

Sehr geehrte Landrätin, sehr geehrter Landrat,
sehr geehrte Oberbürgermeisterin, sehr geehrter Oberbürgermeister,

ich möchte mich herzlich für die Teilnahmen Ihrer Bildungsdezernentinnen und -dezernenten und den konstruktiven Austausch im Rahmen der Beratung am 29. Juni 2016 bedanken.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie im Nachgang der o. g. Beratung über die dort präsentierten Schlussfolgerungen, insbesondere zu den Maßnahmen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zur schulischen Versorgung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern, informieren. Darüber hinaus erhalten Sie auf die im nachfolgenden Informationsbrief verwiesenen Schreiben als Anlage.

Verfahrensweise zur Schulanmeldung

Zur Schulanmeldung werden die Eltern und Schülerinnen und Schüler bei Bedarf durch eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter der jeweiligen Betreuungseinrichtung oder eine Vertreterin/ einen Vertreter anderer Trägervereine, wie beispielsweise des Migrationsdienstes, begleitet. Erfolgt die Aufnahme in die Schule, wird ein Schulverhältnis begründet und die Schülerinnen und Schüler werden einem Bildungsgang sowie einer Regelklasse zugeordnet. Die Schule entscheidet über die Notwendigkeit einer Sprachfördermaßnahme gemäß Sprachstand auf der Grundlage der Eingliederungsverordnung (EinglV). Erfolgt u. a. aus Kapazitätsgründen

Seite 2

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

Der Staatssekretär

keine Aufnahme, ergeht eine begründete Ablehnung durch die Schulleitung an die Eltern. Parallel erfolgt eine schriftliche Information an die zuständige Schulleitung bzw. den zuständigen Schulrat der jeweiligen Schule. Eine Zuordnung bzw. ein Angebot von Schulen wird den Eltern durch das staatliche Schulamt zeitnah mitgeteilt, sodass der Schulbesuch für diese Kinder und Jugendlichen umgehend ermöglicht wird.

Die hier beschriebene Verfahrensweise zur Schulanmeldung findet ebenso Anwendung für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Die Mitteilung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Schule erfolgt in diesem Fall an die Einrichtung bzw. an die Sorge-/erziehungsberechtigte Person.

Wie für alle anderen Kinder und Jugendlichen ist auch für die Asylbewerber- und Flüchtlingskinder eine schulärztliche Untersuchung gemäß § 37 Absatz 1 i.V.m. § 45 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) obligatorisch. Sollte diese schulärztliche Untersuchung jedoch nicht sofort bzw. vor Schulaufnahme möglich sein, erfolgt dennoch die Schulaufnahme. Die Untersuchung ist möglichst kurzfristig nachzuholen. Ausführliche Informationen zur Rechtsgrundlage der schulärztlichen Untersuchung sind dem Schreiben vom 21. April 2015 (Anlage) zu entnehmen.

Zusätzliches Personal

In manchen Regionen des Landes ist es derzeit und wird es auch künftig schwierig sein, ausreichend qualifizierte Lehrkräfte zu finden. Entsprechend bietet das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) auch im kommenden Schuljahr 2016/2017 einen dritten Fortbildungszyklus seiner Qualifizierungsmaßnahme zur Grundqualifizierung von Lehrkräften an.

Darüber hinaus hat das LISUM sein Ausbildungskonzept entsprechend der gemachten Erfahrungen und unter Mitwirkung der Universität Potsdam modifiziert und zur weiteren Verwendung dem An-Institut der Universität, WiB e.V. (Weiterqualifizierung im Bildungsbereich e.V.), zur Verfügung gestellt.

Von Oktober 2016 bis April 2018 wird WiB e.V. eine zertifizierte Fortbildung anbieten und insgesamt weitere 300 Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) berufsbegleitend fortbilden. Die Fortbildung über acht Module wird für insgesamt 12 Gruppen á 25 Lehrkräfte regional stattfinden. Nach derzeitiger Planung starten die Gruppen zeitversetzt von Oktober 2016 bis März 2017.

Der durch die Beschulung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern steigende Bedarf an Lehrerwochenstunden (LWS) für die Schulen ist abgedeckt. Ist ein steigender LWS-Bedarf aufgrund steigender Schülerzahlen durch Flüchtlingskinder

Seite 3

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

Der Staatssekretär

gegeben, können diese durch die staatlichen Schulämter den Schulen bereitgestellt werden.

Um die an den Schulen zur Verfügung stehenden Stellen (VZE) auch mit entsprechend qualifiziertem Personal zu besetzen, bietet sich interessierten Lehrkräften, die in den Brandenburgischen Lehrerdienst eintreten möchten, durch die Internetplattform [lehrer-werden-in-brandenburg](#) eine gute Übersicht zu den vielfältigen Möglichkeiten sowie Überblick über konkrete Ausschreibungen der Schulen.

Informationen für die Schulen

Brandenburgs öffentliche Schulen haben mit Schreiben vom 29. Juni 2016 (Anlage) umfangreiche Informationen zu Fragen, die im Umgang mit Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens an Schulen auftreten können, erhalten. Diese Sammlung hilfreicher Informationen, u. a. zum Ramadan oder zum Tragen eines Kopftuchs, wird laufend ergänzt und der aktuellen Entwicklung angepasst.

Darüber hinaus erarbeitet die Universität Potsdam im Auftrag des MBS eine curriculare Handreichung „DaZ“ zur Unterrichtung in Vorbereitungsgruppen und Förderkursen. Diese curriculare Handreichung liegt den Schulen zum kommenden Schuljahr 2016/2017 zur Verwendung vor.

Dolmetscherleistungen

Die Bereitstellung und Finanzierung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern fällt in die Zuständigkeit der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständigen Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte. Dolmetscherleistungen, die für die Kommunikation der Schule mit den Eltern und gemeinsam mit der Schülerin oder dem Schüler selbst erforderlich sind, sind daher gemäß § 6 Absatz 1 AsylbLG zu gewähren. Hierzu zählen u. a. Dolmetscherleistungen, auf die im Rahmen von Aufnahmegesprächen, Anhörungen (z. B. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen), Gutachtengespräche (z. B. im Ü7-Verfahren) sowie Förderausschussverfahren zurückgegriffen werden muss.

Koordinierung und Information der beteiligten Akteure

Die in diesem und weiteren Schreiben übermittelten Informationen in dieser Angelegenheit bedürfen auch der entsprechenden Kommunikationen und Weiterleitung an alle an Integration beteiligten Akteure in den Kommunen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und den staatlichen Schulämtern. In den vier staatlichen Schulämtern ist jeweils eine Schulrätin/ ein Schulrat sowie eine Sachbearbeiterin/ ein Sachbearbeiter der Koordination von Migrationsangelegenheiten befasst.

Seite 4

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Der Staatssekretär

Ziel muss es sein, ein für alle einheitliches Verfahren, insbesondere zur Schulanmeldung, sicher zu stellen.

Dass auch lokal bzw. regional bestmögliche Lösungswege zu finden sind, steht hierbei außer Frage. Hierzu können die zuständigen Schulrätinnen und Schulräte zu regelmäßigen Austauschtreffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise sowie der Kommunen einladen, ebenso kann diese Initiative auch von den Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise sowie der Kommunen erfolgen. Dies ist zum Beispiel besonders dann erforderlich, wenn nur geringe Informationen zur Anzahl und zum Bildungsstand der Kinder und Jugendlichen vorliegen und sie zugleich sehr kurzfristig in eine Kommune kommen.

Abschließend möchte ich mich nochmals bei Ihnen für Ihre Mitwirkung und Ihr Engagement im Rahmen der schulischen Integration von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern bedanken und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Drescher

Anlagen:

- 1) Schreiben vom 21. April 2015 zur schulärztlichen Untersuchung
- 2) Schreiben vom 29. Juni 2016 zu Anforderungen von Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens

14.1.10 Anlage 10: MBS: Ansprechpartner in den vier staatlichen Schulämtern für den Bereich der Migration

MBJS
33.7 -

Datum: 15. Dezember 2016
Bearbeiter: Anne-Marie Bartsch
☎: +49 331 866-3836

Ansprechpartner in den vier staatlichen Schulämtern für den Bereich der Migration

Staatliches Schulamt	Landkreis bzw. kreisfreie Städte	Name SR und SB	E-Mail	Telefonnummer
Brandenburg a.d.H.	BRB, PM, TF, P	Christof Kürschner	Christof.Kuerschner@schulaemter.brandenburg.de	03381 39-7439
		Janet Albrecht	Janet.albrecht@schulaemter.brandenburg.de	03381 39-7430
Cottbus	CB, LDS, OSL, SPN, EE	Solveig Holm	Solveig.Holm@schulaemter.brandenburg.de	0355 4866-306
		Susanne Lax	Susanne.Lax@schulaemter.brandenburg.de	0355 4866-317
Frankfurt (Oder)	FF, MOL, LOS, BAR, UM	Ramona Schmidt	Ramona.schmidt@schulaemter.brandenburg.de	0335 5210-492
		Doreen Kudoke	Doreen.Kudoke@schulaemter.brandenburg.de	0335 5210-418
Neuruppin	HVL, OHV, PR, OPR	Harald Schmidt	Harald.schmidt@schulaemter.brandenburg.de	0331 74035-5317
		Josephine Golling	Josephine.Golling@schulaemter.brandenburg.de	0331 74035 5232

Legende / Abkürzungen:

BAR Barnim
BRB Brandenburg
CB Cottbus
EE Elbe-Elster
FF Frankfurt
HVL Havelland
LDS Dahme-Spreewald
LOS Oder-Spree
MOL Märkisch-Oderland

OHV Oberhavel
OPR Ostprignitz-Ruppin
OSL Oberspreewald-Lausitz
P Potsdam
PM Potsdam Mittelmark
PR Prignitz
SB Sachbearbeitung
SR Schulrätinnen und Schulräte
SPN Spree-Neiße
TF Teltow-Fläming
UM Uckermark

14.1.11 Anlage 11: MBS: Berufsfachschule Grundbildung Plus (BFS-G-Plus) Standorte

An folgenden Standorten kann je nach Bedarf der BFS-G-Plus eingerichtet werden:

Schulname	PLZ, Ort
Oberstufenzentrum I Barnim	16321 Bernau bei Berlin
Oberstufenzentrum "Gebrüder Reichstein"	14770 Brandenburg an der Havel
Oberstufenzentrum "Alfred Flakowski"	14770 Brandenburg an der Havel
Oberstufenzentrum 2 des Landkreises Spree-Neiße	03050 Cottbus
Oberstufenzentrum Cottbus	03044 Cottbus
Oberstufenzentrum II Barnim	16225 Eberswalde
Oberstufenzentrum Elbe-Elster	04910 Elsterwerda
Oberstufenzentrum I des Landkreises Spree-Neiße	03149 Forst (Lausitz)
Konrad Wachsmann Oberstufenzentrum	15234 Frankfurt (Oder)
Oberstufenzentrum Havelland	14662 Friesack

Schulname	PLZ, Ort
Oberstufenzentrum Oder-Spree	15517 Fürstenwalde/Spree
Eduard-Maurer-Oberstufenzentrum Oberhavel	16761 Hennigsdorf
Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald	15711 Königs Wusterhausen
Oberstufenzentrum Landkreis Teltow-Fläming	14943 Luckenwalde
Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin	16816 Neuruppin
Oberstufenzentrum "Johanna Just"	14467 Potsdam
Oberstufenzentrum 2 Europaschule - Wirtschaft und Verwaltung -	14478 Potsdam
Oberstufenzentrum I - Technik	14469 Potsdam
Oberstufenzentrum Uckermark	17291 Prenzlau
Oberstufenzentrum Lausitz	01987 Schwarzeiche
Oberstufenzentrum Märkisch-Oderland	15344 Strausberg
Oberstufenzentrum I Technik des Landkreises Potsdam-Mittelmark	14513 Teltow
Oberstufenzentrum Werder des Landkreises Potsdam-Mittelmark	14542 Werder (Havel)
Oberstufenzentrum Prignitz	19322 Wittenberge
Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum Oberhavel	16792 Zehdenick



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben



Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Informationen zum Sonderprogramm

Viele gemeinnützige Institutionen und Organisationen benötigen bei der Bewältigung der Herausforderungen, die durch die aktuellen Flüchtlingszahlen entstehen, freiwillige und ehrenamtliche Unterstützung. Eine Welle der Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger bewirkt bereits unglaublich Vieles. Zusätzliche Stellen im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sollen dieses bürgerschaftliche Engagement in festen Strukturen ergänzen.

Insgesamt stellt der Bund daher im Rahmen eines Sonderprogramms befristet bis Ende 2018 neben den regulären BFD-Plätzen jährlich bis zu 10.000 zusätzliche Bundesfreiwilligendienstplätze mit Flüchtlingsbezug zur Verfügung. Mit den zusätzlichen Haushaltsmitteln wird zum einen der Einsatz von Freiwilligen in der Flüchtlingshilfe unterstützt, zum anderen können Asylberechtigte und Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, einen Bundesfreiwilligendienst in allen anerkannten Einsatzstellen leisten. Der BFD dient damit auch der Orientierung und Integration in Deutschland.

Wo kann ein Einsatz von Freiwilligen im BFD mit Flüchtlingsbezug erfolgen?

- Asylberechtigte und Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und die über eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis verfügen, können einen Bundesfreiwilligendienst in allen anerkannten Einsatzstellen leisten. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die ausgeübte Tätigkeit selbst einen Flüchtlingsbezug hat.
- Anerkannte Einsatzstellen können Vereinbarungen aus dem Sonderprogramm abschließen, wenn die Tätigkeiten des Einsatzplatzes einen Bezug zur Unterstützung von Flüchtlingen haben.
- Anerkannte Einsatzstellen können neue Einsatzplätze mit Flüchtlingsbezug einrichten oder ihren Einsatzbereich entsprechend erweitern lassen.
- Interessierte kommunale Einrichtungen können für das Sonderprogramm als Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst anerkannt werden. Entsprechende Anträge werden vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) vorrangig bearbeitet.

INFOBLATT



Was sind Tätigkeiten mit Flüchtlingsbezug?

- Alle Einsätze von Asylberechtigten und Asylbewerbern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.
- Aufgaben in der direkten Betreuung von Flüchtlingen.
- Hilfstätigkeiten mit mittelbarem Bezug zur Flüchtlingshilfe, wie z.B. handwerkliche-, hausmeisterliche- oder Versorgungs-Hilfstätigkeiten.
- Organisatorische und koordinierende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen.
- Freiwillige können von ihrer anerkannten Einsatzstelle unter bestimmten Voraussetzungen in eine andere – auch nicht als Einsatzstelle anerkannte – gemeinwohlorientierte und zuverlässige Einrichtung mit Flüchtlingsbezug entsendet werden.



Weitere Informationen erhalten Sie beim Servicetelefon des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln unter 0221 3673 - 0 oder im Internet auf der Webseite www.bundesfreiwilligendienst.de. Hier finden Sie auch die Kontaktdaten der regional zuständigen Beraterinnen und Berater des Bundesamtes, die ebenfalls gerne weiterhelfen.

Bereits anerkannten Einsatzstellen steht natürlich auch das Informationsportal der Zentralstelle BAFzA zur Verfügung:
<https://www.bafza.de/aufgaben/zentralstelle-bafza-bafza/zentralstelle.html>.

Gibt es im Sonderprogramm BFD mit Flüchtlingsbezug Sonderregelungen gegenüber dem Regel-BFD?

- Die Freiwilligen müssen grundsätzlich volljährig sein.
- Die Freiwilligen können ihren Dienst auch als unter 27-Jährige in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden pro Woche leisten.
- Vereinbarungen können bei der Zentralstelle BAFzA für maximal 12 Monate Dienstzeit geschlossen und nicht verlängert werden.
- Das Kontingent der Zentralstelle BAFzA von 5.000 BFD-Vereinbarungen aus dem Sonderprogramm wird nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt.
- Alle Freiwilligen, die ihren Dienst im Sonderprogramm leisten, werden pädagogisch besonders begleitet. Für Asylberechtigte und Asylbewerber können Deutschkurse von der Einsatzstelle organisiert werden; ein Intensivsprachkurs von bis zu 4 Wochen ist auch über das BAFzA möglich. Für diesen kann ggf. eine besondere Förderung beantragt werden. Der Sprachkurs sollte zu Beginn des Dienstes durchgeführt werden. Dies erleichtert einerseits die Integration und Orientierung in Deutschland und andererseits stärkt es die Kompetenzen der Teilnehmenden.
- Für alle unter 27-Jährigen, die in BAFzA-Einsatzstellen im Sonderprogramm einen Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug absolvieren, wird an den drei Bildungszentren Barth, Sondershausen und Spiegelau zusätzlich zum fünftägigen Reflexionsseminar ein Bildungspaket von drei Seminarwochen angeboten. Die Fahrtkosten zu diesen Seminarwochen müssen von den Einsatzstellen übernommen werden. Das zusätzliche Seminarangebot kann für alle Freiwilligenvereinbarungen mit Diensteintritt ab dem 01.05.2016 gebucht werden.
- Beim Abschluss einer Vereinbarung ist zusätzlich eine „Ergänzung der Vereinbarung für den Bundesfreiwilligendienst“ einzureichen. Diese muss sowohl von den Freiwilligen als auch von der Einsatzstelle unterschrieben werden.

Leistungen wie Taschengeld und ggf. Sachleistungen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen entsprechen den allgemeinen Grundlagen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes. Allerdings kann es zur Anrechnung der Leistungen aus dem BFD auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen, zum Beispiel nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes.



Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Mit Artikel 5 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz um den § 18 -BFD mit Flüchtlingsbezug- ergänzt. Die Ergänzung ist bis zum 31.12.2018 befristet.

Bis zu 10.000 Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug sind pro Jahr möglich. Erste Vereinbarungen können mit Einsatzbeginn 01.12.2015 geschlossen werden.

Für diesen Dienst gelten abweichend vom Regel-BFD folgende Sonderregelungen.

Abschluss einer Vereinbarung

Das Bundesamt kann eine Vereinbarung aus dem Sonderprogramm abschließen,

- wenn die Tätigkeitsbeschreibung des Einsatzplatzes einen Bezug zur Unterstützung von Asylberechtigten, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerbern erkennen lässt
oder
- wenn Asylberechtigte, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, einen BFD absolvieren. Diese Personengruppen werden im folgenden Text unter dem Begriff „Flüchtlinge“ zusammengefasst.

Bei Asylbewerbern, die aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a des Asylgesetzes stammen, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist; diese können daher keine BFD-Vereinbarung abschließen.

Sichere Herkunftsstaaten sind (Stand: 24.10.2015):

Albanien,	Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik),
Bosnien und Herzegowina,	Montenegro,
Ghana,	Senegal,
Kosovo,	Serbien.

Alter und Einsatzzeit

Die Freiwilligen müssen volljährig sein.

Die Ableistung in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden pro Woche ist auch für unter 27-jährige Freiwillige möglich.

Einsatzbereiche

Der Einsatz der Freiwilligen erfolgt zu Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbetreuung. Tätigkeitsfelder mit Flüchtlingsbezug sind zum Beispiel:

- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen bei ihrer Unterbringung und Versorgung (z.B. in Flüchtlingseinrichtungen, Unterkünften u. Ä.),
- Unmittelbare Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge bei ihrer gesellschaftlichen Orientierung und Integration im Alltag (z.B. als Integrationslotsin und Integrationslotse, als Begleitung zu Behördengängen und Arztbesuchen, als Übersetzungshelferin und Übersetzungshelfer u. Ä.),
- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen im Bildungsbereich (z. B. Kitas, Schulen, Erwachsenenbildungsformate u. Ä.),

- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen im integrationsorientierten Freizeitbereich (Sport, Kultur, Jugendarbeit u. Ä.),
- Koordinierung und Organisation von bürgerschaftlichem Engagement zu Gunsten von Flüchtlingen (z.B. Sortierung und Weitergabe von Sachspenden, Lebensmittelverteilung, Einsatzplanung von ehrenamtlichen Helfern u. Ä.).

Flüchtlinge können zu allen in der anerkannten Einsatzstelle genehmigten Tätigkeiten eingesetzt werden.

Einsatzstellen (Anerkennung, Platzzahlerhöhung und Einsatzerweiterung)

Für das Sonderprogramm können Einsatzstellen neu anerkannt werden. Entsprechende Anträge müssen rechtzeitig vor dem geplanten Einsatz gestellt und genehmigt werden, sie werden vorrangig bearbeitet. Bereits anerkannte Einsatzstellen können neue Einsatzplätze mit Flüchtlingsbezug genehmigen oder ihren Einsatzbereich erweitern lassen. Anerkennung, Platzzahlerhöhung und Einsatzerweiterungen werden auf drei Jahre befristet.

Entsendung von Freiwilligen

Freiwillige können von ihrer anerkannten Einsatzstelle in eine andere – auch nicht anerkannte – gemeinwohlorientierte und zuverlässige Einrichtung mit Flüchtlingsbezug entsendet werden. Eine Entsendung zu Einrichtungen ohne Gemeinwohlorientierung, z. B. bei Wach-, Catering- oder Reinigungsdiensten ist nicht zulässig. Voraussetzung für die Entsendung ist die vorherige umfassende Aufklärung der Freiwilligen und deren Zustimmung. Die Pflichten der Einsatzstelle gegenüber den Freiwilligen gelten unverändert fort.

Leistungen aus dem BFD

Es kann zur Anrechnung der Leistungen aus dem BFD (Taschengeld und ggf. Sachleistungen) auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen. Leistungen aus dem BFD werden insbesondere nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet.

Empfänger solcher Leistungen sollten daher mit der zuständigen Behörde/dem zuständigen Kostenträger klären, inwieweit die Leistungen aus dem BFD auf andere Leistungen angerechnet werden.

Pädagogische Begleitung

Alle Freiwilligen, die ihren Dienst im Sonderprogramm leisten, werden pädagogisch besonders begleitet. Jede Zentralstelle organisiert die besondere pädagogische Begleitung eigenständig. Im BFD mit Flüchtlingsbezug ist zu gewährleisten, dass Qualität und Umfang der pädagogischen Begleitung den hohen Ansprüchen der im Regel-BFD vorgesehenen Bildungstage entsprechen.

Diese Begleitung kann außer durch Seminare auch durch andere geeignete Bildungs- und Begleitangebote erfolgen.

Sicherzustellen sind:

- eine fachliche Anleitung in der Einsatzstelle,
- eine einsatzorientierte Begleitung,
- ein verpflichtendes Reflexionsseminar
für unter 27-jährige Freiwillige wird von einem fünftägigen Reflexionsseminar, für über 27-jährige Freiwillige von zwei Tagen Reflexion ausgegangen,
- ggf. ein bis zu vierwöchiger Deutschkurs für Flüchtlinge - abhängig vom Sprachniveau. Dieser soll zum Dienstbeginn durchgeführt werden, kann aber ggf. auch einsatzbegleitend erfolgen.

Die „Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) unter besonderer Berücksichtigung der Seminararbeit und des dabei eingesetzten Personals“ und die

Richtlinie zu § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (Kostenerstattung) wurden entsprechend § 18 BFDG ergänzt.

Ergänzung der Vereinbarung

Alle BFD-Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug werden durch eine Ergänzung konkretisiert. Darin wird erklärt, dass die besonderen Bedingungen beachtet werden und für Flüchtlinge eine Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt.

Daneben werden u. a. Angaben verlangt

- zur Person der/des Freiwilligen,
- zum Flüchtlingsbezug des Einsatzbereiches,
- zur Entsendung.

14.1.13 Anlage 13: MBJS: Anregung zur Etablierung von Patenschaftsprojekten für umA in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) sind zumeist aus Krisen und auf extrem beschwerlichen Wegen aus ihrer Heimat geflohen. Ihre Lebenssituation ist geprägt von ihrem Status als Flüchtling mit unklaren Zukunftsperspektiven. Der Wunsch nach Zugehörigkeit, Teilhabe sowie der Integrationswille von umA sind in der Regel sehr stark ausgeprägt und können weit über das in Regelaufgeboten der HzE mögliche Leistungsspektrum hinausgehen. Neben den Beziehungsangeboten und Leistungen in den Hilfen zur Erziehung und dem Vormund gibt es i.d.R. für sie kaum individuelle bedürfnisorientierten Unterstützungssysteme.

Vielerorts gibt es Ehrenamtliche, die ihre Unterstützung anbieten bzw. bereits in der Integrationsarbeit hilfreich sind. Patenschaften beruhen auf bürgerschaftlichem Engagement von Erwachsenen, um umA Zugangswege zu ihrem neuen gesellschaftlichen Umfeld zu eröffnen. Patenschaftsprojekte können zielgerichtet dazu beitragen, dass umA ihr Potenzial im Sinne einer gelingenden Integration noch besser entfalten können. Der Einsatz ehrenamtlicher Patinnen und Paten ist allerdings zusätzlich und immer nur eine Ergänzung der Arbeit, die von den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe verantwortet wird.

Das Initiieren und die Gestaltung einer zur erfolgreichen Integration beitragenden ehrenamtlichen Patenschaft für umA im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, erfordern angemessene infrastrukturelle, personelle und finanzielle Ressourcen. Die Gewinnung, der Aufbau und Einsatz ehrenamtlicher Patenschaften braucht zudem Zeit und verantwortliche, engagierte Fachkräfte, die sich diese zusätzliche Aufgabe zu Eigen machen. Patenschaften basieren auf einem strukturierten und transparenten Vorgehen sowie einer konstruktiven, koordinierten Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Ehrenamtlichen.

Das MBJS hat 2016 eine **Empfehlung zur Konzipierung von Projekten ehrenamtlicher Patenschaften für UMA** veröffentlicht und darin auch Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Diese ist ausführlich in der „**Handreichung zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg**“, aufgeführt und enthält u.a. substantielle Hinweise zu Aufsichtspflichten und versicherungsrechtlichen Fragen. Die Empfehlungen beziehen sich auf den Aufbau eines Patenpools und die passgenauen Vermittlung wie auch die sorgfältige Planung, Organisation und Begleitung des Einsatzes von Patinnen und Paten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit von Einrichtungsträgern und dem örtlichen öffentlichen Träger ist es möglich, ergänzend zur bestehenden Konzeption, Patenschaftsprojekte ins Leben zu rufen, die über den Kostensatz finanziert und vom Land Brandenburg über § 89d Abs. 1 SGB VIII refinanziert werden können.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Ulrike Häfner

Ministerium für Bildung Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Referat 23: Hilfe zur Erziehung, Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Erziehungshilfe, Kinderschutz, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Landes-Kinder- und Jugendausschuss, Sozialpädagogische Berufe

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel +49 331 866-3729

Fax +49 331 27548-4817

E-Mail: ulrike.haefner@mbjs.brandenburg.de

14.1.14 Anlage 14: MBS: Förderung der Ausbildung von (ehemaligen) umA



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Kreise und kreisfreie Städte
Dezernat Jugend

Nachrichtlich:
Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

 Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

 Bearb.: Karina Behling
Gesch.-Z.: 23.13 - 75313
Hausruf: +49 331 866-3779
Fax: +49 331 27548-3827
Internet: www.mbs.brandenburg.de
Karina.Behling@mbs.brandenburg.de

 Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, // . April 2017

**Förderung der Ausbildung von (ehemaligen) unbegleiteten Ausländerinnen
und Ausländern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländern, die in der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, sind in Angebote der (Berufs-) Schulausbildung oder Studium involviert und versuchen auf diesem Wege sich zu qualifizieren und in unsere Gesellschaft zu integrieren. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit endet die Leistung nach §§ 27ff SGB VIII und das Jugendamt prüft, ob eine Leistung nach § 41 SGB VIII gewährt werden soll.

Grundlage für die Prüfung einer Leistung nach § 41 SGB VIII, die einen entsprechenden Antrag des Volljährigen voraussetzen, ist die individuelle Situation des jungen Menschen. Dabei spielt die Sicherung einer bereits begonnenen (Berufs-) Schulausbildungen oder eines Studiums eine zentrale Rolle, da bei einem Abbruch eine erhebliche Einschränkung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen zu befürchten ist. Auch unter dem Aspekt der eigenverantwortlichen Lebensführung (gem. § 41 Abs. 1 SGB VIII) ist bei jungen Ausländerinnen und Ausländern ist die Sicherung einer Ausbildung von herausragender Bedeutung und deshalb im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Hilfen nach § 41 SGB VIII durch die Jugendämter zu berücksichtigen. Auf folgenden Aspekt ist in diesem Zusammenhang besonders hinzuweisen: Grundsätzlich gibt es für volljährige Migranten und Geflüchtete während der Schulzeit und des Studiums finanzielle Unterstützung in Form von BAföG. Der Leistungsanspruch ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden, vor allem an den aufenthaltsrechtlichen Status.

§ 8 BAföG bestimmt, welchem Personenkreis eine individuelle Förderung der Ausbildung zukommen kann. Ohne eine bestimmte Mindestaufenthaltsdauer sind anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 AsylG) und Inhaber einer sonstigen Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG leistungsberechtigt.

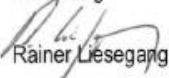
Geflüchtete, die lediglich über eine Aufenthaltserlaubnis nach den in § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG aufgezählten Tatbeständen des Aufenthaltsgesetzes verfügen und geduldete Geflüchtete (§ 8 Abs. 2a BAföG) müssen sich bereits seit 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten, bevor sie BAföG-berechtigt sind. Asylbewerber, deren Asylverfahren nicht abgeschlossen ist, können noch kein BAföG erhalten.

Die letztgeschilderten Vorgaben gefährden bei jungen Menschen, die geduldet sind und sich weniger als 15 Monate in Deutschland aufhalten oder deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die Volljährigkeit erreichen, mit großer Wahrscheinlichkeit den Abschluss bzw. die Weiterführung der (Berufs-) Schulausbildung oder des Studiums, da ohne eine BAföG-Leistung eine ausreichende Sicherung des Lebensunterhaltes nicht gegeben ist. Der Bezug von SGB II-Leistungen setzt die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt voraus und wäre dann mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem Abbruch der genannten Qualifizierungen verbunden und die mit der Jugendhilfeleistung für den Minderjährigen verfolgten Ziele würden verfehlt werden. Bei der Prüfung der Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung können bzw. sollen diese Aspekte unter der Voraussetzung, dass es einen pädagogischen Unterstützungsbedarf gibt, in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Die Möglichkeiten des betreuten Einzelwohnens bieten die Chancen, die Betreuung auf den tatsächlichen Bedarf auszurichten und gleichzeitig nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 SGB VIII den Unterhalt sicher zu stellen.

Unverändert gilt: Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Hilfe gemäß § 41 SGB VIII gegeben sind, sind die Kosten gemäß §§ 89d, 89f SGB VIII (durch das Land) erstattungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rainer Liesegang

14.1.15 Anlage 15: MBS: Verteilverfahren für umA ab dem 01.05.2017



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Kreise und kreisfreie Städte
Dezernate Jugend

Nachrichtlich:
Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

 Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

 Bearb.: Karina Behling
 Gesch.-Z.: 23.13 - 75313
 Hausruf: +49 331 866-3779
 Fax: +49 331 27548-3827
 Internet: www.mbs.brandenburg.de
 Karina.Behling@mbs.brandenburg.de

 Bus / Tram / Zug / S-Bahn
 (Haltestelle Hauptbahnhof
 Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 21 April 2017

Verteilverfahren unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) ab dem
01.05.2017
Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 42c Abs. 3 SGB VIII wird die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote gemäß § 42c Abs. 1 bis zum 01.05.2017 werktäglich ermittelt. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat mit dem Umlaufbeschluss JFMK-UB 02/2017 „Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nach dem 01.05.2017“ (Anlage) eine einvernehmliche Vereinbarung mit den Ländern des zukünftigen Verfahrens erfolgreich zum Abschluss gebracht.

Das sich in den letzten 18 Monaten bewährte Verfahren zur Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern bleibt grundlegend bestehen. Die Grundgesamtheit zur Errechnung der Anzahl von aufzunehmenden UMA durch den sog. „Königssteiner Schlüssel“ wird verändert. Bis zum 01.05.2017 waren alle Zuständigkeiten für UMA der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den einzelnen Bundesländern für diese Berechnung relevant, nach dem vorliegenden Beschluss ist die Grundgesamtheit eine Prognose über die Anzahl der zu erwartenden einreisenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Diese wird monatlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einreisen des Vormonats erneuert. Insofern müssen ab dem 01.05.2017 in Brandenburg künftig alle neu ankommenden UMA vorläufig in Obhut genommenen und erfasst werden.

Auf der Grundlage aller Einreisen in Deutschland werden nun die Aufnahme-Soll aller Bundesländer ermittelt (für Brandenburg unverändert 3,06053 %). Für den Mai 2017 ist auf den Erfahrungswerten der letzten Monate eine Prognose von

Seite 2

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

1000 einreisenden UMA durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) festgesetzt worden. Das BVA bestimmt in diesem Zusammenhang, welche Bundesländer abgebend sind (prognostizierte Einreiseländer).

Dafür bleibt die werktägliche Meldepraxis der Jugendämter beim BVA bestehen. Darüber hinaus ist es für die Ermittlung der Prognose für die Folgemonate notwendig, dass die zuständigen Stellen in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg an jedem ersten Werktag in einer Woche (beginnend mit dem 08.05.2017) der Landesverteilstelle per Mail an UMF-Brandenburg@mbjs.brandenburg.de folgende Daten melden:

1. Anzahl der vorl. Inobhutnahmen (siehe Nr. 2 JFMK-UB 02/217) der Vorwoche
2. Anzahl der Ausschlüsse (§ 42a Abs. 2 SGB VIII)
3. Anzahl der zu verteilenden UMA (nur von den prognostizierten Einreiseländern)

Zu Punkt 1: Hier sind alle neu einreisenden UMA zu melden (auch wenn Sie nicht zur Verteilung angemeldet werden sollen).

Zu Punkt 2: Hier sind alle Fälle zu melden, in denen die Verteilung gem. § 42a SGB VIII durch Ihren Träger ausgeschlossen worden ist.

Zu Punkt 3: Für den Monat Mai hat das BVA die Bundesländer: Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg und das Saarland als abgebende Bundesländer ermittelt. Somit ist diese Zeile erst zu dem Zeitpunkt relevant, an dem Brandenburg als abgebendes Bundesland vom BVA benannt wird.

Dieses Verfahren wird nach sechs Monaten einer Prüfung unterzogen, dafür können Sie gern Hinweise und Rückmeldungen unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse geben. Zur Information wird die Mail des Bundesverwaltungsamts beigelegt.

Soweit es dazu Besprechungsbedarf gibt, sollte die Jugendamtsleitersitzung am 10. Mai genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Hilliger

14.1.16 Anlage 16: JFMK: Umlaufbeschluss 2/2017; Verfahren zur Verteilung der umA nach dem 01.05.2017

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
Umlaufbeschluss 02/2017
vom 27.04.2017

Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach dem 01.05.2017

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Jugend- und Familienministerkonferenz fassen folgenden Beschluss:

Der § 42c Abs. 3 SGB VIII regelt bis zum 01.05.2017 die Quotenermittlung für die Aufnahmepflicht der Länder für unbegleitete ausländische Minderjährige. Ab dem 01.05.2017 gilt in Umsetzung der Regelungen nach §§ 42a ff. SGB VIII folgendes Verfahren zur Ermittlung der Aufnahmequote:

1. Für einen Zeitraum von jeweils einem Monat wird vom Bundesverwaltungsamt (BVA) eine Prognose über die Anzahl der zu erwartenden einreisenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer festgelegt und den Verteilstellen mitgeteilt. Für Mai 2017 wird als Prognose von 1.000 unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ausgegangen. Für Juni und Juli 2017 werden für die Prognose die Zahlen der Vormonate zu Grunde gelegt. Ab August 2017 wird die Prognose auf der Grundlage des Durchschnitts der Zugangszahlen (einreisende unbegleitete ausländische Minderjährige) der letzten drei Monate ermittelt.
2. Zur Ermittlung der Aufnahmequote benennen die Jugendämter bzw. die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) jede nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland erfolgte vorläufige Inobhutnahme.
3. Die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, bei denen kein Verteilhindernis nach § 42a Abs. 2 SGB VIII vorliegt, werden auf die Länder verteilt, die ihren Anteil gem. Königsteiner Schlüssel durch Einreisen im eigenen Land nach der Prognose nicht erreichen. Das BVA benennt das aufnehmende Land unter Berücksichtigung der Auslastungsgrade in dem aktuellen Monat und das Verteilverfahren erfolgt wie bisher

nach den Bestimmungen von §§ 42b ff. SGB VIII. Sofern ein Verteilhindernis nach § 42a Abs. 2 SGB VIII vorliegt, bleibt die Zuständigkeit für den jeweiligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach §§ 42a ff. SGB VIII in dem Land, in dem der erste Amts- bzw. Jugendhilfekontakt entstand und die vorläufige Inobhutnahme erfolgt ist (Einreiseland). Für diese Minderjährigen erfolgt keine Verteilung auf andere Länder. Die Meldung über die Zuständigkeitsübernahme durch das Einreiseland erfolgt nach den Regelungen in § 42a Abs. 4 SGB VIII zeitnah an das BVA.

4. Nach dem Erreichen des Anteils der Länder, die nach der Prognose ihren Anteil nicht durch Einreisen im eigenen Land erreichen, bleibt die Zuständigkeit für den jeweiligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach §§ 42a ff. SGB VIII in dem Land, in dem der erste Amts- bzw. Jugendhilfekontakt entstand und die vorläufige Inobhutnahme erfolgt ist (Einreiseland). Für diese Minderjährigen erfolgt keine Verteilung auf andere Länder. Die Meldung über die Zuständigkeitsübernahme durch das Einreiseland erfolgt nach den Regelungen in § 42a Abs. 4 SGB VIII zeitnah an das BVA.
5. Überschreitet die Zahl der in dem jeweiligen Monat neu begründeten Zuständigkeiten die Prognose, erfolgt die Verteilung auch der die Prognose überschreitenden Zahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach diesen Grundsätzen.
6. Das BVA erfasst auf der Grundlage der Meldungen der Länder und der Entscheidungen zur Verteilung alle neu begründeten Zuständigkeiten für unbegleitete ausländischen Minderjährigen und teilt jeweils zum 15. eines Monats und zum Monatsende den Verteilstellen die aktuellen Zahlen mit.
7. Nach Ablauf des Prognosezeitraums, also nach einem Monat, werden durch das BVA die Unter- und die Überlast für jedes Land festgestellt (Zusammenstellung der Zahlen für jedes Land der in diesem Monat begonnenen Jugendhilfeszuständigkeiten aufgrund von Ziffer 3, 4 und 5 und unter Einbeziehung der von der Verteilung ausgeschlossenen und im Einreiseland auch nach Erfüllung der Quote nach Ziffer 3 verbleibenden Minderjährigen sowie unter Berücksichtigung der freiwilligen Zuständigkeitsübernahmen, siehe Ziffer 10). Die Über- und Unterlast wird auf den nächsten Prognosezeitraum übertragen und damit in dem Folgemonat ausgeglichen.
8. Mit diesem Übertrag und der darauf aufbauenden neuen Prognose beginnt das Verfahren erneut.

9. Die minderjährigen Ausländer, die im Zusammenhang mit Fluchtgemeinschaften in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind (so genannte begleitete unbegleitete ausländische Minderjährige), werden bei der Verteilung und bei den Quoten nicht berücksichtigt, wenn sie keine Jugendhilfeleistungen erhalten.
10. Die freiwillige Übernahme der Zuständigkeit nach § 88a SGB VIII soll sowohl beim abgebenden als auch beim aufnehmenden Land berücksichtigt werden, um Erschwernisse bei der Familienzusammenführung zu vermeiden. Deshalb sind diese Fälle auch dem BVA zu melden und in dem Monat des Wechsels zu erfassen.
11. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher liegen durch die werktäglichen Meldungen fortlaufend aktuelle Zahlen zur Anzahl der in der Bundesrepublik lebenden und Jugendhilfe erhaltenden unbegleiteten ausländische Minderjährige vor. Deshalb soll eine Meldung der Bestandszahlen nach dem bisher eingespielten Verfahren weiterhin werktäglich erfolgen und von dem BVA als Statistik den Ländern zur Verfügung gestellt werden.
12. Nach einer Erprobungszeit von sechs Monaten wird das mit diesem Beschluss vereinbarte Verfahren überprüft und ggf. angepasst. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zielsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, die Sicherstellung des Kindeswohls durch eine bedarfsgerechte bundesweite Versorgungsstruktur sowie die gerechte Verteilung der aus der Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entstehenden Lasten auf alle Länder und Kommunen umgesetzt wird.

14.1.17 Anlage 17a: MBJS: Festlegung des Geburtsdatums



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg
Jugendämter

Nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Karina Behling
Gesch.-Z.: 23.13 - 75313
Hausruf: +49 331 866-3779
Fax: +49 331 27548-3827
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
Karina.Behling@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

Potsdam, 6. Oktober 2017

**Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
Festlegung des Geburtsdatums**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz der Jugendämter und Ausländerbehörden des Landes Brandenburg ist die Frage aufgeworfen worden, welche Behörde das Geburtsdatum und die Namensschreibweise von UMA festlegt und wer für diese Daten zuständig ist, wenn sich im Clearingverfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt die Volljährigkeit des jungen Menschen herausstellt.

§ 42f Absatz 1 SGB VIII ermächtigt die Jugendämter zur Feststellung und Einschätzung der Minderjährigkeit der ausländischen Person.

Die Jugendämter sind verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Voraussetzungen für die (vorläufige) Inobhutnahme und anschließende Hilfen nach dem SGB VIII zu prüfen. Dazu gehört auch das Vorliegen der Minderjährigkeit – die Legitimation zur Festlegung eines Geburtsdatums lässt sich aus dem Gesetzestext nicht ableiten. In der Beschlussempfehlung zu § 42f Absatz 1 SGB VIII hingegen ist von einer „Altersfeststellung“¹ bzw. „Festsetzung des Alters“² die Rede. Es kann daher von der Intention des Gesetzgebers ausgegangen werden, dass Jugendämter – für die UMA in Ihrer Zuständigkeit – ein Geburtsdatum festlegen können.

¹ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) [Hrsg.]: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, 27. Auflage, Berlin 2016, S. 154

² ebd. S. 155

Die so ermittelten Daten, z.B. das Alter aber auch die Namensschreibweise, sind also zunächst nur für die eigene Behörde bindend. Es besteht bisher keine Verpflichtung anderer Behörden, die von Jugendämtern ermittelten Daten zu übernehmen, umgekehrt gilt das Gleiche. Auch ein anders lautendes Geburtsdatum in Datenbanken anderer Behörden, z.B. der Bundespolizei, kann das behördliche Verfahren gem. § 42f SGB VIII nicht ersetzen, allenfalls als Grundlage für die eigene Entscheidung dienen.³

Ich empfehle – in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) – wie folgt zukünftig einheitlich zu verfahren:

— In der Zuständigkeit der Jugendämter erfolgt die Altersfeststellung durch eine Einsicht in die Ausweispapiere oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Geht das Geburtsdatum aus Identitätspapieren hervor, ist das dokumentierte Geburtsdatum von den Jugendbehörden zu übernehmen.

Liegen keine Identitätspapiere vor, kann der junge Mensch sein Geburtsjahr oder Geburtsdatum angeben bzw. glaubhaft machen und die Minderjährigkeit des Betroffenen wird durch die Jugendbehörden nicht angezweifelt, soll hier der Selbstauskunft eine wichtige Rolle eingeräumt werden. Diese Angaben werden von den Jugendämtern übernommen. Sollte nur das Geburtsjahr angegeben werden können, legt die Jugendbehörde ein fiktives Geburtsdatum fest, welches den größtmöglichen Schutz des jungen Menschen gewährleistet bzw. das Datum wird auf den 31. Dezember des entsprechenden Jahres festgelegt.⁴ In Zweifelsfällen hat das Jugendamt von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eine ärztliche Altersuntersuchung gem. § 42f Abs. 2 SGB VIII zu veranlassen.

— Sollte die Volljährigkeit durch die Jugendbehörden festgestellt werden, wird das Geburtsdatum im Rahmen des üblichen Verfahrens für volljährige Asylbewerber und Asylbewerberinnen von den zuständigen Stellen (Erstaufnahmeeinrichtungen) festgelegt. Es wird empfohlen, die bereits von Jugendämtern ermittelten Erkenntnisse und Ansichten mit zu würdigen.

Datenführende Stelle ist immer die Ausländerbehörde (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 AZRG), dies gilt sowohl für den Zeitraum der Leistungsgewährung nach SGB VIII als auch für den Zeitraum der Gewährung nach anderen Sozialgesetzbüchern. Für

³ Vgl. Urt. OVG Bremen vom 21.09.2016 – AZ: 1 B 164/16

⁴ Vgl. BVerwG Urteil vom 31.07.1984 - 9 C 156/83

Seite 3

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

die Fälle, in denen die Zuständigkeit für die Betreuung und Versorgung bei den Jugendämtern liegt, werden die von ihnen eruierten Daten durch die ABH an die Registerbehörde für das AZR zu übermitteln (§ 2 i.V.m § 3 Abs. 2 Nr. 9 AZRG). Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt die Daten ändern, ist dies durch das Jugendamt der ABH anzuzeigen und durch diese entsprechend weiterzuleiten. Dabei sollten alle Beteiligten die notwendige Sorgfalt bei der Datenerfassung walten lassen. Eine Beschränkung der Anzahl der Änderungsaktivitäten durch die ABH ist ausgeschlossen.

Sollte in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit bereits ein Geburtsdatum festgelegt worden sein, sich aber dennoch zu einem späteren Zeitpunkt die Volljährigkeit herausstellen, korrigiert hier die ABH - auf Veranlassung des Jugendamtes - das Geburtsdatum in eigener Zuständigkeit. Gleiches gilt auch für Änderungen, die die Namensschreibweise betreffen.

Zeitlich parallel zu diesem Schreiben ergeht ein inhaltlich übereinstimmender Erlass des MIK (Anlage), in dem die Ausländerbehörden angewiesen werden, die von den Jugendämtern festgelegten Geburtsdaten der UMA zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rainer Liesegang

14.1.18 Anlage 17b: MIK: Erlass Nr.8/2017



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601195 | 14411 Potsdam

Landrätin und Landräte des Landes Brandenburg

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister des Landes Brandenburg

Bürgermeister der Großen kreisangehörigen Stadt Schwedt (Oder)

Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

 Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Kandler

Gesch.Z.: 21-807-64

Hausruf: 0331 866-2914

Fax: 0331 866-2399

Internet: www.mik.brandenburg.dekerstin.kandler@mik.brandenburg.de
 Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 4. Oktober 2017

Erlass

Nr. 8/2017

Ausländerrecht; Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)**Allgemeine Weisung in Bezug auf die Führung des AZR bei unterschiedlichen Namensschreibweisen und auf die Festlegung eines Geburtsdatums bei offenkundig nicht vorhandenen Identitätspapieren****1. Regelungsanlass**

In der gemeinsamen Konferenz der Jugendämter und Ausländerbehörden des Landes Brandenburg am 09.11.2016 wurde vorgetragen (vgl. Information Nr. 62/2016), dass es immer wieder in der Praxis vorkommt, dass voneinander abweichende Namensschreibweisen und Geburtsdaten des UMA durch verschiedene öffentliche Stellen benutzt würden. Hierbei bestünde insbesondere die Gefahr, dass mehrere Datensätze im AZR zu ein und derselben Person angelegt werden. Fraglich wäre hierbei, welche Daten des UMA gegenüber Behörden verwendet werden sollen.

Darüber hinaus wurde die Frage aufgeworfen, welche Behörde das Geburtsdatum und die Namensschreibweise des UMA festlegt und wer für diese Daten zuständig ist, wenn sich im Rahmen des Clearingverfahrens die Volljährigkeit des Ausländers herausstellt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die durch Artikel 3 des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017 erfolgte Änderung des § 42 Abs. 2 des SGB VIII hinzuweisen.

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



2. Unterschiedliche Namensschreibweisen und Geburtsdaten/mehrere Datensätze im AZR

a) Regelfall

Stellt die Ausländerbehörde z.B. durch Übermittlung durch das Jugendamt fest, dass ein im AZR angelegter Datensatz zu einem UMA geändert werden muss, führt sie dies in eigener Datenverarbeitungsbefugnis aus.

b) Ausnahmen

Seit dem 30. Juli 2004 ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die sog. Registerbehörde für das Ausländerzentralregister (AZR), aber das Bundesverwaltungsamt (BVA) als Dienstleister unterstützt und berät das BAMF und das BMI zu technischen Möglichkeiten, erteilt Auskünfte und ist für Datenverarbeitung und -pflege zuständig. Stellt die Ausländerbehörde nun fest, dass es zu einem Ausländer mehrere Datensätze gibt, die voneinander abweichen, aber ein- und dieselbe Person meinen, teilt sie dies per E-Mail an die Adresse azr@bva.bund.de mit und bittet um Zusammenführung der Datensätze. Das BVA führt dann die Datensätze technisch zusammen. Die Ausländerbehörde als aktenführende Stelle ist dabei „Herrin“ der Daten und legt in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt fest, welche Daten im Schriftverkehr nach außen verwendet werden. Dies ergibt sich aus § 8 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG). Danach sind die Ausländerbehörden (eigentlich: die in § 6 bezeichneten öffentlichen Stellen) gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich.

3. Festlegung eines Geburtsdatums bei offenkundig nicht vorhandenen Identitätspapieren und bei späterer Feststellung der Volljährigkeit

Das vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport festgelegte Verfahren zur Altersfeststellung bei UMA (Anlage 1) wird von hier aus mitgetragen. Danach legen die Jugendämter im Rahmen des § 42f Abs. 1 SBG VIII ein konkretes Geburtsdatum fest, das auch für Sie als Ausländerbehörde verbindlich ist. Im Gegensatz zu den hier im Jahr 1993 mit Erlass 8 aus 1993 getroffenen Festlegungen wird dabei zugunsten des Jugendlichen der 31.12. des jeweiligen Jahres festgelegt. Auch die Schreibweise des Namens soll durch die Jugendämter verbindlich festgelegt und dann an Sie übermittelt werden. Anderweitige Schreibweisen (z. B. durch Gerichte) sind damit für Sie als Ausländerbehörde nicht von Relevanz.

Sollte im Rahmen des Clearingverfahrens das Jugendamt die Volljährigkeit des UMA feststellen, wird das Geburtsdatum im Rahmen des üblichen Verfahrens für volljährige Asylbewerber und Asylbewerberinnen auf den 01.01. des jeweiligen Jahres vom zuständigen Jugendamt festgelegt und der Ausländerbehörde übermittelt.

Seite 3

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Diese gibt über die erfolgte Änderung des entsprechenden Datensatzes im AZR dem Jugendamt eine Rückmeldung.

Im Auftrag

Keinath

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 4. Oktober 2017 durch Herrn Andreas Keinath elektronisch schlussgezeichnet.